

Yogyakarta **Plus**

Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle,
Transgender und Intersexuelle in der internationalen Praxis

Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 2



Yogyakarta Plus

Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle,
Transgender und Intersexuelle in der internationalen Praxis

Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 2

Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 2

ISSN 1865-6056

Berlin 2011



HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG

Gefördert vom
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Yogyakarta Plus

1 Einführung	9	3 Verantwortung und Herausforderung	41
Grußwort Bundesminister Dirk Niebel	10	Zwischen Todesstrafe und Anerkennung	43
Ein Recht auf selbstbestimmtes Leben	12	Lobbyarbeit auf UN-Ebene	47
 2 Yogyakarta-Prinzipien im Kontext	 15	Beschluss UN-Menschenrechtsrat	50
Inhalt der Yogyakarta-Prinzipien	20	Deutsche Anerkennung der Yogyakarta-Prinzipien	52
Sinn und Zweck der Yogyakarta-Prinzipien	22	Was bedeutet Nachhaltigkeit in einem Verfolgerstaat?	55
Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien in Bezug auf Frauen, Transgender und Intersexuelle	23	Die Yogyakarta-Prinzipien immer im Gepäck	59
Das internationale Menschenrechtssystem	27	Das Problem der Konditionalität	63
Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene	27	Menschenrechtsarbeit finanziell unterstützen	68
Das interamerikanische Menschenrechtssystem	27	Erwartungen an Geberorganisationen	71
Das europäische Menschenrechtssystem	29	Selbstverpflichtung nach schwedischem Vorbild?	75
Das afrikanische Menschenrechtssystem	30	 4 Argumente und Themen	 79
Asien-Pazifik-Forum	30	Unsere historische Verpflichtung	81
LGBTI-Rechte und Menschenrechte	31	Das Schweigen brechen	83
An wen richten sich die Yogyakarta-Prinzipien?	36	Man spricht über sie, aber man sieht sie nicht	85
Die Yogyakarta-Prinzipien – ein lebendiges Dokument	38	Intersexualität und Entwicklungszusammenarbeit	88
		Transgeschlechtliche Personen in Zentralamerika	92
		„Nicht Homosexualität ist ein westliches Konzept, sondern Homophobie“	95
		„Für Hass ist kein Platz im Hause Gottes“	99
		Sichtbarkeit ist auch ein Sicherheitsrisiko	103

5 Projekte und Aktionen	107
Vorgehen gegen repressive Rechtsstandards	110
Blue Diamond Society, Nepal	111
Naz Foundation und Voices Against 377, Indien	115
Transgender Netzwerk Nederland	118
AIZHI Action Project und Chinese Society for the Study of Sexual Minorities	121
Förderung veränderten Regierungshandelns	124
Associação Brasileira de Lésbicas, Gays, Bissexuais, Travestis e Transexuais	125
United Belize Advocacy Movement	127
Alianza por la Ciudadanía Plena de Personas LGBT, Kolumbien	129
Sensibilisierung von Regierung und Verwaltung	131
New Zealand Human Rights Commission	132
Organización de Transexuales por la Dignidad de la Diversidad, Chile	136
Unión Afirmativa de Venezuela	138
Aufklärung der Öffentlichkeit	140
Society Against Sexual Orientation Discrimination, Guyana	141
Sangama, Indien	143
Kampania Przeciw Homofobii, Polen	146
Aufbau von Bewegungen	149
07-07-07 Campaign, Südafrika	150
Meem, Libanon	153

6 Anhang	157
Nichtregierungsorganisationen	158
Impressum	161



Kapitel 1

Einführung

Grußwort Bundesminister Dirk Niebel

Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte sind das Fundament für die demokratische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung eines jeden Landes. Davon bin ich überzeugt. Diskriminierung, sei es aufgrund von Herkunft, Religion, Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung, hat keinen Platz in einer menschenrechtsorientierten Politik – jeder Staat ist verpflichtet, Diskriminierung zu unterlassen und aktiv gegen sie vorzugehen.

Doch die Realität sieht leider oft anders aus: Eine sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität, die nicht den Mehrheitsnormen entspricht, ist in vielen Gesellschaften tabuisiert. Sogar einvernehmliche gleichgeschlechtliche Kontakte zwischen Erwachsenen sind in vielen Staaten kriminalisiert und können mit harten Strafen geahndet werden. Auch in Ländern ohne spezifische Gesetzgebung sind Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle (LSBTI) oft massiven Übergriffen von Staatsorganen, dem Hass paramilitärischer Gruppen oder Übergriffen einer aufgehetzten Bevölkerung ausgesetzt. Die Formen der Gewalt reichen bis hin zu brutalen Morden, Strafverfolgung der Täter findet oftmals nicht statt.

Für diese Menschenrechtsverletzungen sensibilisiert das vorliegende Handbuch der Hirschfeld-Eddy-Stiftung „Yogyakarta Plus“, das aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert wurde. Es informiert umfassend zu den Yogyakarta-

ta-Prinzipien, die international anerkannte Menschenrechtsexpertinnen und -experten im März 2007 vorgestellt haben. Die 29 Prinzipien leiten sich aus den bestehenden Menschenrechtsverträgen ab. Glücklicherweise sind sie inzwischen zum globalen Standard für die Verwirklichung der Menschenrechte von LSBTI geworden. Der Kern des Handbuchs ist die Dokumentation des weltweiten Einsatzes zivilgesellschaftlicher Gruppen für LSBTI-Rechte und ihrer Erfolge. Das Handbuch kann dadurch der Zivilgesellschaft helfen, die Yogyakarta-Prinzipien für eine Verbesserung der Menschenrechtslage von LSBTI zu nutzen. Ich wünsche dem Handbuch, dass sich das zukünftige Engagement von Nichtregierungsorganisationen für LSBTI-Rechte an diesen guten Beispielen orientiert.

Menschenrechte sind Leitprinzip der deutschen Entwicklungspolitik – das BMZ hat das im Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ vom Mai 2011 deutlich gemacht. An der Erarbeitung des Konzepts waren Zivilgesellschaft, Kirchen und Stiftungen beteiligt. Grundlegend ist dabei unsere Überzeugung: Die universellen Menschenrechte gelten für alle Menschen. Sie umfassen den Schutz von LSBTI vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung.

Mit der Ausrichtung der Entwicklungspolitik an den Menschenrechten gehen wir nicht nur Symptome von Diskriminierung und Ausgrenzung an, sondern auch deren Ursachen und Wurzeln. Denn nur langfristige gesellschaftliche Veränderungsprozesse in den Partnerländern selbst können nachhaltig den Abbau von Benachteiligung und Verfolgung sexueller Minderheiten bewirken.

Das politische Engagement für LSBTI und die Unterstützung für ihre Menschenrechte erfordert daher Länderkenntnis, Sensibilität und den Kontakt mit LSBTI-Vertretungen vor Ort. Nur mit genauer Betrachtung des Einzelfalls kann die Entwicklungspolitik die passenden Instrumente wählen. Während es in bestimmten Situationen erforderlich ist, Druck auf Regierungen auszuüben – in Uganda haben wir das erfolgreich praktiziert –, ist in anderen Fällen „stille Diplomatie“ wichtig, um LSBTI nicht zu gefährden. Darüber hinaus kann eine intensivere Förderung qualifizierter lokaler Nichtregierungsorganisationen von LSBTI oder ihren Netzwerken das richtige Instrument sein. Wichtig ist immer, die Kräfte zu stärken, die für Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten eintreten und einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft anstoßen können. Hier sehe ich einen klaren Auftrag für die Entwicklungspolitik.

Ein wesentlicher methodischer Ansatz zur Verankerung der Menschenrechte in der Entwicklungspolitik ist, Menschenrechte als Querschnittsthema in allen Sektoren zu fördern. Ein Beispiel dazu ist im Gesundheitsbereich die Unterstützung von LSBTI in Kenia. Dort arbeiten wir gezielt mit der Gay and Lesbian Coalition Kenya (GALCK) zusammen, einem Netzwerk aus verschiedenen LSBTI-Organisationen. Homosexualität ist in Kenia illegal, und es droht darauf eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren. LSBTI werden häufig vom Gesundheitspersonal diskriminiert und von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen. GALCK wird insbesondere bei Verbesserungen ihrer Organisation, Planung und Strategieformulierung sowie ihren Gesundheitseinrich-

tungen unterstützt. Ein weiteres Beispiel: Wir fördern in Kolumbien die Einbeziehung von LSBTI-Gruppen in Versöhnungsprozesse. Unterstützt wird in der „Nationalen Kommission für Wiedergutmachung und Versöhnung“ der Aufbau einer Einheit für „Gender und vulnerable Bevölkerungsgruppen“, die mit einem der bedeutendsten LSBTI-Verbände Kolumbiens zusammenarbeitet. Mitarbeitende der Versöhnungskommission wurden für Menschenrechtsverletzungen sensibilisiert, die an der LSBTI-Bevölkerung begangen wurden, um die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen.

Deutsche Entwicklungspolitik wird sich weiterhin für die Unterstützung von LSBTI einsetzen, vor allem mit weiteren Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Menschenrechtsschutz und Advocacy-Arbeit. Dabei fördern wir insbesondere auch zivilgesellschaftliche Organisationen. Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Handbuch eine wertvolle Quelle. Ich wünsche diesem Werk eine breite Leserschaft.

Dirk Niebel

Bundesminister für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Ein Recht auf selbstbestimmtes Leben

Yogyakarta Plus: Aktiv für die Menschenrechte

Das Subjekt der Menschenrechte war über Jahrhunderte lang heterosexuell. Zwar ist dies selten explizit ausgesprochen worden, galt aber institutionell gesehen als Selbstverständlichkeit. Die letzten Jahrzehnte sahen einen großen gesellschaftlichen Aufbruch, in dem Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) ihre Menschenrechte auf den Straßen, gegenüber Parlamenten, Regierungen und Gerichten offensiv einklagen. Diese Entwicklung legte auch offen, wie einseitig herkömmliche rechtliche Ordnungen in der stillschweigenden normativen Setzung befangen waren, allein die Heterosexualität für selbstverständlich und „natürlich“ zu halten.

Was würde es bedeuten, wenn die Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität gewährleistet werden würden? Im November 2006 hat eine Gruppe von Menschenrechtsexpertinnen und -experten diese Frage mit der Formulierung von 29 Prinzipien beantwortet: Die Yogyakarta-Prinzipien, benannt nach der indonesischen Stadt Yogyakarta, sind die erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für LGBTI. Sie formulieren Anforderungen, die die bestehenden und völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsstandards in Bezug auf LGBTI durchdeklinieren, und setzen damit klare Maßstäbe für eine konsequente Menschenrechtspolitik auf internationaler wie nationaler Ebene.

Nach der deutschen Übersetzung der Yogyakarta-Prinzipien im Jahr 2008, die wir mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes verwirklichen konnten, stellt die Hirschfeld-Eddy-Stiftung nun im zweiten Band der Schriftenreihe das Handbuch „Yogyakarta Plus. Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle in der internationalen Praxis“ vor.

Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung ist die 2007 gegründete Menschenrechtsstiftung des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD). Sie leistet durch internationale Vernetzung und Kooperationen mit Partnerorganisationen im Globalen Süden und in Osteuropa ganz konkrete Hilfe für bedrohte LGBTI.

Wir unterstützen die LGBTI-Menschenrechtsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene durch Aufklärung, Sensibilisierung und Allianzenbildung, leisten Überzeugungsarbeit bei den Verantwortlichen der Außenpolitik, der Entwicklungszusammenarbeit und der Menschenrechtspolitik, stärken die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern und fördern Kampagnen gegen Homophobie und strafrechtliche Verfolgung.

Yogyakarta Plus: Schwesterprojekt des Activist's Guide

Yogyakarta Plus ist die deutsche Schwester des Activist's Guide (Wegweiser für Aktive), eines englischsprachigen Ratgebers, der sich zum Ziel gesetzt hat, das Verständnis für die Bedeutung der Prinzipien und deren

mannigfaltige Anwendungsmöglichkeiten herauszuarbeiten. Mit dem Handbuch „Yogyakarta Plus“ will die Hirschfeld-Eddy-Stiftung dazu motivieren, sich mehr für die Menschenrechte zu engagieren und die Prinzipien mehr und mehr zu verwirklichen. Das vorliegende Handbuch bietet die deutsche Übersetzung der beiden zentralen Kapitel des Activist's Guide. Ins Deutsche übertragen wurde der Abschnitt „Yogyakarta Principles. Overview and Context“ (Übersicht und Kontext, hier Kapitel 2) sowie „Yogyakarta Principles in Action“ (Yogyakarta-Prinzipien in der Praxis, hier Kapitel 5). In zwei weiteren Kapiteln ergänzen wir dies durch Argumente und Hintergrundinformationen zur Praxis der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Das Kapitel „Verantwortung und Herausforderung“ informiert über die rechtliche Situation, erinnert an die spezifische deutsche Verantwortung für das Engagement zu Menschenrechten, dokumentiert den aktuellen Beschluss des UN-Menschenrechtsrates zur sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität, erläutert den Begriff der inklusiven Menschenrechtsarbeit, verweist auf die gestiegenen aber dennoch geringen Mittel, die für die Rechte von LGBTI ausgegeben werden, und gibt Antworten auf die Frage, wie angesichts der Verfolgung von Homosexuellen eine unterstützende Entwicklungszusammenarbeit verwirklicht werden kann.

Im Kapitel „Argumente und Themen“ finden sich konkrete Hinweise dazu, was es heißt, sich mehr für die Menschenrechte von LGBTI zu engagieren. Dazu haben wir Stellungnahmen von Aktivistinnen und Aktivisten aus Partnerprojekten der Hirschfeld-Eddy-Stif-

tung eingeholt. Sie widerlegen die Behauptung, Homosexualität sei ein westliches Konzept und erläutern, wie sie mit dem komplexen Problem religiös begründeter Vorurteile umgehen.

Das Kapitel „Yogyakarta-Prinzipien in der Praxis“ handelt davon, wie zivilgesellschaftliche Organisationen den Kampf gegen alltägliche, systematische Menschenrechtsverletzungen an LGBTI aufgenommen haben. Beispiele aus Nepal, Indien, China oder den Niederlanden zeigen, wie diskriminierende Gesetzgebungen überwunden werden können. In Staaten wie Brasilien, Belize oder Kolumbien konnte mit den Yogyakarta-Prinzipien eine neue staatliche Politik in den Bereichen Gesundheit oder Bildung eingefordert werden. Auch in Neuseeland, Chile oder Venezuela wurde dafür gekämpft, dass sich die Regierungen mehr und aktiver für LGBTI einzusetzen. Projekte aus Südafrika oder dem Libanon machen deutlich, wie neue soziale Bewegungen entstehen, die sich für das Empowerment von LGBTI einsetzen. Und Beispiele aus Guyana, Indien sowie Polen zeigen, wie öffentliche Aufklärungskampagnen zu einer Verbesserung der Menschenrechtsslage von LGBTI führen können.

Ein Handbuch für Aktive und Interessierte

Yogyakarta Plus wendet sich an Aktive aus Nichtregierungsorganisationen, Engagierte in politischen und privaten Stiftungen sowie Menschen in der auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen der Verantwortung. Wir wünschen uns, dass sich Entscheidungsträger, Multiplikato-

ren und Fachkräfte inspiriert und ermutigt fühlen, mehr für LGBTI in der Menschenrechts- und Entwicklungspolitik zu tun. Die Menschenrechte von LGBTI brauchen Ihre Unterstützung. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben steht allen unabhängig von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität zu.

Dieses Handbuch soll Argumente und Hinweise liefern, wie auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit LGBTI dabei unterstützen können, ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben einzufordern und zu verwirklichen. Yogyakarta Plus soll zur nachhaltigen Verankerung des Themas „Menschenrechte von LGBTI“ in der deutschen Menschenrechtspolitik und Entwicklungszusammenarbeit beitragen.

Yogyakarta Plus ist mit der Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entstanden. Wir freuen uns über die gute Kooperation und danken für die Unterstützung.

Uta Kehr, Günter Dworek
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Kapitel 2

Yogyakarta-Prinzipien
im Kontext



Überblick und Kontext

Die Yogyakarta-Prinzipien sind ein wichtiges Werkzeug für Aktivistinnen und Aktivisten in Hinblick auf die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTI). Das Dokument entstand in einem gemeinschaftlichen Prozess, in den Erfahrungen von Aktivistinnen und Aktivisten aus ganz verschiedenen Bereichen eingeflossen sind. Dazu beigetragen haben Menschen aus nationalen und internationalen Netzwerken, Menschenrechtsverteidiger und Rechtsanwältinnen, Akademikerinnen, Autoren, Theoretikerinnen, Bewegungsstrategen sowie andere Fachleute, die sich mit Gesetzgebungen und Menschenrechten befassen.

Die Yogyakarta Prinzipien

1. Das Recht auf universellen Genuss der Menschenrechte
2. Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung
3. Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz
4. Das Recht auf Leben
5. Das Recht auf persönliche Sicherheit
6. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre
7. Das Recht auf Schutz vor willkürlicher Freiheitsentziehung
8. Das Recht auf ein faires Verfahren
9. Das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen
10. Das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
11. Das Recht auf Schutz vor allen Formen der Ausbeutung, vor dem Verkauf von Menschen und vor Menschenhandel
12. Das Recht auf Arbeit
13. Das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen
14. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
15. Das Recht auf angemessenen Wohnraum
16. Das Recht auf Bildung
17. Das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit
18. Das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung
19. Das Recht auf Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit
20. Das Recht zur friedlichen Versammlung und Vereinigung
21. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
22. Das Recht auf Freizügigkeit
23. Das Recht, Asyl zu suchen
24. Das Recht auf Gründung einer Familie
25. Das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben
26. Das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben
27. Das Recht auf die Förderung von Menschenrechten
28. Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung
29. Verantwortlichkeit

Inhalt der Yogyakarta-Prinzipien

Das wachsende Selbstvertrauen der LGBTI-Aktivistinnen und Aktivisten baut auf die lange Vorgeschichte einer mutigen und nachhaltigen Bewegung: Egal ob im Kampf gegen das Erbe drakonischer Gesetze aus der Kolonialzeit oder gegen die Vorherrschaft repressiver religiöser Beschränkungen – LGBTI zeigten sich flexibel und in der Lage, sich auf Neuerungen einzustellen. In neuen Partnerschaften und Allianzen, durch neue Strategien haben sie Fortschritte erzielt und sich in neuen Institutionen für rechtliche und reale Veränderungen eingesetzt, die Menschen verschiedener sexueller Identitäten zu Gute kommen. Hier waren die Yogyakarta-Prinzipien ein Meilenstein. Dieser Ratgeber soll das Wissen über die Yogyakarta-Prinzipien vertiefen und das Po-

tenzial aufzeigen, das in ihnen enthalten ist. Die Yogyakarta-Prinzipien sind eine Zusammenstellung menschenrechtlicher Prinzipien in Bezug auf Menschen verschiedener sexueller Identitäten. Das auf einer Fachkonferenz im indonesischen Yogyakarta erstellte Dokument erläutert die Verpflichtungen, denen Staaten nachkommen müssen, damit LGBTI wie alle anderen Mitglieder einer Gesellschaft in den Genuss gleicher Rechte kommen. Durch die Prinzipien wird kein neues Recht geschaffen. Vielmehr handelt es sich um die Ausformulierung bereits bestehender Rechte. Die Yogyakarta-Prinzipien beruhen auf den Menschenrechten, wie sie in internationalen und regionalen Abkommen festgelegt sind, auf der Rechtsprechung von Organen des Menschenrechtssystems, auf Auslegungen von UN-Sonderberichterstattem, Arbeitsgruppen und Fachleuten sowie auf staatlichem Handeln.

Die deutsche Übersetzung der Yogyakarta-Prinzipien ist als Band 1 der Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung erschienen, als Download verfügbar unter www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/yogyakarta-prinzipien.

Der Text der Yogyakarta-Prinzipien auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch findet sich unter www.yogyakartaprinciples.org.

Dort können außerdem folgende Inhalte heruntergeladen werden:

- Anmerkungen zur Rechtsprechung in Bezug auf die Yogyakarta-Prinzipien, zusammengestellt im Jahr 2007 an der Universität Nottingham unter Leitung von Prof. Michael O'Flaherty.
- Sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Menschenrechte: Eine Kontextualisierung der Yogyakarta-Prinzipien, Artikel in der Zeitschrift Human Rights Law Review von 2008, von Michael O'Flaherty und John Fisher.

Des Weiteren gibt es eine Website (www.ypinaction.org) mit Anleitungen zur Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien, diversen weiteren Übersetzungen und der Möglichkeit, eigene Erfahrungen zu posten sowie eine digitale Version dieses Ratgebers herunterzuladen.

Mit den Yogyakarta-Prinzipien wurde versucht, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, sowohl im Hinblick auf die gesetzlich verankerten Rechte als auch auf die gegenwärtig von LGBTI erlebten Realitäten. Möglich wurde dies durch das vereinte Fachwissen der Verfasserinnen und Verfasser: Erfahrungen spezifischer Rechtsverletzungen, Kenntnisse über die Fortentwicklung der Menschenrechte, die für den Kampf gegen bestimmte Diskriminierungsformen geeignet sind. Das Besondere an den Prinzipien ist, dass hier erstmals beide Informationsstränge in einem Dokument zusammengeführt wurden. Das macht sie in doppelter Hinsicht zu einer Offenbarung:

zum einen für jene, die die Menschenrechte und die Reichweite ihrer Schutzmechanismen nicht kennen, zum anderen für die, denen Ausmaß und Besonderheiten der Verletzung von LGBTI-Rechten in vielen Teilen der Welt nicht bekannt sind.

Die Sprache der Menschenrechte

Rechtssubjekte: Jene, denen Rechte zustehen, jene, für die die völkerrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden. Der Begriff soll die Menschen würdigen und ermutigen, da ihnen Rechte und Würde zustehen. Sie sollen nicht als Opfer dargestellt werden, die der Barmherzigkeit oder einer besonderen Behandlung bedürfen.

Vertragsstaaten: Staaten, die ein Abkommen ratifiziert haben und durch internationale Menschenrechtsabkommen dazu verpflichtet sind, den Rechtssubjekten die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte zu gewährleisten. Alle staatlichen Institutionen sind verpflichtet, die Rechte umzusetzen.

Vertrag, Abkommen, Konvention: Synonyme, die Rechtsinstrumente bezeichnen. Die Begründung des internationalen Menschenrechtssystems begann mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Alle später entstandenen Rechtsinstrumente fußen auf der AEMR.

Paraphierung/Ratifikation: Durch die Paraphierung wird die Absicht eines Staates bekundet, (etwa eine Menschenrechtskonvention) ratifizieren zu wollen. Ratifikation bezeichnet die völkerrechtlich verbindliche Unterzeichnung eines internationalen Vertrages durch das Oberhaupt eines Staates, nachdem die jeweils zuständige gesetzgebende Gewalt zugestimmt hat.

Staatenpflichten: Konkrete Verpflichtungen, die in einem Abkommen für alle Vertragsstaaten festgeschrieben sind.

Sinn und Zweck der Yogyakarta-Prinzipien

In vielen Teilen der Welt sind deutliche Fortschritte bei der Anerkennung von LGBTI als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft zu verzeichnen. Die Entwicklung hin zu wirklicher Gleichberechtigung hat jedoch lange gedauert und bleibt fragil. In vielen anderen Teilen der Welt sind LGBTI immer noch mit Kriminalisierung, Marginalisierung, Diskriminierung, Hass und unendlich vielen Formen von Rechtsverletzungen konfrontiert.

In vielen Gesellschaften hat die Mehrheit die Forderung nach gleichen Rechten für LGBTI schon immer ignoriert oder verspottet. Es gibt aber auch Beispiele, dass über Zeitalter und Kulturen hinweg – gerade in vorkolonialen Gesellschaften – die Vielfalt an sexuellen Identitäten und ihrer Ausdrucksweisen akzeptiert und mitunter sogar verehrt wurde. Häufiger jedoch herrschte Schweigen, und Menschen mit anderer sexueller Identität wurden in die Unsichtbarkeit gedrängt.

Forderten LGBTI in neuerer Zeit gleiche Rechte ein, stießen sie auf Reaktionen, die von Akzeptanz über geringe Toleranz bis hin zu extremer Feindseligkeit reichten. Meist ließen selbst tolerante Menschen eine ge-

setzliche Gleichstellung nicht zu. Lautstark und erfolgreich wurde behauptet, Homosexuellen-Rechte seien „Sonderrechte“. Unwissenheit und Angst vor dem Fremden machten sich breit, eine rechtliche Gleichstellung wurde verhindert.

Trotz dieser Widrigkeiten haben sich LGBTI-Aktivistinnen und ihre Bündnispartner unermüdlich dafür eingesetzt, dass Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Identität regional, national und international angegangen werden. Das internationale Menschenrechtssystem erwies sich dabei als ein sehr nützliches Instrument zur Unterstützung dieser Bemühungen. LGBTI, denen zu Hause Rechte verwehrt wurden, suchten und bekamen internationale Unterstützung.

Während unabhängige Fachleute innerhalb der internationalen Menschenrechtssysteme über LGBTI-Diskriminierungsfälle berichteten und die Erfüllung von Verpflichtungen anmahnten, prangerten Aktivistinnen und Aktivisten das Versagen ihrer Staaten bei der Gewährung von Diskriminierungsschutz an. Zudem weiteten internationale Organe die Anwendung der Menschenrechte auf LGBTI aus. Diese Entwicklung hält unverändert an.

Dennoch wird auf internationaler Ebene bislang nicht konsequent auf Menschen-

In vielen Staaten und Gesellschaften werden Menschen mithilfe von Gebräuchen, Gesetzen und Gewalt bestimmte Normen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aufgezwungen. So wird versucht, Kontrolle über ihre persönlichen Beziehungen und ihre Identitätsbildung auszuüben. Dieser Versuch des Kontrollierens von Sexualität ist nach wie vor eine treibende Kraft hinter geschlechtsbezogener Gewalt (**gender-based violence**) und der Ungleichbehandlung der Geschlechter (**gender inequality**).

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien in Bezug auf Frauen, Transgender und Intersexuelle

rechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Identität reagiert. Es braucht mehr Wissen darüber, wie die Menschenrechte auf sexuelle Identität anzuwenden sind.

Hier setzten 29 Expertinnen und Experten 2006 im indonesischen Yogyakarta an: Richterinnen, Wissenschaftler, Aktivistinnen, Rechtsanwälte und UN-Repräsentantinnen aus insgesamt 25 Ländern formulierten die Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Es handelt sich um klare Vorschläge, die Staaten und Gerichtshöfe dabei unterstützen sollen, ihren Aufgaben gerecht zu werden und Bestimmungen einheitlich anzuwenden. Aktivistinnen und Aktivisten geben sie darüber hinaus eine Hilfestellung für ihren Einsatz für die Menschenrechte an die Hand.

Die Yogyakarta-Prinzipien konkretisieren universelle Rechte für alle Menschen, sie legen keine besonderen Standards für einzelne Gruppen fest. Im Text haben die Verfasserinnen und Verfasser versucht, die Universalität der Menschenrechte zu beachten, indem sie auf Formulierungen verzichteten, die die Rechte nur bestimmten Gruppen zuerkennen würden. Sie sprechen also nicht von Rechten für Heterosexuelle, Homosexuelle, Lesben, Schwule, Bisexuelle oder Transgender, sondern wenden jedes Prinzip auf alle Menschen an, unabhängig von den Merkmalen ihrer tatsächlichen oder angenommenen sexuellen Identität. Dadurch sollte auch vermieden werden, dass Individuen sich in strikt voneinander getrennte identitäre Kategorien einordnen müssen, die nicht unbedingt für alle kulturellen Kontexte gültig sind. Von einer Person zu verlangen, sich einer bestimmten identitären Gruppe zuzuordnen, würde nur die Unterdrückung fortsetzen, gegen die die Prinzipien angetreten sind. Keines der in den Prinzipien dargelegten Rechte kann allein oder ausschließlich einer Gruppe zugeschrieben werden.

Transgender: Menschen, die ihr Geschlecht verändern, damit es der persönlichen Geschlechtsidentität entspricht. Die Transformation kann soziale, rechtliche und körperliche Aspekte umfassen, dazu gehören beispielsweise Namensänderung oder medizinische Maßnahmen.

Intersexuelle: Zwischengeschlechtliche Menschen die geno- oder phänotypisch männliche und weibliche Merkmale haben. Die Geschlechtsidentität intergeschlechtlicher Menschen kann weiblich, männlich oder intergeschlechtlich sein.

Das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen beispielsweise steht allen Menschen zu. Die Anforderungen im Hinblick auf die Gewährleistung können sich unterscheiden, wenn es um Heterosexuelle, Lesben oder andere Inhaftierte geht – je nach Art der Rechtsverletzung. So kann sich eine Forderung auf die Ausbildung beziehen, eine andere auf die Unterbringungen nach Geschlecht, eine weitere auf die medizinische Versorgung. Was auch immer das Hauptaugenmerk sein mag, alle Personen, egal welcher sexuellen Identität, können jedes der in den Prinzipien enthaltenen Rechte für sich beanspruchen.

Es macht Sinn, auf die tatsächliche Kluft hinzuweisen, die zwischen der Universalität der Rechte und spezifischen Unterdrückungsformen besteht. Von lesbischen Frauen und Mädchen erlebte Rechtsverletzungen weisen eigene Merkmale auf, woraus andere Forderungen abzuleiten sind als bei anderen Gruppen. „Curative rape“, die Vergewaltigung lesbischer Frauen mit der Begründung, diese von ihrem Lesbisch-Sein „heilen“ zu wollen, die Verweigerung des Zugangs zu reproduktionsmedizinischen Techniken und Leistungen, geschlechtsbezogene Gewalt und Entzug des Sorgerechts sind nur einige der vielen Arten von Rechtsverletzungen, die insbesondere von lesbischen und bisexuellen Frauen und Mädchen erfahren werden. Es ist an den einzelnen Menschen-

rechtsverteidigerinnen und -verteidigern, die Prinzipien durchzudeklinieren und wirksame Argumente für jede Gruppe zu entwickeln.

Transgender sind Menschen, deren Ausdruck der sexuellen Identität von den konventionellen Erwartungen abweicht, die aufgrund des ihnen bei der Geburt zugewiesenen körperlichen Geschlechts an sie gerichtet werden. Transgender meint ein breites Spektrum von Identitäten und Menschen, die mit der Zwei-Geschlechter-Ordnung zu kollidieren scheinen. Dazu zählen Transsexuelle, Transgender im engeren Sinne, Gender-Queers, Cross-Dresser, Drag-Queens und viele andere; außerdem eigenständige Geschlechtskonzepte, wie Muxe, Hijra, Kothi, Fa'afafine¹ und unzählige weitere, die in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext verehrt, akzeptiert oder abgelehnt werden. Transgender können, müssen aber nicht, ihren Körper durch Kleidung, Make-up, Verhaltensweisen, chirurgische Eingriffe oder Hormonbehandlung verändern; einige von ihnen, die sich für medizinische Veränderungen entscheiden, haben keinen Zugang oder keine finanziellen Mittel für eine solche Behandlung. Transgender können jedweder sexuellen Identität angehören: lesbisch, bisexuell, schwul oder heterosexuell.

Die Rechtsprechung auf der Ebene der Menschenrechte hat sich bislang mit der Verlet-

¹ Muxe: „drittes Geschlecht“ oder eine Person männlichen Geschlechts, die vom Umfeld als Frau angesehen wird (in der Kultur der Zapoteken im südlichen Mexiko). Hijras: Menschen, die sich weder als Frauen noch als Männer verstehen und als eigenständige Gruppen leben (Indien). Kothis: umgangssprachliche Bezeichnung für feminine Männer in Indien auch Hermaphroditen oder „drittes Geschlecht“. Fa'afafine: „drittes Geschlecht“ oder eine Person männlichen Geschlechts, die vom Umfeld als Frau angesehen wird (in der Kultur Polynesiens).

zung der Rechte von Transgender weniger befasst als mit Rechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Identität. Innerhalb des UN-Menschenrechtssystems sind jedoch in den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats verschiedene Beispiele von Rechtsverletzungen aufgrund der geschlechtlichen Identität behandelt worden. Die Yogyakarta-Prinzipien bekräftigen noch einmal, dass alle menschenrechtlichen Schutzvorschriften auf der Grundlage der Universalität und der Nichtdiskriminierung auch für Transgender gelten.

Bei Intersexuellen handelt es sich um eine weitere Gruppe, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit spezifischen Formen von Menschenrechtsverletzungen konfrontiert ist. Intersexualität ist ein Überbegriff für verschiedene biologische Merkmale bei der

Geburt, wenn Reproduktions- oder Sexualorgane oder die Chromosomenstruktur nicht den typischen Definitionen von weiblich oder männlich zu entsprechen scheinen. Nach Angaben der Intersex Society of North America (ISNA) schätzen medizinische Fachleute den Anteil der Neugeborenen mit uneindeutigen Genitalien auf 1:1.500 bis 1:2.000 Geburten. Nicht alle Formen von Intersexualität können jedoch bei der Geburt festgestellt werden; einige treten erst in der Pubertät zu Tage, im Rahmen einer Fruchtbarkeitsbehandlung oder gar erst nach dem Tod.

Die Erfahrung Intersexueller illustriert geradezu perfekt, dass die Definition dessen, was männlich und was weiblich ist, voll und ganz von Menschen konstruiert wurde und dass keine biologisch begründete

Überwachung von Menschenrechten durch die UN

Vertragsorgane sind mit unabhängigen Fachleuten besetzte Ausschüsse, deren Aufgabe es ist, die Fortschritte der Regierungen bei der Implementierung der Menschenrechte zu überprüfen. Alle drei bis vier Jahre legen die Vertragsstaaten Staatenberichte vor, in denen ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen dargestellt sind. Nichtregierungsorganisationen (NROs) können Parallelberichte einreichen, in denen sie ihre eigene Einschätzung der Fortschritte ihres Landes abgeben können. Die **Parallelberichte** bieten der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich an dem Überwachungsprozess zu beteiligen.

Nach dem Überprüfungsprozess übermittelt das Vertragsorgan dem Vertragsstaat seine Bedenken und Empfehlungen in Form der **Abschließenden Bemerkungen**. NROs wirken auf ihre Regierung ein, diesen Bemerkungen gerecht zu werden. Jedes Vertragsorgan veröffentlicht zudem **Allgemeine Bemerkungen** zu bestimmten Themen oder seiner Arbeitsweise, wodurch die rechtliche Interpretation vertieft wird. Die Allgemeinen Kommentare beruhen auf den Entwicklungen der Staatenberichte und Individualbeschwerden. Sie unterstützen die Staaten bei der Implementierung ihrer Vertragspflichten, enthalten aber keine neuen Verpflichtungen.

Kategorisierung existiert. Einige Intersexuelle entscheiden sich für eine Identität, die weder männlich noch weiblich ist. Durch die Verwendung geschlechtsneutraler Sprache haben die Verfasserinnen und Verfasser der Yogyakarta-Prinzipien versucht, einen Raum zu schaffen, in dem die gelebte Erfahrung aller, auch der Intersexuellen, anerkannt und respektiert werden kann.

Das internationale Menschenrechtssystem

Am Anfang des modernen Menschenrechtsbegriffs und seiner Anwendung stand die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung umfasst die zu schützenden Grundrechte, auf die jeder Mensch überall Anspruch hat.

Im Jahr 1966 wurden dann von den Vereinten Nationen zwei Menschenrechtsabkommen verabschiedet: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR). Beide traten 1976 in Kraft und wurden zum wichtigsten Instrument der internationalen menschenrechtlichen

Internationale Menschenrechtsabkommen

Name	Abkürzung
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	IPBPR
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	IPWSKR
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	ICERD
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	CEDAW
Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes	ICRC
Internationales Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	ICAT
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen	ICMW

Vertragswerke. Deren Anwendungsbereich hat sich seither kontinuierlich erweitert. Eine der Hauptaufgaben des internationalen Menschenrechtssystems besteht in der Überwachung der Regierungen bei der Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen. Durch Kommentare, Empfehlungen und Urteile der Kontroll- und Schiedsorgane hat sich eine Rechtsprechung entwickelt, durch die die Interpretation und Anwendung der Menschenrechte vertieft wurde. Die Umsetzung der Menschenrechte und die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sind langwierige und zähe Prozesse. Dennoch haben sich die Menschenrechte zu einer wichtigen Ressource für Interessenvertretungen entwickelt. Die Sprache der Menschenrechte beeinflusst Lobbyarbeit und Aktivismus auf allen Ebenen. Aktivistinnen und Aktivisten haben nicht nur das Recht auf internationaler Ebene mitgestaltet, sondern auch daran gearbeitet, menschenrechtliche Bestimmungen für unterdrückte Minderheiten vor Ort anwendbar zu machen.

Die Geschichte der Menschenrechte ist die Geschichte marginalisierter Gruppen. Frauen, Indigene, Menschen aus dem Globalen Süden und Osten, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge haben die Sprache der Menschenrechte übernommen, um ihre Anliegen durchzusetzen und um zu bekräftigen, dass sie Respekt verdienen und Rechte für sich einfordern. Ihr kontinuierlicher Einsatz zeugt davon, wie weit die Welt noch von einer wirklichen Universalität der Menschenrechte entfernt ist. Dieses Ideal aber nimmt hartnäckig Einfluss auf die Politik, wodurch es immer wieder zu positiven Veränderungen kommt.

Menschenrechtsschutz auf regionaler Ebene

Das interamerikanische Menschenrechtssystem

Die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen ging der AEMR noch voraus und markierte den Beginn des interamerikanischen Menschenrechtssystems. Sie wurde 1948 von der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) in Kolumbien verabschiedet. Kernstück des heutigen interamerikanischen Menschenrechtssystems ist die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die 1969 verabschiedet wurde und 1978 in Kraft trat. Bislang haben 25 der 35 Mitgliedstaaten der OAS die Konvention ratifiziert, sie sind somit Vertragsstaaten.

Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IACHR), ins Leben gerufen 1959 und offiziell gegründet 1960, ist eines der beiden mit dem Einsatz für und dem Schutz von Menschenrechten in der Region befassten Organe. Das andere ist der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, der erstmals 1979 zusammentrat. Einzelpersonen müssen Menschenrechtsverletzungen an die Kommission melden und bei dieser um eine Anhörung bitten. Der Gerichtshof urteilt über Fälle, die ihm entweder von der Kommission oder einem Vertragsstaat zugeleitet werden. Somit ist der Gerichtshof die letzte Instanz innerhalb des Systems. Neben der Rechtsprechung in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen unternimmt die Kommission zahlreiche Aktivitäten zur Förderung und Überwachung der Menschenrechte. Dazu gehören Länderbesuche und Länderberichte sowie

die Publikation von speziell in Auftrag gegebenen Studien und die Organisation von Konferenzen und Seminaren. Darüber hinaus gibt die Kommission Empfehlungen zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen und berät sich mit dem Gerichtshof.

In letzter Zeit hat die Kommission begonnen, sich auch mit Fällen in Bezug auf die sexuelle Identität zu befassen. Im Jahr 1996 reichte Marta Lucía Álvarez Giraldo bei der Kommission eine Beschwerde ein, in der sie den kolumbianischen Gefängnisbehörden Diskriminierung gegen sie vorwarf, da ihr die Haftbesuche ihrer Partnerin verweigert wurden. In ihrem Urteil von 1999 erklärte die Kommission die Klage für zulässig; schließlich konnte eine gütliche Einigung erzielt werden.

Der zweite Fall in Bezug auf die sexuelle Identität wurde 2004 bei der Kommission eingereicht und 2008 in einer Anhörung verhandelt. Dabei ging es um die Chilenin Karen Atala, die nach der Trennung von ihrem Ehemann in Lebensgemeinschaft mit einer Frau lebte. Zunächst war Atala das Sorgerecht für ihre drei Kinder zuerkannt worden. Im Jahr 2004 hob jedoch der Oberste Gerichtshof Chiles die ursprüngli-

che Entscheidung zugunsten des Vaters der Kinder auf.

In der Beschwerdeschrift an die IACHR trug Atala vor, ihre sexuelle Identität habe bei der Entscheidung des Gerichts, das Sorgerecht dem Vater zu übertragen, eine zentrale Rolle gespielt. Ebenfalls machte sie geltend, die Darstellung homosexueller Eltern durch das Gericht sei diskriminierend und beruhe auf stereotypischen Vorstellungen von deren Fähigkeit, für Kinder sorgen und ein gesundes familiäres Umfeld gewährleisten zu können. Im Dezember 2009 urteilte die IACHR, dass Atalas Rechte verletzt worden waren und forderte den Staat auf, sie zu entschädigen sowie auf Gesetzgebung, Maßnahmen und Programme hinzuwirken, durch die Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität verboten und beendet würden.

Resolutionen der Generalversammlung der OAS

In den letzten Jahren wurden von der OAS-Generalversammlung zwei Resolutionen in Bezug auf sexuelle Orientierung und

Im Jahr 2003 führte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sexuelle Orientierung als Schutzgrund in seinem Gutachten über die juristische Situation und die Rechte undokumentierter Migrantinnen und Migranten auf, womit er zu erkennen gab, dass ein Ende der Vernachlässigung dieses Bereichs wünschenswert sei.

Ebenfalls erwähnenswert ist die Aufnahme sexueller Orientierung in die 2008 verabschiedeten Prinzipien und besten Vorgehensweisen zum Schutz der in Amerika ihrer Freiheit beraubten Personen. Dort findet sich im Prinzip II über Gleichheit und Nichtdiskriminierung ein Verbot der Diskriminierung von Menschen aufgrund der sexuellen Orientierung.

geschlechtliche Identität verabschiedet. In beiden äußert die Generalversammlung ihre Besorgnis über die Gewalttaten und weitere Menschenrechtsverletzungen gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. In der ersten, von 2008, verpflichtete die Generalversammlung sich dazu, das Thema „Menschenrechte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“ auf ihrer 39. Sitzung zu behandeln und beauftragte ihren Ständigen Rat damit, dort über die Umsetzung der Resolution zu berichten. Die zweite Resolution, vom Juni 2009, hält die Staaten eindringlich dazu an, Menschenrechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu untersuchen und zu verfolgen sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im LGBTI-Bereich zu schützen.

Das europäische Menschenrechtssystem

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die 1950 vom Europarat verabschiedet wurde, ist das wichtigste Menschenrechtsinstrument auf europäischer Ebene. 43 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats sind der Konvention beigetreten. Ein weiteres bedeutendes Instrument ist die 1965 verabschiedete Europäische Sozialcharta (ESC). Die EMRK hat bürgerliche und politische Rechte zum Inhalt, die ESC befasst sich mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Ähnlich zum UN-Menschenrechtssystem wurden auch vom Europarat zahlreiche weitere Konventionen verabschiedet, in denen es um Themen wie Folter, nationale Minderheiten, Gleichberechtigung der Geschlechter und Wanderarbeiterinnen

und Wanderarbeiter geht. Fälle von Rechtsverletzungen werden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg verhandelt. Er ist der einzige ständig tagende Menschenrechtsgerichtshof.

Im März 2010 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität. Die Empfehlung ist nach den Worten des Generalsekretärs des Europarats das erste Rechtsinstrument überhaupt, das sich speziell mit diesem Thema befasst. Sie enthält eine umfassende Liste von Menschenrechten, deren Anwendung geeignet ist, Gleichheit und Würde für Menschen verschiedener sexueller Identitäten zu gewährleisten. Außerdem werden praktische Maßnahmen benannt, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollen, damit der vollständige Genuss der Menschenrechte auf Dauer garantiert wird. Die Umsetzung wird durch ein Abkommen des Ministerkomitees unterstützt, welches die Überprüfung der Fortschritte in drei Jahren und dann in regelmäßigen Abständen vorsieht.

Bemerkenswert an der Empfehlung ist die enthaltene Anerkennung wichtiger Fakten wie das Prinzip der Universalität der Menschenrechte, die allen Menschen zustehen, auch Menschen verschiedener sexueller Identitäten. Erwähnt wird auch, dass LGBTI über Jahrhunderte Intoleranz und Diskriminierung ausgesetzt waren, und dass weder kulturelle, traditionelle oder religiöse Werte noch die Regeln der vorherrschenden Kultur angeführt werden können, um Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität zu rechtfertigen.

Das afrikanische Menschenrechtssystem

Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker wurde 1981 verabschiedet und trat 1986 in Kraft. Sie wurde von allen 53 Mitgliedstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU, heute Afrikanische Union AU) ratifiziert. Hauptorgan für die Förderung und den Schutz der in der Charta verbrieften Rechte ist die 1987 ins Leben gerufene Afrikanische Menschenrechtskommission. Eine der Aufgaben der Kommission ist die Interpretation der Bestimmungen der Charta. Durch ein Zusatz-Protokoll, das im Jahr 2004 in Kraft trat, wurde der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte geschaffen. Bisher war der Gerichtshof jedoch mit Verfahrensabläufen beschäftigt; es bleibt abzuwarten, welche Rolle er für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte innerhalb der AU einnehmen wird.

Die Afrikanische Menschenrechtskommission hat sich noch nicht direkt mit der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität beschäftigt. In einer kürzlich getroffenen Entscheidung über einen Fall von Diskriminierung aufgrund der politischen Einstellung, der vom Zimbabwe Human Rights NGO Forum angestrengt wurde, erwähnte die Kommission jedoch ausdrücklich die sexuelle Identität als Schutzgrund gemäß Artikel 2 der Afrikanischen Menschenrechtscharta.

Asien-Pazifik-Forum

In der asiatisch-pazifischen Region gibt es kein zwischenstaatliches Organ mit der Kompetenz, Fälle von Menschenrechtsverletzungen aufzugreifen. Ein solches wird derzeit innerhalb des Verbandes Südasiatischer Staaten (ASEAN) entwickelt, einem regionalen Handels- und Wirtschaftsblock, der eine Politik der Nichteinmischung in die internen Angelegenheiten seiner Mitgliedstaaten verfolgt. Die zwischenstaatliche ASEAN-Menschenrechtskommission (AICHR), die ihre Arbeit Ende 2009 aufnahm, wurde von der Organisation als Schritt hin zur Schaffung eines regionalen Menschenrechtsmechanismus gebildet.

Aufgrund des Fehlens zwischenstaatlicher Menschenrechtsabkommen in der asiatisch-pazifischen Region wurde 1996 das Asien-Pazifik-Forum (APF) gegründet, das aus nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) besteht. Diese durch nationales Recht geschaffenen unabhängigen Menschenrechtskommissionen sind berechtigt, Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegenzunehmen und zu vertreten, Empfehlungen an die Exekutive und die Legislative auszusprechen und sich für die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards durch ihr Land einzusetzen. 17 Länder dieser vielgestaltigen Region, die von Neuseeland bis nach Jordanien reicht, verfügen über solche Institutionen. Vier davon (Indonesien, Thailand, die Philippinen und Malaysia) sind außerdem ASEAN-Mitgliedstaaten. Das APF stellt seinen Mitgliedern Unterstützungs- und Koordinationsleistungen zur Verfügung. Im Mai 2009 versammelte das APF ver-

schiedene Mitgliedsinstitutionen im indonesischen Yogyakarta, um darüber zu diskutieren, wie die NHRI die Umsetzung der Yogyakarta-Prinzipien befördern könnten. Dort wurden der Gesamtheit der APF-Mitglieder Empfehlungen im Hinblick auf die Yogyakarta-Prinzipien gemacht. In der Folge nahm das Leitungsgremium des Forums die Yogyakarta-Prinzipien als menschenrechtlichen Referenzpunkt in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität an. Nach der Behandlung durch das APF kann die Überprüfung nationaler Gesetzgebungen so auch Aktivistinnen und Aktivisten dieser Region als Vorlage für gesetzgeberische oder juristische Interventionen dienen.

LGBTI-Rechte und Menschenrechte

In den letzten Jahren sind internationale Überwachungs- und Schiedsorgane des Menschenrechtssystems dazu übergegangen, das Gebot der Nichtdiskriminierung auch auf die sexuelle Identität zu beziehen. Ein bekanntes Beispiel aus dem Jahr 1994 war die Überprüfung eines Gesetzes zum Verbot männlicher homosexueller Handlungen in Tasmanien durch die damalige UN-Menschenrechtskommission (HRC), welche das Gesetz als willkürlich und nicht zumutbar einstufte. Auch wenn sexuelle Identität in mehreren internationalen Abkommen nicht explizit erwähnt wird, so haben Menschenrechtsorgane das Verbot der Diskriminierung aufgrund „des Geschlechts“ oder „anderer Gründe“ dahingehend interpretiert, dass auch Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität untersagt sind.

Die Entscheidung der Menschenrechtskommission orientierte sich an den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschen-

Zusammen mit den Grundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Schutzes durch das Gesetz bildet das Prinzip der Nichtdiskriminierung in Artikel 2 der Charta die Grundlage für den Genuss aller Menschenrechte. Wie [der Menschenrechtsanwalt Jerome J.] Shestack ausführt, sind Gleichheit und Nichtdiskriminierung „für die Menschenrechtsbewegung zentral“. Das Prinzip zielt darauf ab, gleiche Behandlung für alle Menschen zu gewährleisten, unabhängig von Nationalität, Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, politischer Meinung, Religion oder Überzeugung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Entscheidung der Afrikanischen Menschenrechtskommission über Mitteilung 245/2002 – Zimbabwe Human Rights NGO Forum vs. Simbabwe – und Erwiderung Simbawes auf die Entscheidung, Anhang III, Abschnitt 169

rechte. Dieser urteilte in einem solchen Fall erstmals 1981, als ein schwuler Mann aus Nordirland Klage erhob. Dort stellten homosexuelle Handlungen zwischen Männern damals eine Straftat dar. Der Gerichtshof entschied, das Gesetz sei eine nicht zumutbare Einmischung in das Privatleben

des Klägers. Weiterhin wurde ausgeführt, dass moralische Gründe nicht ausreichten, die Kriminalisierung von Homosexualität zu rechtfertigen, und dass eine demokratische Gesellschaft Toleranz zeigen und Diskriminierungen verbieten sollte. Im selben Jahrzehnt wurden zwei ähnliche Fälle be-

Bei dem NRO-Forum der Afrikanischen Menschenrechtskommission handelt es sich um ein Treffen, das vor jeder der alle zwei Jahre stattfindenden Sitzungen der Kommission stattfindet. Im November 2009, zur 46. Sitzung der Afrikanischen Menschenrechtskommission, verabschiedete das NRO-Forum eine Resolution zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in Afrika. Die Resolution wurde einstimmig von Menschenrechtsgruppen aus ganz Afrika angenommen. Sie bezieht sich auf die Yogyakarta-Prinzipien und fordert von der Kommission die Verurteilung von Diskriminierung und Hass in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sowie die Einrichtung eines Mechanismus zur Behandlung von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität. Die Staaten werden darin dazu aufgerufen, nicht-heteronormative Praktiken und geschlechtliche Identitäten zu entkriminalisieren und der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität ein Ende zu setzen.

In Uganda erkannte der Oberste Gerichtshof im Dezember 2008 an, dass die Regierung die Rechte zweier lesbischer Menschenrechtsverteidigerinnen verletzt hatte und sprach den Klägerinnen, Victor Juliet Mukasa und Yvonne Oyo, Schadenersatz zu. Mukasa war im Juli 2005 von Regierungsbeamten angegriffen und ihre Wohnung durchsucht worden. Die beiden Frauen waren widerrechtlich inhaftiert worden und wurden in der Haft sexuell belästigt und anderen unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen ausgesetzt.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs stellt einen bedeutenden Sieg dar in einem Land, in dem Gewalt gegen LGBTI weit verbreitet ist. Das Urteil erkannte eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Frauen, insbesondere das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf persönliche Freiheit sowie das Recht auf Schutz vor Folter und unmenschliche Behandlung. Darüber hinaus führte das Urteil Verletzungen menschenrechtlicher Bestimmungen an, zu denen Uganda sich bekannt hatte, etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).

handelt, in denen es um die Republik Irland und Zypern ging. In allen drei Fällen führte das Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs zur Entkriminalisierung der Homosexualität. In den Jahren danach folgten Urteile des Gerichtshofs zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in mehreren wichtigen Bereichen des alltäglichen Lebens. Im Jahr 2002 erfolgte das erste Urteil in Bezug auf geschlechtliche Identität, in dem das Gericht einer Transsexuellen in Großbritannien, die sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hatte, das Recht zusprach,

diese Änderung auch in der Geburtsurkunde vermerken zu lassen und in ihrem neuen Geschlecht heiraten zu dürfen.

Weitere wichtige Entscheidungen der UN-Menschenrechtskommission bezogen sich auf Rentenansprüche. In einer Entscheidung zur kolumbianischen Gesetzgebung verwarf die Kommission den Standpunkt Kolumbiens, die Verweigerung der Übertragung von Rentenansprüchen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften diene allein dem Schutz heterosexueller Verbindungen und

Der **Menschenrechtsrat (HRC)** ist das wichtigste zwischenstaatliche UN-Organ im Bereich der Menschenrechte und löste 2006 die UN-Menschenrechtskommission ab. Die 47 Vertragsstaaten, die dem Menschenrechtsrat angehören, werden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewählt. Eine Amtszeit beträgt drei Jahre, kein Mitglied darf einen Sitz für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten innehaben. Die Sitze sind unter den Regionalgruppen der UN wie folgt aufgeteilt: dreizehn für Afrika, dreizehn für Asien, sechs für Osteuropa, acht für Lateinamerika und die Karibik, sieben für Westeuropa und sonstige.

Zu den Hauptaufgaben des Rats gehört ein Allgemeines Periodisches Prüfungsverfahren (UPR), in dem die Menschenrechtssituation aller 192 Mitgliedstaaten der UN untersucht wird. Die UPR-Arbeitsgruppe überprüft pro Jahr 48 Länder, in drei jeweils zweiwöchigen Sitzungen; so wird jedes Land alle vier Jahre untersucht. Die zu überprüfenden Länder reichen einen Staatenbericht ein, der die Fortschritte dokumentiert – im Hinblick auf alle Verpflichtungen, nicht nur auf einzelne Abkommen bezogen. Auch die Berichte unabhängiger Menschenrechtsfachleute oder -gruppen, weiterer Interessengruppen (beispielsweise NROs) und nationaler Menschenrechtsinstitutionen fließen in die Bewertung ein.

Aktivistinnen und Aktivisten haben die Möglichkeit, an dem Prüfverfahren teilzuhaben, indem sie Informationen über den jeweiligen Staat an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) als Schattenbericht übermitteln. Dieser fasst die Informationen dann zusammen und übergibt sie an den Menschenrechtsrat. Die Aktivistinnen und Aktivisten können auch Mitglieder des Rats direkt kontaktieren, um sicherzustellen, dass der Rat sich bei der Überprüfung des betreffenden Staats mit den für sie wichtigen Fragen befasst.

nicht der Diskriminierung homosexueller Partnerschaften. Auch UN-Sonderbericht-erstatte(r)innen und -berichterstatte(r) sowie Arbeitsgruppen haben zur Weiterentwicklung rechtlicher Schutzbestimmungen für Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten beigetragen, indem sie spezifische Berichte zu den Menschenrechten von LGBTI abgaben. Als erste tat dies die Sonderbericht-erstatte(r)in über außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen im Jahr 1999, indem sie Einzelfälle schwerer Verfolgung von sexuellen Minderheiten berücksichtigte.

Ein wichtiger Schritt für die Anerkennung von Transgender-Themen durch UN-Menschenrechtsexpertinnen und -experten war ein Treffen zwischen dem Sonderbericht-erstatte(r) für das Recht auf freie Meinungsäußerung und Transgenderaktivistinnen und -aktivisten, das 2001 in Argentinien stattfand. Im selben Jahr führte die Sondergesandte für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger ein Treffen mit LGBTI-Organisationen in Kolumbien durch. Ebenfalls 2001 warf der Sonderbericht-erstatte(r) zu Folter erstmals vor der UN-Generalversammlung das Problem der Folter und Diskriminierung sexueller Minderheiten auf. Auch der Sonderbericht-erstatte(r) zum Recht auf Gesundheit befasste sich in mehreren Jahresberichten mit Diskriminierungen

aufgrund der sexuellen Identität. Besonders bemerkenswert war der Bericht an die UN-Menschenrechtskommission 2004, der sexuelle Rechte als Menschenrechte erörtere und das Recht auf das Ausleben der eigenen sexuellen Identität als Teil der sexuellen Rechte definierte. Trotz deutlicher Fortschritte ist die Berichterstattung und Diskussion über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität innerhalb der UN jedoch inkonsequent.

Auch die UN-Regierungskonferenzen haben eine nachhaltige Wirkung auf die Weiterentwicklung der Menschenrechte gehabt. Eine Reihe solcher Konferenzen, die sich vor allem mit Frauenrechten befasste, begann mit der Weltkonferenz der Frauen in Mexiko 1975. Mit diesen Konferenzen konnte ein Forum geschaffen werden, auf dem Regierungen und zivilgesellschaftliche Organisationen sich um einen internationalen Konsens zur Unterstützung der Menschenrechte bemühten. Sie widmeten sich den verstärkten Bemühungen für die Rechte von Frauen und versuchten zudem, die spezifischen Belange von lesbischen Frauen und Mädchen einzubeziehen. So gewann der Kampf für LGBTI-Rechte einen gewaltigen Auftrieb.

Die Frauenrechtsaktivistinnen lenkten die Debatte auf die sexuellen Rechte der Frau. Beginnend mit der UN-Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 ging die Diskussion

über die reproduktiven Rechte der Frau weit über Fragen der Gesundheit und Medizin hinaus und gelangte zum Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung. Wenngleich die Konferenz von Kairo nicht die von den Frauen erhofften Fortschritte brachte, gelang dies ein Jahr später durch die Aktionsplattform von Peking. Die Plattform war und ist in vielerlei Hinsicht ein ausgesprochen wichtiges Programm für die Anerkennung von LGBTI-Rechten: sie definierte sexuelle Rechte als Teil der Frauenrechte und anerkannte mithin das Recht, die sexuelle Identität frei und ohne Zwang ausleben zu können.

Die UN initiierten in den vergangenen Jahrzehnten auch mehrere Weltkonferenzen gegen Rassismus. Auf der „Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ in Durban 2001 setzten sich LGBTI-Aktivistinnen und -aktivisten mit der Intersektionalität verschiedener Formen der Unterdrückung auseinander. LGBTI-Aktivistinnen und -aktivisten sowie einige Regierungen versuchten, auf der Konferenz die sexuelle Identität sichtbar zu machen und Resolutionen zu formulieren, die schließlich auch ihren Weg in andere internationale Organe finden sollten. Ein gutes Beispiel für die Auswirkungen der Konferenz von Durban ist die 2003 von Brasilien bei der UN-Menschenrechtskommission eingebrachte Resolution zu „sexueller Orientierung und Menschenrechte“.

Der Resolutionsentwurf stellte einen Meilenstein auf dem Weg der Anerkennung der Menschenrechte von LGBTI innerhalb der UN dar. Der im Jahr 2003 von der Regierung Brasiliens eingebrachte Entwurf löste eine

Debatte aus, die äußerst kontrovers verlief und insbesondere den Widerspruch der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) provozierte. Die Abstimmung wurde schließlich trotz massiver Überzeugungsarbeit durch nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen verschoben.

Drei weitere wichtige Ereignisse sind zu erwähnen: Zunächst die Erklärung vor dem UN-Menschenrechtsrat in Genf 2006, die für 54 UN-Mitgliedstaaten von Norwegen abgegeben wurde. Darin wurden Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität verurteilt, die Arbeit von UN-Mechanismen und der Zivilgesellschaft in diesem Bereich gelobt sowie UN-Sonderverfahren und Organe zu diesen Problemen gefordert. Zudem wurde an den Menschenrechtsrat appelliert, Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und das Thema auf die Agenda der nächsten Sitzung zu setzen.

Im Dezember 2008 dann unterstützten 66 Mitgliedstaaten in der UN-Generalversammlung eine Erklärung, mit der Gewalttaten an sexuellen Minderheiten, Morde, Exekutionen, Folter und willkürliche Verhaftungen von LGBTI sowie das Vorenthalten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aufgrund der sexuellen Identität verurteilt wurden. Zudem forderte die Erklärung eine Entkriminalisierung homosexueller Handlungen in aller Welt. Die Erklärung wurde von Staaten aller fünf Kontinente unterstützt, auch von einigen Staaten Afrikas.

Lesben, Schwule und Bisexuelle, Transgender, Trans- und Intersexuelle sind gleichwertige Mitglieder der Menschheit und haben das Recht, auch als solche behandelt zu werden.

Navenethem Pillay, Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Am 17.06.2011 hat der UN-Menschenrechtsrat in Genf in einem historischen Votum eine Resolution zu Menschenrechten und sexueller Identität verabschiedet und darin Kriminalisierung und Diskriminierung klar verurteilt. Die Resolution ist ein Durchbruch im Kampf für die Menschenrechte von LG-BTI. Wörtlich heißt es darin: „Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten geboren und müssen ohne Unterschied in den Genuss aller Rechte und Freiheiten kommen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind.“ Die Resolution bringt zudem die Besorgnis über die Gewalttaten gegen LGBTI in allen Teilen der Welt zum Ausdruck und fordert eine Studie zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und zur Gewalt gegen Lesben und Schwule. Sie wurde von Südafrika eingebracht und von Europa, Nord- und Südamerika unterstützt. 23 der 47 Mitglieder des UN-Menschenrechtsrates sprachen sich dafür aus, 19 dagegen, drei enthielten sich. Widerstand kam vor allem von arabischen und afrikanischen Staaten.

Der Begriff **Sonderverfahren** umfasst die Mechanismen, mit denen Informationen und Fachwissen zusammengetragen werden, um den Menschenrechtsrat in seiner Arbeit zu unterstützen. Dazu gehören Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, unabhängige Fachleute und Arbeitsgruppen. Sie sind mit einem Mandat des Menschenrechtsrats ausgestattet, das sich entweder auf ein Land oder ein Thema bezieht. Derzeit bestehen 31 Themen- und acht Ländermandate.

Eine Hauptaufgabe der Sonderverfahren besteht in der Erlangung von Informationen über Rechtsverletzungen und die Bemühung um Klärung durch die Regierung des betreffenden Staates, bevor ein Bericht an den Menschenrechtsrat verfasst wird. Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter organisieren häufig regionale oder nationale Treffen mit der Zivilgesellschaft, um sich ein umfassendes Bild von der Situation zu verschaffen.

An wen richten sich die Yogyakarta-Prinzipien?

Die Yogyakarta-Prinzipien richten sich in erster Linie an Staaten, da es vor allem Regierungen sind, die menschenrechtliche Verantwortung haben. Die Verpflichtungen betreffen alle Bereiche der staatlichen Behörden und ihrer Angestellten: Ministerien, Polizei, Gerichte, Militär, Institutionen, die im Auftrag des Staates für Gesundheitsversorgung, Bildung, soziale Absicherung etc. zuständig sind.

Sie betreffen alle staatlichen Aufgaben und nehmen in den Blick, inwiefern LGBTI Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern erlitten haben oder erleiden können, wenn es um die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen geht oder um Leben, Arbeit und gesellschaftliche Partizipation.

Dies beinhaltet unter anderem Folgendes:

- Prinzip 3, das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz, behandelt die Verpflichtung des Staates, die selbstbestimmte Identität eines Menschen rechtlich anzuerkennen; dies beinhaltet, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, offizielle Dokumente zu ändern, wenn sie sich für die Änderung der ihnen bei der Geburt zugewiesenen Identität entscheiden. Staaten müssen auch dafür sorgen, eine Änderung der geschlechtlichen Identität ohne die Bedingung der Sterilisation zu gewährleisten.
- Prinzip 6, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, erinnert Staaten an ihre Verpflichtung, Gesetze zur Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen abzuschaffen. Auch müssen sie gewährleisten, dass Menschen selbst darüber entscheiden können, wie, wann und wem sie Informationen über ihre sexuelle Identität zukommen lassen. Alle Gesetze, die den Ausdruck der geschlechtlichen Identität verbieten oder kriminalisieren, müssen aufgehoben werden.
- Prinzip 9, das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen, betrifft die
- Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, durch die Gefangene geschützt werden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität von Gewalt bedroht sind.
- Prinzip 16, das Recht auf Bildung, bezieht sich auf die Verpflichtung zum Schutz von Lernenden und Lehrenden in Schulen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität von Schikanierungen und Übergriffen bedroht sind, auf die Bereitstellung eines Bildungssystems, das den Respekt der Menschenrechte und der verschiedenen sexuellen Identitäten fördert, sowie auf Maßnahmen, die sicherstellen, dass LGBTI als Lernende nicht durch disziplinarische Maßnahmen diskriminiert werden.
- Prinzip 17, das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit, verlangt von Staaten die Bereitstellung kompetenter und nichtdiskriminierender Betreuung für geschlechtsangleichende Verfahren, gleiche Behandlung von LGBTI und ihren Partnerinnen und Partnern als Patientinnen und Patienten durch medizinisches Personal sowie die Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur Schulung medizinischen Personals, damit dieses ausgebildet ist, sensibel

(...) **Erinnern** daran, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren werden und dass jede und jeder das Recht auf den Genuss von Menschenrechten hat ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht (sex), Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Überzeugungen, nationaler oder gesellschaftlicher Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status; (...)

Präambel der Yogyakarta-Prinzipien

auf die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einzugehen.

Da die Yogyakarta-Prinzipien sich primär an Staaten richten, sind die Formulierungen, Aufbau und Struktur an die ihnen zugrunde liegenden Menschenrechte angelehnt. Die formale Struktur und die detaillierten Formulierungen wirken wie rechtliche Dokumente, die jede Eventualität abzudecken versuchen. Dadurch ist für regierende und gesetzgebende Instanzen ersichtlich, wo Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Regierungshandeln erforderlich sind, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können. Dies macht die Yogyakarta-Prinzipien zu einem Werkzeug und einer Ressource von unschätzbarem Wert.

Darüber hinaus sind den Prinzipien noch zahlreiche wichtige Empfehlungen angefügt, die sich an weitere Personen, Institutionen und Fachkreise richten, die ebenfalls Verantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte haben. Dazu gehören beispielsweise die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für die Menschenrechte, der Menschenrechtsrat, UN-Organe, Fachleute und Vertragsorgane, nationale Menschenrechtskommissionen, Gerichtshöfe, Geldgeberinnen und Geldgeber, Medien und andere.

Außerdem sind die Yogyakarta-Prinzipien auch Instrument und Ressource für weitere Personen: Wissenschaftlerinnen, Anwälte, Menschenrechtsverteidigerinnen, Menschenrechtsbeobachter und Aktivistinnen.

Die Yogyakarta-Prinzipien – ein lebendiges Dokument

Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass die Yogyakarta-Prinzipien keine Wunschliste darstellen. Sie geben wieder, was die derzeit geltende Rechtslage ist. Auf der positiven Seite bedeutet dies, dass das Einfordern der in den Yogyakarta-Prinzipien enthaltenen Rechte auf einer festen Grundlage beruht. Gewicht und Autorität des Völkerrechts bieten starken Rückhalt für eine nachhaltige Überzeugungsarbeit gegenüber Staaten, die in den Yogyakarta-Prinzipien ausformulierten Rechte anzuerkennen und zu gewährleisten. Andererseits gibt es Lebensbereiche von LGBTI, die in den Yogyakarta-Prinzipien nicht berücksichtigt sind, was die bestehenden Unterschiede in den jeweiligen Gesetzgebungen widerspiegelt. Wie die Menschenrechte selbst sind auch die Yogyakarta-Prinzipien ein lebendiges, sich entwickelndes Instrument und Dokument. Der Umfang der Yogyakarta-Prinzipien wird in dem Maße zunehmen, wie sich die Gesetzgebung in Bezug auf die sexuelle Identität weiter fortentwickelt.

Sheila Quinn

aus: *An Activist's Guide to
The Yogyakarta Principles*

Kapitel 3

Verantwortung
und Herausforderung



Verantwortung und Herausforderung

„Wir müssen der Verfolgung von Menschen wegen ihrer sexuellen Identität eine klare Absage erteilen, ebenso Festnahmen, Inhaftierungen oder Hinrichtungen von Menschen, allein weil sie lesbisch, schwul, bisexuell oder Transgender sind. (...) Menschenrechte sind überall Menschenrechte und gelten für jeden Menschen.“

UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon
UN-Menschenrechtsrat, 25. 01.2011

Zwischen Todesstrafe und Anerkennung

Vom Galgen bis zum Standesamt reichen die Orte, die Staaten auf dieser Welt als angemessen für Homosexuelle erachten. Einige Länder bedrohen gelebte Homosexualität bis heute mit Todesstrafe, darunter der Iran, der Sudan, Saudi-Arabien, der Jemen und Mauretanien. Aus Saudi-Arabien gibt es Berichte, wonach wegen Homosexualität mitunter schwerste Körperstrafen verhängt werden. So wurden 2007 zwei Männer zu jeweils 7.000 Peitschenhieben verurteilt. Insbesondere aus dem Iran kommen immer wieder Nachrichten und Bilder über barbarische Hinrichtungen von Menschen in Zusammenhang mit Homosexualität. Anscheinend versucht das Regime dabei häufig, die Verfolgung wegen Homosexualität mittels falscher Anschuldigungen (z.B. Vergewaltigungsvorwürfe) zu kaschieren.

Diese Länder mit Todesstrafe für homosexuelle Handlungen sind allesamt muslimisch geprägt. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass in jüngster Zeit beispielsweise in Uganda christlich-evangelikale Politiker massiv dafür lobbyieren, zusätzlich zu den ohnehin schon drakonischen Strafandrohungen, für „schwere Homosexualität“ ebenfalls die Todesstrafe einzuführen. Erst eine große internationale Protestwelle konnte das Vorhaben vorläufig abwenden.

Traditionsblöcke von Homophobie

Insgesamt kriminalisieren noch etwa 75 Staaten Homosexualität, oft mit Androhung langjähriger Gefängnisstrafen. Unter diesen

Verfolgerstaaten lassen sich zwei große Traditionsblöcke von Homophobie identifizieren:

Zum ersten Block gehören mit wenigen Ausnahmen die muslimisch geprägten Länder des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas. Das betrifft nicht nur die Staaten, deren Strafrecht und Strafpraxis auf dem islamischen Recht der Scharia fußen. Auch eher säkular orientierte Regime beharren bislang auf der Strafbarkeit. Ob und inwieweit der arabische Frühling des Jahres 2011 hier langfristig zu einem Umdenken führt, ist noch gänzlich offen. Eine gewisse Hoffnung besteht, dass der starke Impuls nach Freiheit, Selbstbestimmung und Demokratie auch zu einem veränderten Verständnis der Vielfalt verschiedener Lebensweisen führen kann.

Ein zweites Muster fällt auf: Viele Staaten in Afrika, der Karibik und in Asien, die früher zum britischen Empire gehörten, halten an der von der Kolonialmacht eingeführten Strafbarkeit von Homosexualität fest. Es ist paradox: Politische wie religiöse Führer in diesen Ländern verteuflern Homosexualität heute gerne als westliche Verfallserscheinung. Dabei exekutieren sie Moralvorstellungen und puritanische Strafgesetze aus dem Zeitalter der Königin Viktoria, die damals den kolonialisierten Gesellschaften aufgezwungen wurden. Während die ehemalige Kolonialmacht Großbritannien heute zu den vorbildlichsten Ländern bei der Achtung der Rechte von Lesben und Schwulen zählt, herrschen in ihren früheren Kolonien oft noch dieselben antihomosexuellen Strafgesetze, denen 1895 Oscar Wilde in einem weltweit Aufsehen erregenden Verfahren zum Opfer gefallen war.

Die Champions League

Den Gegenpol zu den Verfolgerstaaten bilden die Länder, die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich anerkennen. Die Entwicklung begann in Dänemark, das 1989 als erstes Land der Welt eine Eingetragene Partnerschaft einführte. Ähnliche Gesetze gibt es heute in vielen europäischen Ländern, seit 2001 auch in Deutschland, aber auch in Neuseeland oder Uruguay. Angefangen mit den Niederlanden sind seit 2001 einige Staaten darüber hinausgegangen. Aus der Überzeugung, dass für Lesben und Schwule weder symbolisch noch materiell minderes Recht gelten darf, haben sie die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Zu dieser Champions League zählen bislang zehn Staaten, neben europäischen Ländern auch Kanada (2005), Südafrika (2006) und Argentinien (2010). Zudem haben einige Bundesstaaten der USA sowie die Kommune von Mexico City ebenfalls die Ehe geöffnet.

Die EU als Motor

Über 50 Staaten kennen bereits einen nationalen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung im Alltagsleben oder einzelnen Rechtsbereichen, z.B. der Arbeitswelt. Hier treiben vor allem die 27 EU-Länder die Statistik hoch. Einige EU-Mitglieder haben eine bereits Jahrzehnte alte Tradition mit Antidiskriminierungsgesetzen, die auch Lesben, Schwule und Transgender einschließen. In anderen ist das eine junge Entwicklung und ganz wesentlich dem Europarecht zu verdanken, nämlich der europäischen Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung

und Beruf aus dem Jahr 2000 (Richtlinie 2000/78/EG). Sie schreibt für alle Mitgliedstaaten verbindlich ein Diskriminierungsverbot im Bereich Beschäftigung und Beruf vor, das ausdrücklich das Merkmal sexuelle Orientierung einschließt. Um die Umsetzung dieser Richtlinie kamen auch Regierungen in Süd- und Osteuropa nicht herum, die sich ansonsten wenig freundlich gegenüber ihren lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürgern zeigen. Die am 1. Dezember 2009 mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta sieht ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vor.

Recht und soziale Wirklichkeit

In einigen Staaten mit Strafandrohung kommen die entsprechenden Paragraphen eher selten zur Anwendung. Das heißt aber nicht, dass die Bedrohung zu vernachlässigen wäre. Politisch und/oder religiös motivierter Verfolgungseifer kann jederzeit aktiviert werden und auch in Zeiten relativer Ruhe macht die Strafandrohung Schwule und Lesben gesellschaftlich zu Freiwild, öffnet Erpressung, Polizeiwillkür und Gewalt Tür und Tor. Auf der anderen Seite ist das Fehlen formeller Strafverfolgung keineswegs gleichbedeutend mit Abwesenheit von Repression. Man nehme nur das Beispiel Russland, das regelmäßig ein Auftreten von Lesben und Schwulen in der Öffentlichkeit zu unterbinden versucht. Auch viele asiatische Staaten kennen keine formellen rechtlichen Verbote. Dennoch üben Behörden mit der Begründung, die öffentliche Moral schützen zu wollen, häufig starken Druck auf Lesben, Schwule und Transgender aus.

Rechtssetzung und gesellschaftliche Wirklichkeit klaffen so oft auseinander. Mitunter stehen auch Diskriminierungsverbote nur auf dem Papier. Damit sie wirken, muss ein Klima geschaffen werden, das Menschen ermöglicht, ihre Rechte ohne Angst vor Repression durch den Staat, ihre Familie oder Mitbürger auch wahrzunehmen. Ebenso wichtig ist die Existenz einer unabhängigen, menschenrechtlich orientierten Justiz. In Südafrika hatte das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber 2005 die Öffnung der Ehe aufgetragen. Ein weiteres bedeutsames Beispiel aus jüngster Zeit ist die Entscheidung des Obersten Gerichts von Delhi von 2009. Das Gericht entschied, dass die in Indien seit der Kolonialzeit geltende Kriminalisierung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen im Privaten die verfassungsmäßigen Garantien der Würde, der Gleichheit und der Freiheit von Diskriminierung verletzt.

Demokratie als Katalysator

Demokratische Verhältnisse und eine vergleichsweise günstige Rechtssituation für Lesben und Schwule fallen zumeist zusammen. Selbstläufer sind sie nicht. Es sei daran erinnert, dass in der Bundesrepublik die Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter erwachsenen Männern bis 1969 fortbestand, der § 175 erst 1994 endgültig aus dem Strafgesetzbuch getilgt wurde. Die Kriminalisierung in manchen Bundesstaaten der USA wurde erst 2003 vom Obersten Gerichtshof aufgehoben.

In einigen Ländern Osteuropas hat der demokratische Umbruch nach 1989 auch

für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften verbriefte Rechte gebracht, z.B. in der Tschechischen Republik oder Slowenien. Anderswo in Osteuropa fahren rechtspopulistische aber auch herkömmlich konservative Kräfte einen stark homophoben Kurs, missinterpretieren Demokratie als Diktatur der Mehrheit. Weil die Mehrheit – angeblich oder auch tatsächlich – Homosexualität ablehnt, verweigert man Schwulen und Lesben elementare Teilhaberechte und Respekt, oft auch staatlichen Schutz vor Übergriffen.

Vorbild Lateinamerika

Trotz solcher Negativbeispiele gilt aber als Faustregel: Demokratische Fortschritte erleichtern Lesben, Schwulen und Transgender gesellschaftliche Teilhabe. Besonders deutlich zeigt sich dies in Lateinamerika. Zur Zeit der Militärregime gab es dort grausame Verfolgungen. Die Mitte der 80er Jahre beginnende (Re-)Demokratisierungswelle hat nach und nach die Rechts- und Lebensverhältnisse zwischen Rio Grande und Feuerland deutlich verbessert.

Zwar haben Lesben, Schwule und Transgender oft noch mit Machismo und homophoben Anfeindungen im Alltag zu kämpfen. Dennoch konnten sich in vielen Ländern starke und wirksame Emanzipationsbewegungen entfalten, nehmen Regierungen heute überwiegend eine menschenrechtsorientierte Haltung ein und engagieren sich gegen Homophobie. Als letztes spanischsprachiges Land des Kontinents hat Nicaragua 2007 seine Strafbestimmung gegen Homosexualität aufgehoben. Eingetragene Partnerschaften gibt es in Uruguay,

Eheöffnung in Argentinien und Mexico City. In Ecuador gilt ein Diskriminierungsverbot in der Verfassung. In Kolumbien wie Brasilien haben 2011 die dortigen Obersten Gerichte gleichgeschlechtlichen Paaren für die Zukunft den Weg zur Anerkennung als Eheleute geebnet. Die Demokratisierung in Lateinamerika ist auch für die Menschenrechte von Lesben, Schwule und Transgender ein gesellschaftliches Entwicklungsmodell, das weltweite Beachtung verdient.

Günter Dworek
Hirschfeld-Eddy-Stiftung



ILGA-Weltkarte

www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/laender-informationen/weltkarte-und-uebersicht



ILGA-Report: State-Sponsored Homophobia

<http://ilga.org/ilga/en/article/1161>

Lobbyarbeit auf UN-Ebene

LGBTI-Menschenrechte bei den Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen haben 193 Mitgliedstaaten. In vielen dieser Staaten ist Homosexualität strafbar. In 75 Staaten wird Homosexualität mit Haftstrafen zwischen zwei Jahren und lebenslanger Haft bedroht. In sieben Staaten droht Lesben und Schwulen die Todesstrafe, im Iran, Mauretanien, Sudan, Saudi-Arabien, Jemen sowie Teilen Nigerias und Somalias. Laut Amnesty International wurden bisher in Iran ca. 4.000 Männer wegen Homosexualität hingerichtet. In Uganda konnte eine Wiedereinführung der Todesstrafe durch internationalen Druck bis jetzt verhindert werden. Die Gefahr ist aber noch nicht gebannt.

Der Durchbruch zur weltweiten Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte auf Grund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität setzt eine weltweite Entkriminalisierung der Homosexualität voraus. Ein völkerrechtsverbindliches Verbot der staatlichen Verfolgung und Bestrafung von LGBTI ist die Basis, auf welcher ein Leben in Würde und Rechtssicherheit für diese Minderheit erst möglich wird.

Allein die Tatsache, dass fast vierzig Prozent der UN-Mitgliedstaaten noch an ihrer Strafgesetzgebung gegen Homosexuelle festhalten, zeigt wie schwierig der Weg sein wird, alleine diesen Mindeststandard zu erreichen. Solange aber in einem Land eine Strafgesetzgebung gegen Homosexualität besteht, ist weder an eine staatliche Antidiskriminierungspolitik noch an gesellschaftspolitische Maßnahmen zu denken, die zu einer Ver-

besserung der Lebenssituation von LGBTI in dem betreffenden Land führt. Vielmehr wird durch vorherrschende Strafgesetze eine verantwortliche Präventions- und Aufklärungsarbeit im Bereich HIV/Aids unmöglich gemacht. Von medizinischer Hilfeleistung für HIV-Infizierte oder Aidskranke werden schwule Männer oft ausgeschlossen.

Die Geschichte der Lobbyarbeit für LGBTI-Menschenrechte bei den Vereinten Nationen begann vor acht Jahren. 2003 hatte die brasilianische Regierung einen Resolutionsentwurf „Sexuelle Orientierung und Menschenrechte“ in die damalige UN-Menschenrechtskommission eingebracht. Es ging um das Prinzip der Universalität der Menschenrechte und um Rechte, die jedem Menschen durch Geburt zustehen, um ein Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und um das Prinzip, dass sexuelle Vielfalt integraler Bestandteil der Menschenrechte ist. Schon damals hatte der Vatikan zusammen mit der Organisation der Islamischen Konferenz gegen die brasilianische Initiative Stimmung gemacht, mit der Folge, dass die Resolution auf 2004 vertagt und unter dem Druck arabischer Staaten 2005 formell beerdigt wurde. Dennoch war die Zahl der Unterstützer für die Thematik stetig gewachsen, von zunächst 27 in 2003 auf 54 Staaten in 2005. Dieses erste Scheitern führte aber nur dazu, dass in Abstimmung „hinter den Kulissen“ die Vorbereitungen für den nächsten Anlauf gestartet wurden. Im Dezember 2008 waren die LGBTI-Menschenrechte dann erstmals Thema der UN-Vollversammlung in New York. Im Vorfeld der Initiative wurde die Notwendigkeit deutlich, lesbischen Aktivistinnen und schwulen Aktivisten aus allen Kontinenten die Reise nach New York

zu ermöglichen, damit sie gezielt bei noch unentschlossenen Ländern um Unterstützung werben und dem Anliegen Stimme und Gesicht verleihen können. Der Hirschfeld-Eddy-Stiftung gelang es, Mittel beim Auswärtigen Amt einzuwerben, auch die Organisation COC aus den Niederlanden bekam Gelder vom dortigen Außenministerium. Dank der gemeinsamen Initiative und der Koordination von ILGA konnten acht Aktivistinnen und Aktivisten aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Europa nach New York fahren. Sie führten persönliche und zahlreiche telefonische Gespräche mit den UN-Missionen der Staaten, die der Initiative freundlich oder unentschlossen gegenüberstanden, und beobachteten den Fortgang der Debatte in der Vollversammlung. Es gelang ihnen durch zähe Überzeugungsarbeit, einige lateinamerikanische (etwa Nicaragua und Uruguay) und einige afrikanische Staaten (Guinea-Bissau und Sao Tomé und Príncipe) zur Unterstützung zu bewegen. Am Ende schlossen sich 66 Staaten aus allen Erdteilen der französischen Initiative an und forderten in einer gemeinsamen Erklärung ein Ende der Menschenrechtsverletzungen an sexuellen Minderheiten. Ein homophober Gegenentwurf arabischer Staaten fand „nur“ 56 Unterstützer. Nachdem Präsident Barack Obama im Amt war, änderte sich auch die Haltung der USA, die sich unter Präsident Bush der Initiative nicht angeschlossen hatten. So korrigierten die Vereinigten Staaten diese Entscheidung und beschlossen am 18. März 2009, die Erklärung als 67. UN-Mitglied zu unterzeichnen.

Allerdings formierten sich auch die Gegner einer Entkriminalisierung und erreichten die vorübergehende Streichung der „sexual orientation“ aus einer Resolution zu extra-

legalen und willkürlichen Hinrichtungen von Minderheitsangehörigen. Auf Initiative der US-Botschafterin bei der UN, Susan Rice, wurde das Thema wieder auf die Tagesordnung gesetzt und diese Streichung revidiert.

Im Juni 2011 kam es dann zu einem „historischen“ Votum im UN-Menschenrechtsrat in Genf, indem erstmalig eine Resolution zu den Menschenrechten von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans- und Intersexuellen verabschiedet wurde (siehe Dokumentation auf Seite 50f.). Die Resolution wurde von Südafrika eingebracht und von Europa, Nord- und Südamerika unterstützt. Wörtlich heißt es in der Resolution: „Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten geboren und müssen ohne Unterschied in den Genuss aller Rechte und Freiheiten kommen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind.“ Die Resolution bringt zudem die Besorgnis über die Gewalttaten gegen LGBTI in allen Teilen der Welt zum Ausdruck. Weiterhin wird die Hohe Kommissarin für Menschenrechte aufgefordert, bis Dezember 2011 eine Studie zur Dokumentation diskriminierender Gesetze, Praktiken und Gewaltakte gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Auftrag zu geben. Die Studie soll zudem Aufschluss darüber geben, wie derartige Menschenrechtsverletzungen beendet werden können. Diese Resolution könnte der entscheidende Wendepunkt sein bei der internationalen Anerkennung der Menschenrechte auf Grund der sexuellen Identität.

Die Unterstützer der Resolution haben die Aufgabe, den Fortgang der sich aus dieser Resolution ergebenden Verpflichtungen zu

überwachen. Das Ergebnis der Studie wird sicherlich Anlass sein, das Thema auf UN-Ebene weiter voranzutreiben. Dazu beitragen kann auch die vom Europarat in Auftrag gegebene und veröffentlichte Studie zur rechtlichen und sozialen Situation von LGBT in allen 47 Mitgliedsstaaten (Hammarberg 2011).

Auf UN-Ebene zeigt sich der beschrittene Weg als Erfolg versprechend. Die Lobbyarbeit gegenüber Staaten, die einer Entkriminalisierung der Homosexualität und der Gewährung von LGBTI-Menschenrechten unentschlossen oder nicht negativ gegenüber stehen, muss intensiv weiter betrieben werden. Diesen Staaten wird künftig eine wichtige Rolle zukommen. Es gilt, sie von der Bedeutung und Tragweite des Themas zu überzeugen.

Darüber hinaus bietet der „arabische Frühling“, der bis jetzt den Sturz mehrerer Diktatoren zur Folge hatte, die Chance, diesen „befreiten“ Ländern nicht nur beim Aufbau einer rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung zu helfen. Es besteht darüber hinaus die einmalige Chance, im Rahmen dieser Hilfe auch verstärkt die LGBTI-Menschenrechte zu thematisieren und voranzubringen.

Axel Hochrein
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

-  Statement on human rights, sexual orientation and gender identity (A/63/635, Dezember 2008)
www.un.org/News/Press/docs/2010/gashc3997.doc.htm
-  UN-Beschluss zur Streichung von „sexual orientation“ (GA/SHC/3997, November 2010)
www.un.org/News/Press/docs/2010/gashc3997.doc.htm
-  Erklärung der US-Botschafterin bei der UN zur Wiederaufnahme von „sexual orientation“
<http://usun.state.gov/briefing/statements/2010/153474.htm>
-  Hammarberg (2011)
www.coe.int/t/Commissioner/Source/LGBT/LGBTStudy2011_en.pdf
-  Resolution des UN-Menschenrechtsrat (Juni 2011)
www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/dokumente/virtuelle_bibliothek/LGBT-Res_a-hrc-17-I9rev1.pdf, siehe auch Seite 44f.



Vereinte Nationen

Generalversammlung

A/HRC/17/L.9/Rev.1

Verteilung: Begrenzt
15. Juni 2011
Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Siebzehnte Tagung

Tagesordnungspunkt 8

Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Griechenland*, Irland*, Frankreich, Norwegen, Slowenien*, Südafrika*,
Schweden*, Schweiz: Revidierter Resolutionsentwurf

17/... Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität

Der Menschenrechtsrat,

unter Hinweis darauf, dass die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten und in anderen Menschenrechtsübereinkünften wie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den anderen einschlägigen zentralen Menschenrechtsübereinkünften weiterentwickelten Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen,

sowie *unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bekräftigt wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006, in der die Versammlung erklärte, der Menschenrechtsrat solle für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Gewalthandlungen und Akte der Diskriminierung, die in allen Regionen der Welt gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechteridentität begangen werden,

1. *ersucht* die Hohe Kommissarin, eine bis Dezember 2011 fertigzustellende Studie in Auftrag zu geben, die diskriminierende Rechtsvorschriften und Praktiken sowie Gewalthandlungen gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechteridentität in allen Regionen der Welt dokumentiert und zeigt, wie die internationalen Menschenrechtsnormen genutzt werden können, um Gewalt und damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechteridentität ein Ende zu setzen;

2. *beschließt*, während der 19. Tagung des Menschenrechtsrats eine auf die Sachinformationen in der von der Hohen Kommissarin in Auftrag gegebenen Studie gestützte Podiumsdiskussion zu veranstalten und einen konstruktiven, fundierten und transparenten Dialog zur Frage diskriminierender Rechtsvorschriften und Praktiken sowie von Gewalthandlungen gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechteridentität zu führen;

3. *beschließt* außerdem, dass auf der Podiumsdiskussion auch geeignete Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der von der Hohen Kommissarin in Auftrag gegebenen Studie erörtert werden;

4. *beschließt*, mit diesem vorrangigen Thema befasst zu bleiben.

Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York

Deutsche Anerkennung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien aus dem Jahr 2006 definieren in ihren 29 Punkten, was die Menschenrechtsstandards in Bezug auf LGBTI-Personen bedeuten. Sie sind kein politisches Manifest, sondern zielen darauf ab, auf staatlicher wie auf internationaler Ebene Richtlinien festzulegen.

Die Bundesregierung bezeichnete 2008 die Yogyakarta-Prinzipien als einen „wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft, der geeignet ist, die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu versachlichen“ (BT-Drucks. 16/7658, S. 1). Mit dem Verweis auf die verschiedenen Menschenrechtskonventionen, welche Deutschland bereits anerkannt hat, sieht man sich einer Menschenrechtspolitik verpflichtet, die explizit den Schutz der sexuellen Identität einschließt: „Die in diesen Verträgen festgehaltenen fundamentalen Menschenrechte werden von Deutschland ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität gewährleistet.“ (BT-Drucks. 16/7658, S. 1f.) Als aktives Bekenntnis zur Bedeutung der Yogyakarta-Prinzipien durch die Bundesregierung kann man deren Unterstützung zur Übersetzung der Prinzipien und Herausgabe der deutschen Übersetzung durch die Hirschfeld-Eddy-Stiftung sehen. Dies war Band 1 der Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung, seine Finanzierung erfolgte durch das Auswärtige Amt. Somit gibt es eine anerkannte Übersetzung in die deutsche Sprache. Sie dient der Förderung des Bekanntheitsgrades der Prinzipien und ihrer Verbreitung im deutschsprachigen Raum.

Auch die nachfolgende Bundesregierung übernimmt die Einordnung der Bedeutung der Prinzipien als Referenz-Dokument, welche die Grundlagen der Menschenrechtspolitik im Bezug auf LGBTI-Themen definiert. In verschiedenen Berichten und Erklärungen zu der Thematik wird auf die Inhalte und Bedeutung der Prinzipien Bezug genommen. Im neunten Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, BT-Drucks. 17/2840, wird der Einsatz der Bundesregierung gegen jede Art der Diskriminierung hervorgehoben. In der Aufzählung der Minderheiten, die den Schutz vor Diskriminierung benötigen, findet sich auch jene, die auf Grund der sexuellen Orientierung bedroht ist. So heißt es: Die Bundesregierung „setzt sich für die Beachtung der sog. Yogyakarta-Prinzipien zu Menschenrechten in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ein“ (BT-Drucks. 17/2840, S. 34).

Im weiteren Verlauf des Berichtes wird die Verpflichtung „Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung (zu) bekämpfen“ wie folgt erwähnt: „Die Bundesregierung wird sich gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung einsetzen. Auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene wird sie deutlich gegen die Kriminalisierung von Homosexualität auftreten und sich auf internationaler Ebene für einen Fortschritt bei der Kodifizierung zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung einsetzen. Sie wird zu diesem Zwecke weiterhin Menschenrechtsprojekte fördern, die geeignet sind, bestehende Vorurteile und Diskriminierung abzubauen.“ (BT-Drucks. 17/2840, S. 112)

In der BT-Drucksache heißt es, die Bundesregierung könne im multilateralen Kontext einwirken auf die Durchsetzung von Menschenrechten für LGBTI, indem sie internationale Initiativen zur Entkriminalisierung der Homosexualität, wie die Erklärung der Vereinten Nationen über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aus dem Jahr 2008, unterstützt, anstößt und voranbringt.

Deutschland gehörte von Anfang an zu den ursprünglich 66 Unterzeichnerstaaten. Die USA korrigierten das zunächst negative Votum der Bush-Administration 2009 durch Beschluss der Obama-Administration. Auch wenn die Initiative keine Mehrheit in der UN-Vollversammlung erzielte, so bleibt doch festzuhalten, dass sie mehr Unterstützung fand als eine Gegenerklärung von Verfolgerstaaten, die von „nur“ 57 arabischen und afrikanischen Staaten unterstützt wurde. Im März 2011 forderten im Genfer UN-Menschenrechtsrat 85 Staaten in der gemeinsamen Erklärung „Ending Acts of Violence and Related Human Rights Violations Based on Sexual Orientation and Gender Identity“ die Staatengemeinschaft auf, die anhaltenden, schweren Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Identität endlich zu beenden. Nie zuvor hatten so viele Staaten in den Vereinten Nationen eine solche Erklärung unterstützt. Deutschland hatte die Erklärung nicht nur wie alle EU-Staaten unterstützt, sondern sich auch aktiv an der Überzeugungsarbeit von potentiellen Unterstützerstaaten beteiligt.

Auch durch die Arbeit des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und sein Engagement für das Thema LGBTI-Menschenrechte wird das

Thema vorangebracht. Die Einbeziehung und der Austausch von und mit NGOs, welche ein spezielles Augenmerk auf diese Problematik legen, ist ein wichtiges Instrument. Somit wird gewährleistet, dass LGBTI-Menschenrechte im gesamten Menschenrechtskanon beachtet werden.

Im bilateralen Bereich kann die Bundesregierung ihre außenpolitische Einflussnahme durch flankierende Maßnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit intensivieren, und dies tut sie auch. Dabei setzt sich zunehmend die Überzeugung durch, dass Fortschritte auf diesem Gebiet nicht durch Sanktionen – wie etwa die Streichung von Entwicklungshilfe – erzielt werden, sondern eher durch zusätzliche Anreize, wie die Unterstützung von LGBTI-Menschenrechtsorganisationen im globalen Süden und Osteuropa und durch die Einbettung des Themas LGBTI-Rechte in allgemeine Menschenrechtsthemen.

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kommt hier auch deshalb eine besondere Verantwortung zu, da gerade in vielen Ländern des globalen Südens LGBTI verfolgt werden und die vorherrschenden Strafgesetze in Hinblick auf homosexuelle Handlungen besonders schwere Strafen vorsehen. Ein entsprechendes Angebot an Programmen zur Sensibilisierung und Aufklärung zu Homosexualität und LGBTI-Menschenrechten, auch im Verbund mit anderen Themen wie z.B. struktureller HIV/Aids-Präventionsarbeit, ist hier der richtige Weg.

Diese Wege müssen von Bundesregierung und Bundestag weiter konsequent beschritten werden und durch praktisches Handeln

wie auch Einflussnahme auf diplomatischer Ebene vorangetrieben werden. Eine offizielle Anerkennung der Yogyakarta-Prinzipien als Grundlage staatlichen Handelns gibt es bislang nur von den nordischen Staaten, der Schweiz, der Tschechischen Republik, Argentinien, Uruguay und den Niederlanden. Eine verbindliche und offizielle Erklärung der Bundesrepublik Deutschlands, die Yogyakarta-Prinzipien zur Grundlage staatlichen Handelns im Inneren und der Förderung der Prinzipien im außenpolitischen Diskurs zu machen, wäre deshalb ein wichtiger und wünschenswerter nächster Schritt.

Axel Hochrein
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

-  Statement on human rights, sexual orientation and gender identity (A/63/635, Dezember 2008)
www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/dokumente/virtuelle_bibliothek/UN_document_63_635_Eng.pdf
-  Joint statement on ending acts of violence and related human rights violations based on sexual orientation & gender identity (UN-Menschenrechtsrat März 2011)
www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Menschenrechte/SOGL_Joint_statement.pdf

Was bedeutet Nachhaltigkeit in einem Verfolgerstaat?

Für ein Neudesign der Förderrichtlinien

Nachhaltigkeit, so ist allgemein zu lesen, ist der Dreh- und Angelpunkt der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Gemeint ist damit zunächst einmal die Generationen- oder Ressourcengerechtigkeit, also Nachhaltigkeit im wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Sinne. So heißt es im neuen Menschenrechtskonzept der Bundesregierung: „Die deutsche Entwicklungspolitik folgt dem Leitbild der global nachhaltigen Entwicklung, die die Entfaltungsmöglichkeiten der heutigen Generation gewährleistet, ohne die Chancen künftiger Generationen einzuschränken.“ (BMZ 2011: 6) Im Kontext der Menschenrechtsarbeit jedoch wird ein zweiter Begriff der Nachhaltigkeit verwendet. Dieser weitaus umfassendere Begriff betont die Verwirklichung der Menschenrechte als Voraussetzung und Mittel einer nachhaltigen Entwicklung. So schreibt das BMZ: „Ziel der deutschen Entwicklungspolitik ist es, durch bessere Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und der Entwicklungsländer zu Armutsreduzierung und nachhaltiger Entwicklung beizutragen.“ (BMZ 2011: 5) Konkret bedeutet das unter anderem, dass sich die Programme für Entwicklungszusammenarbeit und die Arbeit der Durchführungsorganisationen an den Menschenrechtsabkommen orientieren müssen: „Menschenrechte bilden somit für die Entwicklungspolitik das Dach, unter dem die Rechte von Frauen, jungen Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigenen

Völkern und anderen diskriminierten Personengruppen strategisch gefördert werden. Nur so kann Entwicklungspolitik einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung leisten.“ (BMZ 2011: 2) „Menschenrechtsarbeit ist nachhaltig“ könnte die einfache Botschaft lauten. Für die konkrete pekuniäre Seite der Entwicklungszusammenarbeit jedoch muss das Ganze durch Förderkriterien operationalisiert werden und damit wird die Sache wieder komplizierter. Mein Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, was das Kriterium der Nachhaltigkeit für LGBTI-Projekte in einem Verfolgerstaat bedeutet und plädiert für eine kreative Anwendung der Förderrichtlinien.

Nachhaltigkeit als Förderkriterium

Die Richtlinien zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben enthalten keine ausdrückliche Erläuterung dazu, was die Nachhaltigkeit einer Maßnahme auszeichnet. Vielmehr wird gefordert, die Projekte und Programme müssten die „wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in den Partnerländern unmittelbar und nachhaltig verbessern, die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen, oder (...) zur Beachtung der Menschenrechte in den Partnerländern beitragen“ (BMZ 2007: 4). Aus diesem aufzählenden Kanon, entweder „wirtschaftlich, sozial oder ökologisch nachhaltig“ oder Beitrag „zur Beachtung der Menschenrechte“ leisten, wird in dem konkreten Fall eines Antrages dann aber eine deutlich verschärfte Anforderung: „Wie ist die Nachhaltigkeit

gesichert?“ heißt es etwa in dem Antragsformular für die neu ausgeschriebene Fazilität „Umsetzung der Menschenrechte sexueller und geschlechtlicher Minderheiten“.

Nachhaltige Arbeit im Verfolgerstaat

Die Bundesrepublik fördert nur Vorhaben in Ländern, die auf der Liste des „Development Assistance Committee“ stehen. Die DAC-Liste wird von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht und enthält die Namen der Staaten, die aufgrund ihres Entwicklungszustandes und ihrer Wirtschaftskraft als Entwicklungsländer gelten. Zu diesen etwa 150 Staaten gehören auch die 75 Verfolgerstaaten (mit Ausnahme von Saudi-Arabien), alle afrikanischen Länder und auch Staaten des ehemaligen Ostblocks (wie Ukraine oder Weißrussland). Das typische LGBT-Projekt der Entwicklungszusammenarbeit wird also in einer extrem feindlichen Umgebung situiert sein. Das sollte bei der Ausschreibung von Projekten und der Formulierung von Richtlinien beachtet werden. Die Geber sollten die Frage beantworten können, was nachhaltige Arbeit in einem LGBT-Verfolgerstaat bedeuten kann. Bislang heißt es beispielsweise: „Entwicklungspolitische Lösungsansätze sind nur dann nachhaltig, wenn sie lokale Kulturen und Gegebenheiten berücksichtigen.“ (BMZ 2011: 16) Wer ein Projekt für Schwule oder Lesben unterstützen will, das sich in einem traditionell homophoben Umfeld behaupten muss, wird diesem Rat vielleicht nicht in Gänze folgen wollen. Sind also die Anforderungen überhaupt zielführend? Lange Zeit ist das Problem nicht thematisiert worden,

weil kaum LGBT-Projekte gefördert wurden, aber mit der neuen Fazilität betritt auch das BMZ Neuland.

Sind Erfolge zu erwarten?

Dass die gebende Seite sich wünscht, die Maßnahme solle messbaren Erfolg haben, ist verständlich. Zu Bedenken ist allerdings, dass Projekterfolge im Kontext von Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen bereits darin bestehen, dass sich überhaupt jemand engagieren oder informieren kann. Kriterien der Nachhaltigkeit anzuwenden, mit denen üblicherweise Großprojekte im Schulbereich, der Wasserversorgung oder bei Gesundheitsmaßnahmen beurteilt werden, ist dagegen kontraproduktiv. Ein Beispiel: 2010 galt ein Antrag auf Förderung eines advocacy-Projektes in einem Verfolgerstaat im westlichen Afrika als nicht förderungsfähig. Begründung: Es gebe Zweifel hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Partnerorganisation und der Nachhaltigkeit der Maßnahme. Zur Erläuterung hieß es, das fragliche Projekt habe seit zwei Jahren keine Räumlichkeit mehr, weil das ehemalige Büro demoliert wurde, nachdem die Organisation in den Medien wegen der Verbindung von Homosexualität und Religion attackiert wurde. Ohne Büroräume und Mitarbeiterstruktur könne nicht mit der inhaltlichen Arbeit begonnen werden, die geplante Maßnahme sei nicht umsetzbar und könne nicht nachhaltig wirken. Die Argumentation klingt zirkulär und zeigt das Dilemma, das sich aus den klassischen Kriterien ergibt: Wer nicht schon ein Projekt hat, bekommt keine Unterstützung für die Maßnahme, in Folge gibt es dann auch kein Projekt. Nachhaltig erfolgreich waren so zunächst die homo-

phoben Kräfte, insofern sich ihr Übergriff damit ein zweites Mal gegen die engagierten Menschenrechtsverteidiger wandte.

Das typische Projekt und die typische Arbeitsform

LGBT-Gruppen aus dem globalen Süden haben im Allgemeinen keinerlei hauptamtliche Mitarbeiter. Selbst unter den von internationalen Gebern geförderten Projekten haben weniger als die Hälfte maximal zwei Mitarbeitende. Höher ist allein die Anzahl der Volunteers, der ehrenamtlich Mitarbeitenden, sie liegt in der Mitte bei 10, auch die Mitgliederstruktur ist nicht üppig, sie liegt in der Mitte bei 20 (Funders for Lesbian and Gay Issues 2008: 17). Wer hier nachhaltige Arbeit leisten will, muss eine Grundfinanzierung, Maßnahmen, die den Lebensunterhalt von Mitarbeitenden unterstützen, einen Koffer von Notfallhilfen und erst dann projektorientierte Förderungen bieten. Das derzeitige Anforderungsprofil der staatlichen Entwicklungshilfeprogramme geht in eine andere Richtung, es verlangt einen Eigenanteil, finanzielle Nachhaltigkeit und die formelle Registrierung.

Grundsätzlich fördert das BMZ maximal 75 % der Projektkosten, 10 % muss der Träger in Deutschland übernehmen, 15 % das Partnerprojekt. Weil Geld knapp ist, gibt es die Möglichkeit, den Eigenanteil durch Dienstleistungen zu erbringen, gedacht wird beispielsweise an Bauarbeiten. In sehr gut begründeten Fällen bewilligt das BMZ auch eine Zuwendung von 90 %, eine solche Begründung zu erstellen ist ausgesprochen aufwendig. Zudem bleiben noch die 10 %, die auch angesichts der geringen finanziel-

len Kapazitäten von LGBT-Organisationen in Deutschland eine nicht zu unterschätzende Hürde bleiben.

Zweitens wird gefordert, das geplante Vorhaben müsse in sich abgeschlossen sein. Das BMZ will keine Projekte fördern, die von anderen vorher gefördert wurden. Zudem sollen keine Folgekosten entstehen bzw. diese durch (staatliche) Organisationen in dem Partnerland übernommen werden. Auch das ist ein herkömmliches Kriterium für Nachhaltigkeit, das darauf zielt finanzielle Abhängigkeit zu vermeiden. Jeder Projektantrag muss daher glaubhaft versichern, dass daraus keine wiederkehrende Verpflichtung entsteht. Aber eigentlich geht es hier gar nicht anders. In den wenigsten Ländern ist es möglich, für LGBT-Arbeit öffentliche Unterstützung zu bekommen. Nachhaltigkeit sollte hier vielmehr heißen, die finanzielle Abhängigkeit nicht in eine politische Abhängigkeit münden zu lassen, also auf die inhaltliche Eigenständigkeit der Projektpartner bei Konzeption und Durchführung zu bestehen.

Nicht weniger problematisch ist die Anforderung einer offiziellen Registrierung. Laut Richtlinien muss der Projektträger ein gemeinnütziger lokaler Verein im jeweiligen Partnerland sein. Das ist für den Projektaufbau in einem Verfolgerstaat ein Totschlagkriterium. Aber auch in anderen Ländern wird viel im Verborgenen, ja im Untergrund gearbeitet. Selbst in Teilen Europas haben homo- und transsexuelle Gruppen ausgesprochene Probleme, sich registrieren zu lassen.

LGBT-Projekte brauchen innovative Formen: Im arabischen Raum fand 2010 ein informel-

les Treffen von 65 Aktivistinnen und Aktivisten statt, eine Woche der Begegnung, deren Ort, Themen und Personen unbekannt bleiben werden. Für die Teilnehmenden war das eine der ersten Gelegenheiten, aus dem Untergrund heraus zu kommen und gemeinsam politisch zu denken. Es wäre zu wünschen, dass deutsche Behörden ein solches Vorhaben in den kommenden Jahren unterstützen könnten: Politisch und inhaltlich ist das gewünscht, praktisch aber wäre das eine Herausforderung: Reisekosten ohne Personennamen, Mietkosten ohne Ortsangabe, Verpflegung ohne Quittung. Hier sind Kreativität und Vertrauen gefordert.

Renate Rampf
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

-  Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2007): Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger
www.bengo.de/uploads/media/Foerderrichtlinien.pdf
-  Funders for Lesbian and Gay Issues (2008): A Global Gaze. Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Grantmaking in the Global South and East (2007)
www.lgbtfunders.org/files/FLGI%20GFRprt08.pdf
-  Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hg.) (2011): Menschenrechte in der deutschen Entwicklungshilfe
www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier303_04_2011.pdf

Die Yogyakarta-Prinzipien immer im Gepäck

Gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung gegenüber Menschen, die nicht der heterosexuellen „Norm“ entsprechen, gibt es überall auf der Welt. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) sind in vielen Ländern kriminalisiert und häufig brutaler Gewalt ausgesetzt: Todesstrafe gegen Homosexuelle, Diskriminierung im medizinischen Umgang mit Intersexuellen, fehlende rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und die Benachteiligung im Gesundheitssystem – die Liste von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität ist lang.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die alle Menschen gleich welcher sexuellen Identität einschließt, reicht ganz offensichtlich als Schutzgarantie noch nicht aus. LGBTI-Gruppen und Organisationen und einige Menschenrechtsorganisationen ringen deshalb seit Jahren darum, dass LGBTI-Rechte als spezifische Menschenrechte anerkannt werden, kriminalisierende Gesetze abgeschafft und eigene Schutzbestimmungen eingeführt werden.

Die gute Nachricht ist, dass sich in dieser Hinsicht einiges bewegt. Zum Beispiel die Yogyakarta-Prinzipien: Sie geben Orientierung für das Engagement für Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen – für zivilgesellschaftliche und vor allem auch staatliche Akteure. Sie verweisen gebündelt und unmissverständlich auf die von Regierungen

einzuhaltenden völkerrechtlichen Pflichten. Von der Öffentlichkeit leider kaum wahrgenommen wurde die Resolution des UN-Menschenrechtsrats zu „Menschenrechten, sexuelle Orientierung und Gender-Identität“, die von Brasilien und Südafrika Mitte Juni 2011 eingebracht wurde. Unter Federführung des Hochkommissars für Menschenrechte soll bis Ende Dezember 2011 eine Studie erstellt werden, die weltweit diskriminierende Gesetzgebung und Praktiken sowie Gewaltakte gegen Individuen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität dokumentiert. Die Ergebnisse sollen bereits im März 2012 bei der 19. Menschenrechtsratssitzung diskutiert und ggf. weitere Schritte eingeleitet werden. Dass diese Resolution eine Mehrheit im Menschenrechtsrat erhalten hat, ist eine kleine Sensation, sitzen doch Regierungen wie Uganda oder Kuwait im Menschenrechtsrat, die LGBTI verfolgen, diskriminieren und Homosexualität als Krankheit bezeichnen. Dass sich die USA und Kuba im Menschenrechtsrat wie bei dieser Resolution einig waren, kommt auch selten vor.

Bewegung gibt es auch auf Ebene bundesdeutscher Ministerien. Das Auswärtige Amt und das Entwicklungshilfeministerium (BMZ) nehmen sich erstmals mit größerer Intensität als früher der LGBTI-Rechte an. Auf der Homepage des Auswärtigen Amtes ist zu lesen, dass sich die Bundesregierung in den auswärtigen Beziehungen gegen jede Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung wendet und sich konsequent gegen die Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transsexuellen einsetzt. In welcher Form sie das tut, ist bislang nur schwer nachzuvollziehen. Hier fehlt es noch an Transparenz an gleicher Stelle.

„Noch stehen wir am Anfang. Es ist noch immer schwierig, sichtbar zu werden; in vielen Ländern [Afrikas] arbeitet die Bewegung weiterhin im Untergrund. Die Forderung nach Menschenrechten für LGBTI-Personen ist umstritten oder wird häufig übergangen. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass die Community sehr energisch ist und sich der Kampf über den gesamten Kontinent erstreckt.“¹

Sibongile Ndashe

Menschenrechtsanwältin von „Interights“

Die Yogyakarta-Prinzipien müssten Teil der diplomatischen Ausbildung sein, und sie gehören letztlich ins Gepäck jedes Botschafters und jeder Botschafterin.

Auch das BMZ hat die Relevanz erkannt und die LGBTI-Rechte explizit im neuen Menschenrechtskonzept des BMZ aufgenommen. Das muss nun konkretisiert werden, durch programmatische Verankerung und finanzielle Unterstützung. Dazu zählt auch ein Topf für unbürokratische politische und finanzielle Hilfe, wenn LGBTI-Gruppen Unterstützung brauchen. Und Menschenrechtsverletzungen gegen LGBTI bei Regierungsverhandlungen und bilateralen Gesprächen thematisieren, sollte selbstverständlich werden. Auch sollte es in Zukunft entsprechende Fortbildungen geben, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMZ und die ihrer Durchführungsorganisationen, allen voran die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Gemessen an anderen Gruppen, deren Menschenrechte bedroht oder eingeschränkt sind, erfahren Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle viel zu wenig politische und finanzielle Unterstützung. Lediglich neun von 16.500 deutschen Stiftungen und Organisationen fördern die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bi- und Intersexuellen sowie Transgender im Ausland. Dies belegte die Studie „Menschenrechte fördern! Deutsche Unterstützung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intersexuelle Menschenrechtsarbeit im Globalen Süden und Osten“, die im August 2011 von dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Dreilinden gGmbH vorgelegt wurde.

Neun von 16.500 deutschen Stiftungen und Organisationen – das sind entschieden viel zu wenig. In der internationalen Zusammenarbeit braucht es viel mehr Mitstreiterinnen und Mitstreiter beim Schutz vor Diskrimi-

nierung und Kriminalisierung von LGBTI. Die finanzielle und politische Unterstützung von LGBTI muss integraler Bestandteil jeder Menschenrechts- und Geschlechterpolitik sein. Auch die deutschen nicht-staatlichen Entwicklungsorganisationen und die sogenannten Mainstream Menschenrechtsorganisationen müssen viel stärker als bislang die Rechte und Schutzbedürfnisse von LGBTI in ihre Arbeit integrieren. Die International Gay and Lesbian Human Rights Commission und die haitianische Organisation SEROvie haben in einem briefing paper auf die besondere Verwundbarkeit (Gewalt, Vergewaltigungen und Gesundheit) und die Schutzbedürfnisse von LGBTI in Katastrophen, seien es Tsunamis oder wie das Erdbeben 2010 in Haiti, hingewiesen.² Hilfsorganisationen müssen hierfür sensibilisiert werden. Bei Sofortmaßnahmen brauchen LGBTI ggf. eigene Schutzräume. Bei Wiederaufbaumaßnahmen aber auch in Präventionsplänen sollen Vertreterinnen und Vertreter von LGBTI einbezogen werden, um ihre besonderen Bedürfnisse besser zu berücksichtigen. Menschenrechtspolitik muss letztlich sektorübergreifend angelegt sein. Wer Frauen- und LGBTI-Rechte in anderen Ländern unterstützen will, kann sich dabei nicht nur auf die Außen- und Entwicklungspolitik konzentrieren.

Und wie steht es um LGBTI-Rechte in Deutschland? Als die Bundesregierung 2008

turnusgemäß den CEDAW-Bericht vorlegte, um einen Überblick über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women – CEDAW) zu geben, verfassten intersexuelle Menschen – um ein Beispiel zu nennen – einen Schattenbericht, in dem sie auf ihre speziellen Diskriminierungen aufmerksam machten. Kritisiert wird unter anderem, dass mit medizinischen Mitteln versucht wird, intersexuelle Kinder anzupassen. Medizinische Indikation sowie eine Qualitätskontrolle fehlen dabei oftmals. So kommt es vor, dass beispielsweise intersexuelle Menschen mit überwiegend völlig intakten weiblichen Geschlechterorganen zu Jungen bzw. Männern operiert werden. Nicht nur wird die Mutterschaft so unmöglich gemacht, auch die sexuelle Selbstbestimmung wird eingeschränkt.³ Der CEDAW-Ausschuss hat Deutschland daraufhin aufgefordert, in den Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenwürde zu ergreifen. Die Bundesregierung hat hieraufhin den Deutschen Ethikrat beauftragt, eine Stellungnahme zur Situation von intersexuellen Menschen vorzulegen. Im Juni 2011 legte der Ethikrat eine erste Einschätzung vor.

¹ Ndashe, Sibongile 2010: Der Kampf um die Anerkennung von LGBTI-Rechten als Menschenrechte. In: Heinrich-Böll-Stiftung: Perspectives. Political Analysis and Commentary from Africa. Struggle for Equality: Sexual Orientation, Gender Identity and Human Rights in Africa, 04/2010.

² International Gay and Lesbian Human Rights Commission and SEROvie 2011: The Impact of the Earthquake, and Relief and Recovery Programs on Haitian LGBT People, 28.03.2011.

³ Vgl. Intersexuelle Menschen e.V. 2008: Schattenbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW), 2. Juli 2008.

Der Kampf für die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von LGBTI-Menschen wird noch lange dauern. Sexuelle Selbstbestimmung und ein Leben in Freiheit sind leider für viel zu viele LGBTI weit entfernt von jeder Realität. Mehr denn je organisieren sie sich selbst in Ländern, in denen sie dafür ihr Leben riskieren. Manche engagieren sich im Untergrund oder müssen ein anstrengendes Doppelleben führen. Sie brauchen Solidarität und Unterstützung – politische und finanzielle. Zu ihrem Schutz muss das manches Mal leise und ohne Öffentlichkeit geschehen.

Es sind in erster Linie staatliche Akteure, die LGBTI-Rechte anerkennen, umsetzen und Verstöße dagegen verfolgen müssen. Die internationalen Menschenrechtsabkommen sind hierfür ein sehr wichtiger Referenzrahmen. Die neuen Initiativen im UN-Menschenrechtsrat sind ein kleiner Hoffnungsschimmer, der helfen kann, Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen und öffentlich zu machen, dass sie mit der Kriminalisierung und Diskriminierung von LGBTI permanent gegen Völkerrecht verstoßen. Zivilgesellschaftliche Akteure können und müssen in diesem Prozess eine wichtige Rolle spielen.

Barbara Unmüßig

Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung,
Kuratorium Deutsches Institut für
Menschenrechte

-  CEDAW-Schattenbericht von intersexuelle Menschen e.V (2008)
http://intersex.schattenbericht.org/public/Schattenbericht_CEDAW_2008-Intersexuelle_Menschen_e_V.pdf
-  Der Kampf um die Anerkennung von LGBTI-Rechten (2010)
www.boell.de/weltweit/afrika/afrika-kampf-um-anerkennung-lgbti-resolution-1325-10508.html
-  IGLHRC: The Impact of the Earthquake (2011)
www.iglhrc.org/cgi-bin/iowa/article/publications/reportsandpublications/1369.html

Das Problem der Konditionalität

LGBTI-Menschenrechte als Bedingung der Entwicklungszusammenarbeit

Das Thema Konditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) ist so alt wie diese selbst: Darf das Gewähren von Hilfe und die wirtschaftliche Zusammenarbeit an Bedingungen, Vorschriften und Vereinbarungen geknüpft werden? Zu Zeiten des Kalten Krieges bezog sich die Konditionalität auf die Blockbildung: Eine klare Westbindung und ein kapitalistisches Wirtschaftsmodell waren Voraussetzungen für Unterstützung aus den westlichen Industrieländern. Auch heute noch spielen wirtschaftspolitische Konditionalitäten eine Rolle als „ordnungs- politische Druckmittel“ (Nuscheler 2005: 446) etwa wenn der IWF Ländern strenge Kurskorrekturen (auch Strukturanpassungsmaßnahmen genannt) auferlegt.

Politische Konditionalitäten

Seit den 1990er Jahren gesellte sich zu dieser wirtschaftspolitischen eine politische Konditionalität. Auch hier geht es vielen Geberländern um Einflussnahme, um demokratische Reformen, Kampf gegen autoritäre Regierungsformen, Rückgang von Rüstungsausgaben oder die Achtung der Menschenrechte. Viele Empfängerländer aber fürchten die Einmischung und Einschränkung ihrer Souveränität, fordern Verzicht auf Konditionalitäten, also eine bedingungslose EZ.

Mit welchen Ländern findet eine staatliche Kooperation statt, mit welchen nicht? Und warum? Wer wählt die Schwerpunktländer aus? Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat in den letzten Jahren gleich mehrere Publikationen, Factsheets, Strategie- oder Positionspapiere vorgelegt, die auch zahlreiche Kriterien oder Desiderata für die „Gestaltung der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit“ (BMZ 2011: 4) aus menschenrechtspolitischer Sicht enthalten.

Seit 2007 legt ein internes BMZ-Instrument, ein „Kriterienkatalog für die Bewertung der Entwicklungsorientierung von Staaten“ (BMZ 2009: 24), fest, wie die Partnerländer ausgewählt bzw. eingestuft und beurteilt werden. Dieser Katalog enthält die fünf Kriterien armutsorientierte und nachhaltige Politikgestaltung, Achtung, Schutz und Gewährleistung aller Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Leistungsfähigkeit und Transparenz des Staates sowie kooperatives Verhalten in der Staatengemeinschaft. Eine regelmäßige Überprüfung der Kooperationsländer findet statt, deren Ergebnisse in Länderkonzepte einfließen. Auch gibt es im BMZ Ländergespräche, an denen Vertreterinnen und Vertreter der staatlichen und zivilgesellschaftlichen EZ teilnehmen, um gemeinsam die entwicklungspolitischen Rahmenbedingungen zu diskutieren. Hier sollten LGBTI-Themen verstärkt einbezogen werden.

Menschenrechtskonzept des BMZ

Das in 2011 in Zusammenarbeit mit deutschen Menschenrechts- und EZ-Organisationen erarbeitete Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ listet u.a. „verbindliche, entscheidungsrelevante Vorgaben für die Gestaltung der deutschen Entwicklungspolitik“ auf. Künftig sollen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger in den Partnerländern, auch die, die sich für LGBTI-Rechte einsetzen, gestärkt werden. Es soll „eine gezieltere Unterstützung von LSBTI durch Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Menschenrechtsschutz und advocacy-Arbeit, insbesondere durch zivilgesellschaftliche Organisationen, erfolgen“, heißt es. Zudem werde „die Sensibilisierung der Fachkräfte und Mitarbeitenden der EZ sowie der Austausch mit anderen Gebern zu diesem Thema intensiviert“ (S. 20). Die Menschenrechte diskriminierter Minderheiten sollen künftig durch einen dualen Ansatz gestärkt werden, „durch die Förderung sowohl spezifischer Menschenrechtsvorhaben als auch der Querschnittsverankerung des Menschenrechtsansatzes in allen Sektoren und Schwerpunkten der Zusammenarbeit“ (S. 3). Für die staatliche EZ ist das Konzept verbindlich, für zivilgesellschaftliche Organisationen und Privatwirtschaft stellt es eine Orientierungshilfe dar.

In 2011 traf die Bundesregierung im Konzert mit anderen Geberländern gleich zwei Mal die Entscheidung, wegen einiger die Menschenrechte verletzender Gesetzesvorhaben in Bezug auf Hilfgelder Drohungen auszusprechen bzw. Konsequenzen zu ziehen. Es ging um Uganda und Malawi.

Uganda und Malawi

Aus vielen Geberländern hagelte es Proteste, als im Frühjahr 2011 das ugandische Parlament kurz vor Ende der Legislaturperiode erneut einen Entwurf für eine Anti-Homosexuality-Bill (AHB) debattierte, die die Todesstrafe für „aggravated homosexuality“ und eine Kriminalisierung von LGBTI-Menschenrechtsverteidigern vorsah. Das Gesetz wurde wegen des enormen internationalen Drucks seitens der Geberländer und der Vereinten Nationen sowie der zivilgesellschaftlichen advocacy-Arbeit nicht verabschiedet. Regierungen der Geberländer drohten mit dem Einfrieren von Hilfgeldern und verbuchten den Erfolg für sich. Allerdings darf dabei das Engagement von NGOs und Netzwerken vor Ort nicht vergessen werden, deren Arbeit international unterstützt wurde. Eine veränderte Einstellung der Bevölkerung zur Homosexualität aber ist eine langfristige Aufgabe.

Im Februar 2011 kritisierte die Bundesregierung das Partnerland Malawi, da die Pressefreiheit und internationale Menschenrechtsvereinbarungen verletzt wurden. Bereits im Dezember 2010 kürzte die Bundesregierung die damals anstehende Budgethilfe von 5 Millionen Euro an das Partnerland Malawi um die Hälfte. Die eingesparten 2,5 Millionen Euro sollen zur Unterstützung des Rechnungshofes eingesetzt werden, um die Rechenschaftslegung zu stärken. Die für 2011 vorgesehenen Budgethilfemittel wurden komplett eingefroren. Hintergrund war u. a. ein Gesetz, dass die Strafbarkeit von Homosexualität auf Frauen ausweitete. Konkret bedeutete dies, dass für 2011 insgesamt 10 Millionen Euro nicht als Zahlungen in den malawischen Haushalt flossen und

damit nicht für die Armutsbekämpfung, die Entwicklung des Wassersektors oder erneuerbarer Energien zur Verfügung standen.

Reaktionen der Zivilgesellschaft

Malawische LGBTI-Aktivisten vertreten die Auffassung, die Regierung habe keine Antworten auf die unhaltbaren wirtschaftlichen und politischen Zustände im Land und nutze das LGBTI-Thema, um die Menschen in die Irre zu führen, um von ihrer schlechten Regierungsführung, der grassierenden Korruption und der Verschlechterung der Menschenrechtslage im Land abzulenken. Die Regierung „behauptete, die Geldgeber würden Malawi mit der Zurückhaltung von Hilfgeldern zur Legalisierung gleichgeschlechtlicher Ehen zwingen. Die Regierung nutzt dabei die Tatsache, dass 90 Prozent der Malawier Christen sind und sich LGBTI-Themen gegenüber verschließen.“

Für deutsche Menschenrechtsorganisationen ist das Einfrieren der Budgethilfe an Malawi „höchst problematisch“, ließ Human Rights Watch in Deutschland wissen. Die Bundesregierung müsse andere Wege finden, um Druck auf die malawischen Behörden auszuüben. Ein Stopp der Budgethilfe könne für viele arme Menschen schlimme Folgen haben, und LGBTI könnten zur Verantwortung gezogen werden. Soziale Rechte dürften keinesfalls gegen bürgerliche und politische Rechte ausgespielt werden. Führe das Einfrieren der Budgethilfe etwa dazu, dass Gelder aus dem Gesundheitshaushalt an den nationalen Rechnungshof umgeleitet würden, dann könne dies ein „mensenrechtlich kritischer Vorgang sein“, so die deutsche Sektion von amnesty international in einem Schreiben an den LSVD.

Auch die USA stoppten Gelder für Projekte im Bereich Energieeffizienz in Höhe von 350 Millionen Dollar und verlangten Aufklärung über die geplanten Änderungen in der Gesetzgebung des Landes. Weitere Geberländer folgten. Die malawische Regierung aber pochte auf die nationale Souveränität und verwahrte sich gegen jeglichen externen Druck auf die nationale Gesetzgebung. Man bewahre seine Traditionen, habe eigene Werte, die eine Entkriminalisierung von Homosexualität ausschließen, man lasse sich nicht erpressen, kaufen oder durch die Androhung der Streichung von Hilfgeldern zwingen, unmoralische Standpunkte einzunehmen.

LGBTI als Sündenböcke

Die wütende Reaktion der malawischen Regierung richtete sich auch nach innen, gegen die eigene Bevölkerung: Sie gab LGBTI-Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft die Schuld am Einfrieren der Hilfe. So behauptete ein malawischer Minister im April 2011: „Das Land leidet wegen der Haltung einiger Führer der Zivilgesellschaft. Die Leute sind nicht patriotisch. Einige Geber haben ihre Hilfe zurückgezogen und alle leiden darunter.“ Ein anderer Minister behauptete, dänische Organisationen unterstützten malawische Nichtregierungsorganisationen mit 700.000 Dollar, „um über einen Zeitraum von drei Jahren gleichgeschlechtliche Rechte im Land zu propagieren“. Auch ein evangelisch-lutherischer Bischof schlug in diese Kerbe und meinte, „es ist moralisch falsch und inakzeptabel, dass reiche Länder oder Geberorganisationen ihre finanzkräftigen Muskeln spielen lassen, um auf die

Einführung der sogenannten Homoehe in Malawi zu drängen“.

Stimmen afrikanischer LGBTI

Wie stehen afrikanische LGBTI-Aktivist:innen zur Verknüpfung von Hilfgeldern an Verfolgerstaaten mit der Frage der LGBTI-Menschenrechte? Sie vertreten keine einheitliche Position, zeigen aber auch Alternativen zur Budgethilfe auf. Ein Aktivist aus Kamerun hält „die Kürzung von Entwicklungshilfe für Staaten, die Homophobie unterstützen, (für) ein probates Mittel“. Allerdings müsse man sich möglicher Täuschungsmanöver der Regierenden bewusst sein und „ständig Kontakt zu den Organisationen der Zivilgesellschaft halten, dort gibt es Informationen über die tatsächliche Situation im Umgang mit Homosexualität.“

Ein Kollege aus Ghana pflichtet ihm bei: „Die Einstellung von Entwicklungshilfeszahlungen für Regierungen, die Homophobie unterstützen, ist das beste Mittel, Homophoben zu zeigen, dass Homosexuelle andernorts zur finanziellen Unterstützung für ein Land beitragen. Die AIDS-Kommission in Ghana ist sehr homophob und hat sehr enge Beziehungen zur deutschen Entwicklungszusammenarbeit und zur deutschen Regierung. Man sollte sie wissen lassen, dass die Hilfe mit dem Respekt vor Vielfalt einhergehen muss.“

Die Gay and Lesbian Coalition in Kenia vertritt die Auffassung, es sei ein zweischneidiges Schwert, Homophobie und Hilfsleistungen zusammen zu betrachten. „Die Regierungen werden vermutlich für den Zeitraum der Förderung auf Druck

des Geldgebers hin entsprechend handeln – danach besteht das Problem aber immer noch. Deshalb brauchen wir einen nachhaltigen Dialog mit politisch Verantwortlichen, Justiz und Parlament. Die Einstellung von Hilfgeldern wegen Homophobie wird erst recht dazu führen, dass die Förderung von LGBTI als westliche Agenda gesehen wird. Um Homophobie abzuschaffen, müssen wir Aufklärung für alle bereitstellen.“

Rev. Jide Macaulay vom nigerianischen House of Rainbow lehnt das Einfrieren von Hilfgeldern ab: „Es erscheint uns undenkbar, dass Ländern Hilfen gestrichen werden, weil sie Homosexualität nicht akzeptieren. Wir glauben, dass es eher darum gehen muss, bei Politikern Verständnis für das Thema zu wecken und sich auf die Seite von Veränderung und Fortschritt innerhalb der Zivilgesellschaft zu stellen. Die Mehrheit der nigerianischen Bürger ist weder homophob noch transphob. Sie reagieren lediglich aus einer Position mangelnden Wissens über das gesamte Thema der menschlichen Sexualität.“

Das sieht Rev. Michael Nzuki Kimindu von der Gruppe Other Sheep Africa genauso: „Es ist nicht richtig, den Bedürftigen aufgrund von Homophobie die Unterstützung zu versagen. (...) Die Hilfe kommt bedürftigen Menschen zugute, nicht ihrer sexuellen Orientierung. Afrika braucht richtige Informationen und Aufklärung, die in Demut und Liebe vermittelt werden. Die Homophobie aus dem Westen in Form von verdrehten Bibel-Interpretationen muss gestoppt werden. Deshalb benötigt Other Sheep Afrika Unterstützung.“

Zielführende Maßnahmen

Der Fall Malawi hat auch die Frage aufgeworfen, ob das Einfrieren von Hilfgeldern wegen homophober Gesetzesinitiativen LGBTI im Land nützt oder schadet? Besteht nicht die Gefahr, dass LGBTI einer übersteigerten Homophobie ausgeliefert und zur Zielscheibe werden? Dies gilt es bei der Formulierung und Umsetzung von politischen Konditionalitäten abzuwägen.

Unabhängig von dieser politischen Frage der Konditionalität müssen zielführende Maßnahmen umgesetzt werden, die LGBTI-Aktivist:innen und Menschenrechtsverteidiger unterstützen, durch Kompetenztransfer, Erfahrungsaustausch, Vernetzung, Allianzenbildung und auch mit Geldern für die dringend notwendige Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Akzeptanzarbeit. Dass dies eine Mammutaufgabe ist, dürfte allen Beteiligten klar sein. Sie muss endlich angegangen werden!

Klaus Jetz
Hirschfeld-Eddy-Stiftung



Franz Nuscheler (2005): Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik
www.gbv.de/dms/hebis-darmstadt/toc/123501148.pdf1.pdf



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hg.) (2009): Strategiepapier zur Förderung von Good Governance
www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/konzept172.pdf



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hg.) (2011): Menschenrechte in der deutschen Entwicklungshilfe
www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier303_04_2011.pdf

Menschenrechtsarbeit finanziell unterstützen

Ergebnisse der zweiten Geberstudie zur LGBTI-Menschenrechtsarbeit

Die Menschenrechte all jener Menschen im Süden und Osten des Globus, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität diskriminiert und verfolgt werden, werden schon seit längerem finanziell unterstützt. Global erfasst Funders for LGBTQ Issues in New York diese Förderungen in den Geberstudien „A Global Gaze“; die dritte Version erscheint im Herbst 2011. Die deutsche Förderung war in der Breite bis 2009 nicht dokumentiert. Damals erschien die Studie „Regenbogen-Philanthropie! Deutsche Unterstützung für die lesbisch-schwule, bi-, trans- und intersexuelle (LSBTI) Menschenrechtsarbeit im globalen Süden und Osten“, der Autor war Arn Sauer, Herausgeberin die Dreilinden gGmbH gemeinsam mit Active Philanthropy. Bis dahin hatten sich in erster Linie kleine, so genannte „Bewegungsstiftungen“ mit begrenzten Fördermöglichkeiten engagiert. Die Studie erhärtete den Eindruck, dass große Förderer zu einem Engagement in dieser Sache noch nicht bereit waren.

„Regenbogen-Philanthropie!“ von 2009 untersuchte vorrangig die Förderung durch private Stiftungen, daher auch der Titel der Untersuchung. Einrichtungen, die mit öffentlichen Geldern arbeiten, waren damals mit in die Befragung aufgenommen, hatten aber kaum Rückmeldung gegeben.

Die Nachfolgestudie 2011 trägt den Titel „Menschenrechte fördern! Deutsche Unterstützung für lesbische, schwule, bisexuelle,

trans* und inter* (LSBTI) Menschenrechtsarbeit im Globalen Süden und Osten“; die AutorInnen sind Lucy Chebout und Arn Sauer, Herausgeberin ist die Dreilinden gGmbH gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie stellt heraus, dass sich die Fördersummen, die Anzahl der Förderungen in verschiedenen Regionen der Welt, aber auch die Förderstrategien erhöht haben – und dass nunmehr bei den öffentlichen Förderern „die Musik spielt“. Um die Hauptergebnisse der Studie zu skizzieren: Von den 110 angeschriebenen Einrichtungen (und einer unbekannten Anzahl von im Schneeballsystem erreichten) konnten für das Jahr 2010 insgesamt 17 Einrichtungen Förderungen für die Menschenrechte von LSBTI im Globalen Süden und Osten vermelden. Die Gesamtsumme betrug 1.916.885 Euro – fast das dreifache des gemeldeten Volumens von 2009. Zehn Einrichtungen gaben an, wahrscheinlich oder mit Sicherheit LSBTI Menschenrechte zu fördern, aber keine konkrete Auskunft geben zu können oder zu wollen. Der Rücklauf war ergiebiger (71 Rückmeldungen) und verlief auch einfacher als 2009, unter anderem weil in einzelnen Organisationen inzwischen die Zuständigkeit geregelt war. Die stark gestiegene Gesamtsumme erklärt sich dadurch, dass 2011 erstmals auch staatliche Geber teilnahmen, einige davon mit größeren Förderungen. Als inhaltliche und zahlenmäßig wichtige Treiberin des Themas erscheint nun auch die Heinrich-Böll-Stiftung.

Deutsche private Stiftungen – mit Ausnahme der LSBT-Bewegungsstiftungen – zeigen nach wie vor ein auffallend geringes Interesse an Förderungen der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Trans* und Inter*.

Das erstaunt, da in den letzten Jahren mit Hilfe von privaten Geldern große Erfolge erreicht werden konnten, sei es die Legalisierung eines dritten Geschlechtes in Nepal, die beginnende Entkriminalisierung von männlicher Homosexualität in Indien oder das schnelle Wachstum der lesbischen Lala-Bewegung in China.

Auch europaweit sind bislang nur wenige Stiftungen engagiert: Laut „Untapped Potential“, der aktuellen ersten europaweiten Geberstudie zum Thema Gender (initiiert durch mama cash, herausgegeben von The Foundation Center und Weisblatt & associés in Kooperation mit dem European Foundation Center), rangieren die Menschenrechte von Lesben, bisexuellen Frauen, Transgender ganz unten auf der Prioritätenliste privater Stiftungen.

Im Detail fragte die Studie nach Zielregionen, Zielgruppen und strategischen Verwendungszwecken. Hier sind Anfänge eines mainstreaming von LSBTI bei HIV/AIDS-Förderungen zu beobachten. Unter den Förderzwecken erscheinen häufig die regionale und lokale Interessensvertretung und die internationale Vernetzung. Direkte Hilfsangebote und Kapazitätsaufbau – Kernthemen für die mehrheitlich sehr jungen und unterfinanzierten LSBTI-Organisationen im Globalen Süden und Osten – werden überraschend gefördert.

Auffallende Leerstellen sind Förderungen in den Ländern Nordafrikas und Ostasiens, sowie Förderungen für Intersexuelle. Damit bestätigt die Studie den Vorwurf mancher Intersex* Menschen, dass das „I“ gerne an „LSBT“ angefügt wird, ohne dass zu diesem Thema wirklich gearbeitet wird.

Die Studie enthält – neben aktuellen Überblickskapiteln zur Lage der internationalen Menschenrechte und zur Lebenssituation von LSBTI* weltweit – Empfehlungen für die Entwicklungszusammenarbeit und für private Förderer. Gebraucht werden sogenannte „SOGI-Kompetenzen“ – Wollen, Wissen und Umsetzungskompetenz zum Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität im jeweiligen Kontext. Solche Kompetenzen finden sich bei LGBTI-Organisationen vor Ort, und in vielen Fällen auch bei in Deutschland ansässigen Organisationen, die mit Aktivist_innen im Globalen Süden und Osten vernetzt sind. Westliche Interventionen sollten grundsätzlich mit deren Einverständnis und Mitwirkung erfolgen, sonst besteht die Gefahr ungewollter Nebeneffekte.

Um das gesteigerte Interesse auf Seiten öffentlicher Förderinstitutionen für die Menschenrechte von LSBTI in erfolgreiche Förderungen umzusetzen und diese zu überwachen, legt die Studie den Förderinstitutionen internes SOGI-Mainstreaming nahe. Außerdem sollten sie die eigenen Förderanforderungen überprüfen; denn sie sind oft zu hoch und zu starr für dieses Thema. Oftmals können sich LSBTI-Organisationen nicht registrieren lassen. Selbst der Rahmen der Förderung – ob LSBTI-Menschenrechte, sexuelle Rechte, Gesundheit, Bildung, Gender oder Menschenrechte im Allgemeinen – kann und muss entsprechend den lokalen Gegebenheiten variieren. Bewegungsstiftungen in Deutschland sind mit LSBTI-Akteur_innen im Globalen Süden und Osten vernetzt und könnten vermehrt für größere Förderer eine Re-granting-Funktion übernehmen. Häufig können sie aber nicht den erforderlichen Eigenmittelanteil

aufbringen. So richten sich die Erwartungen auch an private Förderer, die flexibel vorgehen können.

Es ist zu hoffen, dass die Erkenntnisse der Studie dabei helfen, einige der Barrieren zu überwinden, um bislang nicht genutzte Potentiale nutzbar zu machen. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen:

- gegen die Befürchtung, „dafür ist so und so kein Geld zu bekommen“: Die öffentliche Hand signalisiert ein deutliches Interesse, Menschenrechtsthemen zu fördern, auch LSBTI. Ihre Zusammenarbeit mit deutschen Nichtregierungsorganisationen ist ausbaufähig.
- als Antwort auf die Befürchtung, „Wie soll das denn gehen? Wir haben so etwas noch nicht gemacht“: Es gibt eben doch etliche, die wissen, wie es geht – gerade die eher kleinen Stiftungen. Sie können Aufgaben für andere übernehmen oder beraten.
- gegen die Auffassung, die Verfolgung und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechts sei ein wenig relevantes Randthema: Das stimmt schlicht nicht. Die Themen überschneiden sich. Wer strukturelle Diskriminierung und Gewalt verhindern möchte, tut gut daran, die Arbeit der Vorreiterinnen und Vorreiter des sozialen Wandels zu fördern – Menschen, die Rassismus, Klassismus und Sexismus in ihren Verknüpfungen bearbeiten können, die die Vor- und Nachteile der so genannten „Identitätspolitik“ kennen und mit ihnen jonglieren können.

„Menschenrechte fördern!“ konstatiert nicht nur die immer noch verschwindend kleinen Volumina der Förderung von LSBTI-Menschenrechten. Die Studie lenkt das Augenmerk auch auf Themen, die immer dann auftauchen, wenn es um die Förderung von strukturellem Wandel geht – und struktureller Wandel ist immer Bewusstseinswandel! Kooperation und sensible Zusammenarbeit sind gefragt, an erster Stelle mit der „Zielgruppe“ selbst. Ohne Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*- und Inter*-Menschen geht es nicht.

Ise Bosch

Dreilinden gGmbH

 Funders for Lesbian and Gay Issues (2008): A Global Gaze.
www.lgbtfunders.org/files/FLGI%20GFRprt08.pdf

 Arn Sauer (2009): Regenbogen-Philanthropie!
www.dreilinden.org/pdf/Studie_Menschenrechte_foerdern_bf.pdf

 Arn Sauer/ Lucy Chebout (2011): Menschenrechte fördern!
www.dreilinden.org/pdf/Studie_Menschenrechte_foerdern_bf.pdf

 Seema Shah/Lawrence T. McGill/Karen Weisblatt (2011): Untapped Potential.
http://foundationcenter.org/gainknowledge/research/pdf/untapped_potential.pdf

Erwartungen an Geberorganisationen

Statements aus Partnerprojekten

Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung fragte Aktivistinnen und Aktivisten „**Was erwartet Ihr von Geldgebern und Stifterinnen?**“ hier sind einige der Antworten:

Wir wünschen uns von den Gebern, dass sie mehr für die Erhaltung von Strukturen wie etwa Community-Zentren tun. Da in Litauen Homo- und Transphobie stark verbreitet sind und mangels kommunaler Unterstützung, müssen wir erhebliche Anstrengungen unternehmen, um unser LGBT-Zentrum aufrechtzuerhalten. Das Fortbestehen unseres Büros ist abhängig von bestimmten Projekten, was in der Praxis bedeutet, dass wir ständig um Mittel kämpfen müssen. Zum anderen erwarten wir die Weitergabe von Know-how, beispielsweise in der HIV-Prävention.

Joanna Labecka, LGL

Lithuanian Gay League (Litauen)

Von Förderern erwarten wir eine enge Zusammenarbeit mit afrikanischen Organisationen der Zivilgesellschaft. Diesen sollte geholfen werden, ihre Lobby-Strategien zu verbessern, und sie sollten bei jeder Verhandlung mit Regierungen mit am Tisch sitzen.

Stéphane Koche, ADEFHO

Association for Defence of Homosexuals in Cameroon (Kamerun)

Unabhängig davon in welchem Land Förderer tätig werden wollen, sie müssen mit den Aktiven vor Ort zusammen arbeiten. Sie müssen die Themen aus der jeweiligen lokalen Perspektive heraus betrachten und die durch Tradition, Kultur und Religion bedingten Schwierigkeiten mit den nationalen Regierungen anerkennen. Es sollten Umfragen über Einstellungen, tiefgehende Forschungsprojekte, politische Kampagnen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizei, Politik, Justiz sowie Angehörige verschiedener Gruppen und Religionen gefördert werden. Lokale LGBTI-Aktive müssen in allen Entscheidungsgremien vertreten sein.

Jide Macaulay

House of Rainbow (Nigeria)

Wir benötigen im Grunde mehr Gelder für die Menschenrechtsarbeit. Die große Mehrheit der von westlichen Förderern finanzierten Projekte unserer LGBT-Organisationen ist auf HIV/AIDS ausgerichtet. Dies ist natürlich ein wichtiges Problem. Es kann jedoch nicht gelöst werden, ohne gegen Stigma und Diskriminierung anzukämpfen, und zwar durch institutionelle Unterstützung von LGBT-Organisationen.

Andriy Maymulakhin

Nash Mir (Ukraine)

Zentral für die Beendigung der Homophobie ist Aufklärung, mit der wir alle erreichen können. Hauptakteure und Protagonistinnen solcher Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen sollten die LGBT selbst sein. In einigen tansanischen Zeitungen wurde geschrieben, dass der Westen uns seine Kultur aufzwingt. Wenn man westliche Gelder annehme, solle man sich darauf gefasst machen, dass dem Land auch die Anerkennung von LGBT-Rechten aufgezungen werde. Wer LGBT-Arbeit durch Gelder unterstützen will, sollte sicherstellen, dass die richtigen LGBT-Organisationen vor Ort eingeweiht sind, damit das Geld nicht an Gruppen geht, die von der Regierung nur zum Schein gegründet wurden. Durch Monitoring und Evaluation sollte der Verbleib der Gelder überwacht werden. In den zu schließenden Verträgen sollten die LGBT-Gruppen als Partnerorganisationen und als Zahlungsempfänger aufgenommen werden. Sie sollten während des gesamten Prozesses vom Anfang bis zum Ende des Projekts konsultiert werden. Geldgeber sollten direkte Kontakte mit allen LGBT-Organisationen in jedem afrikanischen Land haben, damit bei einer Förderung über die Regierung alle Bescheid wissen.

Der kontinuierliche Kontakt der Förderer zu den LGBT-Organisationen an der Basis ist unabdingbar, damit wahre Informationen über die Situation in den jeweiligen Ländern gewährleistet sind. Geber sollten Basisorganisationen dabei helfen, innerhalb und außerhalb ihres Landes Erfahrungen zu sammeln. Von den entwickelten Ländern können wir viel über Lobby-Arbeit, Aufklärung und Konsensbildung in ihren Gesellschaften lernen. Wichtig ist auch eine kontinuierliche Finanzierung der Basisor-

ganisationen, da viele Aktivistinnen und Aktivisten keinerlei Unterstützung durch ihre Familien erhalten und tagtäglich um ihr Überleben kämpfen müssen. Einmal im Jahr sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich in Europa von den Strapazen ihres Engagements und den Risiken für Leib und Leben zu erholen. Denkbar wären auch Stipendien, mit denen Angehörige von LGBT-Organisationen sich im Ausland weiterbilden können.

Pade Edmund, SANA

Stay Awake Network Activities (Tansania)

Finanzielle Hilfe für unsere Regierung im Bereich der Maßnahmen für „Most at risk populations (MARPs)“ (Besondere Risikogruppen) sollte direkt zu LGBT-Organisationen an der Basis umgeleitet werden, damit diese dort effektive Programme durchführen können. Wir brauchen eine starke institutionelle Unterstützung für effizientes und anhaltendes Engagement gegen Homophobie. Für die Verbesserung der Leistungen und Programme unserer Community sollte mehr Unterstützung direkt an die Basis gehen. Geldgeber sollten sich auch mit der Homophobie ihrer eigenen Kräfte in Afrika auseinandersetzen, die anstatt sich für Menschenrechte einzusetzen, gemeinsam mit der Regierung gegen LGBT-Gruppen vorgehen.

Mac-Darling Cobbinah

Centre for Popular Education and Human Rights (Ghana)

Von Förderern erwarten wir mehr Austausch mit uns, den Empfängern ihrer Unterstützung. Zudem wünschen wir uns Orientierung, wie im Rahmen einer Informationsreise zum Erfahrungsaustausch und im Dialog mit Politikerinnen und Parlamentariern. Es müssen weiterhin mehr Projekte in der Region Afrika unterstützt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die afrikanischen Organisationen unabhängig sind, damit ihr Engagement aufrechterhalten bleibt, während sie gleichzeitig auf internationaler Ebene mit anderen LGBTI-Organisationen vernetzt sind.

Solomon Wambua, GALCK

Gay And Lesbian Coalition of Kenya (Kenia)

Förderer sollten umfassende kreative und nachhaltige Aufklärungskampagnen für verschiedene Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unterstützen. Es muss groß angelegte Projekte für verschiedene Zielgruppen geben: Medien, religiöse Führer, Justiz, Politik, Organisationen in den Bereichen Menschenrechte und HIV/AIDS sowie die Bevölkerung insgesamt. Ein gutes Medium für die Vermittlung von Aufklärung können Straßentheater und Rollenspiel sein, insbesondere für die einfache Bevölkerung. Dies sollte noch durch Radio-Hörspiele ergänzt werden, wodurch auch die Menschen im ländlichen Raum erreicht werden können.

Gift Trapence, CEDEP

Centre for the Development of People (Malawi)

Die Erwartung an Förderinnen von LGBT-Projekten richtet sich danach, wer diese sind. Wenn jemand beispielsweise Räume für eine Ausstellung über berühmte LGBT-Persönlichkeiten in Ungarn zur Verfügung stellt, ist das großartig. Wer solche Möglichkeiten nicht hat, uns aber Spenden zukommen lassen will, ist natürlich auch willkommen. Für uns ist es auch sehr wichtig, dass die Geber sichtbar sind. So wirken wir nicht wie eine Bewegung ohne jedwede Hilfe und Unterstützung. Wir brauchen Unterstützung, um etwas erreichen zu können.

Milán Rózsa

Budapest Pride (Ungarn)

Ein Großteil der Förderung erfolgt bislang durch Einzelspenden, das hilft uns sehr, macht aber die Planung schwierig. Wir können kaum für die Erreichung längerfristiger großer Ziele arbeiten. Des Weiteren plädieren wir dafür, bei der Förderung auch LGBT-Organisationen im Exil zu berücksichtigen. Anträge von uns wurden teilweise abgelehnt, da wir aufgrund unseres Standorts in Kanada als kanadische Organisation wahrgenommen wurden. Wir sind jedoch eine iranische Exil-Organisation, die mehr Unterstützung für die Veränderung unserer Gesellschaft benötigt, damit wir eines Tages unser Büro innerhalb des Iran haben können.

Arsham Parsi, IRQR

Iranian Railroad for Queer Refugees (Iran/Kanada)

Geldgeber, die insbesondere LGBT fördern, sollten in Ländern wie der Türkei keine schnellen Veränderungen oder kurzfristigen Ergebnisse erwarten. Denselben Erfolg zu erwarten, den die Lesben- und Schwulbewegungen einiger europäischer und nordamerikanischer Länder hatten, und zu sagen „Sie haben es auch geschafft. Warum Ihr nicht?“, ist sehr ermüdend und destruktiv. Unsere Umstände sind sehr verschieden und unser Engagement findet in einer ganz anderen Kultur statt. Die seit Anfang der 1990er Jahre entstandenen LGBT-Organisationen streben außerdem gleichberechtigte Bürgerrechte nicht nur aus einer queeren Perspektive an, sondern im Rahmen einer Transformation der ganzen Gesellschaft. Unsere Ergebnisse sind daher keine Früchte, die zu einer bestimmten Zeit reif sind, sondern werden erst nach langer Zeit spürbar sein. Ein weiteres Problem ist, dass LGBT keine Unterstützung von türkischen Geldgebern haben. Förderern reicht es oft, eine oder zwei LGBT-Organisationen zu bedenken, weil ihre Quoten das erfordern, doch es wird viel mehr gebraucht. Schließlich sollte auch über die Ausstattung mit eigenen Jahresbudgets nachgedacht werden. KaosGL beispielsweise hat kein eigenes Budget und ist in allem von den Geldgebern abhängig. Vielleicht liegt das daran, dass es für Förderer problematisch ist, die uns zur Verfügung gestellten Gelder als selbstverwaltet zu akzeptieren.

Nevin Öztop, Umut Güner
KaosGL (Türkei)

Selbstverpflichtung nach schwedischem Vorbild?

Aktionsplan für die auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit

Auch wenn es manchmal bestritten wird: In jedem Land gibt es Gruppen von Lesben, Schwulen und Transgender. Manche haben sich bereits gut vernetzt, andere arbeiten weitgehend im Verborgenen. Wer LGBTI inklusive Menschenrechtsarbeit machen will, könnte überall Ansprechpartner finden: für den Dialog mit der Zivilgesellschaft, zur Gewinnung von Informationen über die Länder oder auch wenn es darum geht, Aktivistinnen und Aktivisten in die Arbeit auf UN-Ebene einzubeziehen. Bislang jedoch ist die Vernetzung von LGBTI-Projekten mit der auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit nur sehr punktuell. Selbst dann, wenn inklusive Ansätze, Gleichstellung der Geschlechter oder Antidiskriminierungsarbeit auf dem Plan stehen, bleiben LGBTI-Themen meist außen vor. Eine 2010 veröffentlichte Studie des Europäischen Parlamentes (Discrimination and Development Assistance) zeigt, dass auf dem policy-level Belange verschiedener marginalisierter Gruppen nach und nach berücksichtigt wurden, nicht aber die Belange von Lesben, Schwulen, Transgender und Intersexuellen. Was die Rechte von LGBTI angeht, ist das Wissen und die Sensibilität auf wenige Expertinnen und Experten sowie interessierte Einzelpersonen beschränkt. Weil sich bislang nur wenige kümmern, entsteht häufig der falsche Eindruck, es handele sich um eine Angelegenheit von Minderheiten. Zu denken wäre daher an ein Aktionsprogramm

zur Nicht-Diskriminierung von LGBTI in der Entwicklungszusammenarbeit.

Vorbild Schweden

Schweden, ein Land, das Entwicklungshilfe und Unterstützungsarbeit in etwa 120 Staaten in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa leistet, stand 2005 vor einer ähnlichen Situation. Verantwortlich für die Entwicklungszusammenarbeit ist dort die unter der Aufsicht des schwedischen Außenministeriums stehende Swedish International Development Cooperation Agency (Sida). Schon 2003 hatte das schwedische Parlament ein neues Konzept für die Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet. Das Gesetz „Shared Responsibility: Sweden's Policy for Global Development“ legte den menschenrechtsorientierten Fokus der Arbeit in allen Bereichen fest. Ausdrücklich heißt es, die Wahrnehmung der Rechte müsse unabhängig von der sexuellen Orientierung gewährleistet werden. Für eine aktive Politik brauchte aber auch Schweden, das bereits zehn Jahre vorher die registrierte Partnerschaft für Lesben und Schwule einführt hatte (1995, Eheöffnung 2009), noch einen weiteren Anstoß. Den gaben die Ergebnisse einer Untersuchung der politischen Maßnahmen und des administrativen Umgangs in Bezug auf LGBTI in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit (A Study of Policy and Administration 2005). Danach waren die Kenntnisse der Sida-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Zusammenhänge zwischen sexueller Identität und Kernthemen der Entwicklungszusammenarbeit vage und das Bewusstsein für Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen unzureichend.

LGBTI-Themen wurden in den Maßnahmen und Strategiepapieren nicht erwähnt, Projekte in Bezug auf LGBTI äußerst selten. Die Studie schlug unter anderem vor, die Ausgaben für LGBTI-Projekte zu erhöhen, das Engagement für LGBTI-Themen auf UN-Ebene zu verstärken, das Thema in die Länderanalysen aufzunehmen und einen Aktionsplan für die Entwicklungszusammenarbeit zu erstellen.

Aktionsplan zur inklusiven Entwicklungsarbeit

In enger Abstimmung mit dem schwedischen Lesben- und Schwulenverband (RFSL) und unter dem konsequenten Druck einer fraktionsübergreifenden LGBTI-Parlamentariergruppe entwickelte die schwedische Entwicklungsagentur 2006 den Aktionsplan „Sida's work on Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender issues in international cooperation“. Ziel des Aktionsplans ist es, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und intersexuelle Menschen in den Ländern, in denen sich Schweden international engagiert, dabei zu unterstützen, ihre Lebenssituation zu verbessern. Der Plan sieht die systematische Einbeziehung von LGBTI-Themen und Belangen in alle Ebenen der Entwicklungszusammenarbeit vor. Dazu gehört die Integration und ausdrückliche Benennung in Leitlinien der Arbeit, in Ländergesprächen, in Regierungsgesprächen, in die Personal- und Organisationspolitik, in Trainingseinheiten und in die Fortbildung.

Die Evaluation des Programms von 2007-2009 zeigt bemerkenswerte Fortschritte:

- deutliche Zunahme der bereitgestellten Mittel

- Benennung der Rechte von LGBTI in neun Länderstrategien
- Initiierung von LGBTI-Initiativen durch zwei Regionalteams
- 18 Länderreferate haben LGBTI-Themen in den Dialogen mit der Zivilgesellschaft, Regierungen, Stiftungen und anderen Interessengruppen angesprochen
- allgemeine Kenntnis über die Inhalte und Ziele des Aktionsplans bei den Mitarbeitenden
- verstärktes Engagement von Botschaften und des diplomatischen Dienstes
- leichter Zugang zu Maßnahmen und Programmen für LGBTI.

Die Evaluation listet außerdem den Dialog mit der Zivilgesellschaft, anderen Geldgeberinnen, Geldgebern und Regierungen als Erfolg auf. Außerdem hat Sida durch die Vernetzung mit anderen Gebern und Durchführungsorganisationen international an Ansehen gewonnen.

Die Menschenrechtsarbeit, die zeigt die Evaluation auch, ist immer politisch, und LGBTI-Themen und Gespräche über Sexualität erwiesen sich als ausgesprochen schwierig. Eine besondere Herausforderung wird zudem darin gesehen, Partner zu identifizieren: Wer sind die, mit denen Entwicklungszusammenarbeit kooperieren kann und sollte? Angesichts der vielen unbekannten, zum Teil winzigen Projekte und informellen Gruppen ist es häufig schwierig, strategische Partner zu finden.

Mit dem Abschluss des ersten Aktionsplans sieht sich Schweden noch nicht am Ziel, vielmehr sind Herausforderungen und neue Aufgaben formuliert worden. Dazu gehört beispielsweise die systematische Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern. So wird Sida gemeinsam mit RFSL Trainingsprogramme zu LGBTI und Menschenrechten durchführen. Teilnehmende sind Entscheidungsträger, Personen aus der Öffentlichkeitsarbeit und auch Angestellte aus verschiedenen Ebenen der Ministerien sowie Vertreterinnen und Vertreter von LGBTI-Gruppen und -Projekten. Ganz gezielt werden dabei Akteure angesprochen, die in Botswana, Kamerun, Äthiopien, Kenia, Malawi, Mosambik, Namibia, Nigeria, Ruanda, Südafrika, Sambia oder Simbabwe arbeiten.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Der Aktionsplan von Sida gilt als ein Musterbeispiel der Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien durch staatliche Stellen. Denn die Empfehlungen der Yogyakarta-Prinzipien sind speziell an staatliche Stellen gerichtet. Gerade in der Entwicklungszusammenarbeit gibt es einzigartige Einflussmöglichkeiten, die in den staatlich finanzierten Geberorganisationen auch dazu genutzt werden können, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu fördern. Diesem positiven Beispiel der Anerkennung und der Nutzung der Yogyakarta-Prinzipien sollte auch Deutschland folgen.

Renate Rampf
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

- 🌐 Sweden's Policy for Global Development (2003)
www.sweden.gov.se/sb/d/574/a/24520
- 🌐 A Study of Policy and Administration (2005)
www.sida.se/Global/Nyheter/SIDA4948en_Sexual_Orientation_web%5B1%5D.pdf
- 🌐 Action plan Sida (2007–2009)
www.globalequality.org/storage/documents/pdf/sida%20action%20plan.pdf
- 🌐 Discrimination and Development Assistance (2010)
www.suedwind-institut.de/fileadmin/fuerSuedwind/Publikationen/2010_Inhalt/2010-20_Inhalt_Discrimination_and_Development_Assistance.pdf

Kapitel 4

Argumente
und Themen



Argumente und Themen

„Es gibt so viele Themen, die geradezu nach Aufmerksamkeit schreien. Und hier stehen wir und verschwenden unsere Kraft an einer künstlich aufrecht gehaltenen Obsession. Würde die Kirche all die anderen Probleme mit der gleichen Kraft bekämpfen, wie die Anliegen der Homosexuellen, so wäre dies eine bessere Welt.“

Alt-Erzbischof Desmond Tutu
Mai 2007

Unsere historische Verpflichtung

Vom Verfolgerstaat zum Menschenrechtsverteidiger

Homosexualität ist gesellschaftlich geächtet, für Sex zwischen Männern droht Gefängnis. Die Polizei unternimmt häufig Razzien an Schwulen-Treffpunkten und führt penibel Homosexuellenkarteien. Jährlich werden mehrere tausend Männer wegen „widernatürlicher Unzucht“ angeklagt und verurteilt. Die sehr einflussreichen Religionsgemeinschaften verdammen schwule und lesbische Liebe als schwere Sünde. In der Öffentlichkeit wird Homosexualität tabuisiert, die Selbstorganisation von Schwulen und Lesben durch die Behörden behindert. Durch Strafbarkeit und gesellschaftliche Ächtung sind Homosexuelle fast schutzlos Erpressern ausgeliefert. Bei einem „Outing“ droht ihnen der Verlust der bürgerlichen Existenz. Oft werden sie von ihrer Familie verstoßen, enterbt, am Arbeitsplatz gekündigt.

Bürgerrechtliche Kritik an der Homosexuellen-Verfolgung weist die Regierung zurück und bekräftigt, „daß ein Tatbestand, der gleichgeschlechtliche Handlungen auch unter erwachsenen Männern mit Strafe bedroht, aufrechterhalten werden muß. Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde.“

Nachrichten aus einer finsternen Diktatur in einem unterentwickelten, weit entfernten Land? Nein, vielmehr eine Beschreibung der rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland der 1950er und frühen 1960er Jahre. Das obige Zitat stammt aus einem von der Bundesregierung 1962 vorgelegten Entwurf eines Strafgesetzbuches (BT-Drs. IV/650, S. 377). Einige Jahre zuvor, 1957, hatte selbst das Bundesverfassungsgericht den § 175 StGB in seiner aus der NS-Zeit stammenden Fassung für grundgesetzkonform erklärt.

Dabei hatte zwischen 1933 und 1945 in Deutschland eine Homosexuellen-Verfolgung ohne gleichen in der Geschichte stattgefunden. 1933 zerschlugen die Nazis die Organisationen der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung der Weimarer Republik. Vereine von Schwulen und Lesben wurden aufgelöst, Treffpunkte und Verlage geschlossen. 1935 wurde der § 175 des Reichsstrafgesetzbuches massiv verschärft. Jegliche sexuelle Kontakte unter Männern waren nun mit schweren Strafen bedroht. 1936 wurde eine „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ eingerichtet. 1935-1945 verurteilte die Justiz etwa 50.000 Menschen wegen homosexueller Handlungen. Tausende schwuler Männer wurden in Konzentrationslager verschleppt. Nur eine Minderheit überlebte den Terror der Lager.

Die Bundesrepublik knüpfte nach 1949 nicht an die vergleichsweise liberale Praxis der Weimarer Republik an. Homosexuelle galten weiterhin als Gefahr für Familie, Gesellschaft und Staat. § 175 StGB blieb – anders als in der DDR – in der Nazi-Fassung bis 1969 unverändert in Kraft. Das Ge-

setz wurde auch gnadenlos angewandt. Die bundesdeutsche Justiz verurteilte in diesem Zeitraum nochmals 50.000 Männer wegen „widernatürlicher Unzucht“. Der Historiker Hans-Joachim Schoeps kommentierte damals bitter: „Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende.“ (Schoeps, Hans-Joachim: Überlegungen zum Problem der Homosexualität, in: Der homosexuelle Nächste, Hamburg 1963, S. 74-114, S. 86). 1969 wurde Homosexualität unter erwachsenen Männern schließlich doch entkriminalisiert, der § 175 aber erst 1994 endgültig gestrichen.

Angeichts dieser Verfolgungsgeschichte hat Deutschland eine besondere Verantwortung, auf internationaler Ebene Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität entschieden entgegenzutreten. Die politische Konsequenz aus Verfolgung und ausgebliebener „Wiedergutmachung“ muss heute heißen: besonderer Einsatz für die Menschenrechte von LGBTI weltweit.

Deutschland sollte dabei die eigene Geschichte als Verfolgerstaat keineswegs verschweigen, sondern vermitteln, welche fundamentalen Irrtümern Politik und Justiz in der frühen Bundesrepublik aufgesessen waren, welche positive Effekte dagegen Entkriminalisierung und Liberalisierung gebracht haben und wie alle „Dammbruchs“- und Untergangsszenarien komplett widerlegt wurden. Aus der Traditionslinie der Verfolgung von Homosexualität herauszutreten, war ein Gewinn für alle. Freiheitsrechte wurden gestärkt, Menschen wurden vom Rand in die Mitte geholt und können nun ihr Potenzial für die Gesellschaft entfalten.

In wenigen anderen Bereichen hat sich die gesellschaftliche, politische und rechtliche Situation in den letzten 40 Jahren so grundlegend verändert, auch wenn noch nicht alles erreicht ist, Diskriminierung im Alltag weiter ein Problem darstellt. Aber selbst historisch tief verwurzelte Vorurteile sind überwindbar. Der großen Mehrheit gelten Schwule und Lesben längst nicht mehr als Gefahr für Familie, Gesellschaft und Staat, sondern zunehmend als Teil gesellschaftlicher Normalität. Wir haben Eingetragene Lebenspartnerschaften, ein Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und Verfassungsgerichtsurteile, die den Weg zur völligen Gleichstellung ebnen. In fünf Bundesländern ist bereits ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot in der Landesverfassung verankert. Offen lebende Schwule und Lesben hatten und haben hohe Staatsämter inne. In Berlin steht ein nationales Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen.

Unsere Geschichte zeigt, dass ein grundlegender Wertewandel stattfinden kann, wenn eine Gesellschaft bereit ist, allgemeine menschenrechtliche Standards auch auf Bürgerinnen und Bürger mit anderer sexueller Identität anzuwenden. Denn Verachtung von Schwulen und Lesben ist kein Naturgesetz, sondern ein unseliger Traditionsrest aus vordemokratischer Zeit. Homophobie ist zwar eine äußerst hartnäckige Angelegenheit, aber dennoch eine gesellschaftliche Krankheit, die überwunden werden kann.

Günter Dworek
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Das Schweigen brechen

Rede von Fannyann Eddy vor der UN-Menschenrechtskommission, April 2004

Verehrte Mitglieder der Kommission,

mein Name ist Fannyann Eddy, ich vertrete die Organisation MADRE. Außerdem bin ich Mitglied der Sierra Leone Lesbian and Gay Association.

Ich möchte diese Gelegenheit dazu nutzen, Sie auf die Bedrohungen aufmerksam zu machen, denen gefährdete Gruppen und Einzelne nicht nur in meinem geliebten Heimatland Sierra Leone ausgesetzt sind, sondern in ganz Afrika.

Ich möchte über Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender sprechen, die von vielen afrikanischen Politikern ungern erwähnt werden. Viele afrikanische Führungsfiguren erkennen nicht einmal an, dass es uns gibt. Diese Verweigerungshaltung hat fatale Folgen für unsere Gemeinschaft.

Wir existieren. Doch durch das Abstreiten unserer Existenz müssen wir in ständiger Angst leben: Angst vor der Polizei und staatlichen Stellen, die die Macht haben, uns allein aufgrund unserer sexuellen Orientierung hinter Gitter zu bringen. So wurde vor kurzem ein junger Schwuler in Freetown verhaftet, weil er wie eine Frau gekleidet war. Ohne Anklage wurde er eine ganze Woche festgehalten. Ich hatte die Möglichkeit, bei den Behörden auf seine Freilassung zu dringen. Die meisten Menschen in seiner Lage wären jedoch für unbestimmte Zeit in

Haft geblieben, da es sehr wenige von uns gibt, die sich einmischen können.

Wir haben Angst davor, dass unsere Familien uns verleugnen. Denn es ist nicht selten, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender ihr Elternhaus verlassen müssen, wenn ihre Identität öffentlich wird. Viele von denen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität von zuhause verjagt werden, sind jung und wissen nicht, wohin sie gehen sollen. So werden sie obdachlos, haben nichts zu essen und versuchen, sich ihr Überleben durch Sexarbeit zu sichern.

Wir leben in Angst in unserem Umfeld, in dem wir permanenten Schikanen und Gewalt durch Nachbarn und andere ausgesetzt sind. Ihre homophoben Angriffe werden von staatlicher Seite nicht bestraft. Im Gegenteil: Diskriminierung und Gewalttaten gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender werden noch gefördert.

Wenn afrikanische Politiker Kultur, Tradition, Religion und gesellschaftliche Normen dazu benutzen, unsere Existenz abzustreiten, senden sie damit die Botschaft aus, dass Diskriminierung, Gewalt und totale Entwürdigung geduldet werden. Dieses Abstreiten hat besonders verheerende Folgen im Zusammenhang mit HIV/AIDS. Einer Studie zufolge, die im Dezember 2003 von der Sierra Leone Lesbian and Gay Association und Health Way Sierra Leone veröffentlicht wurde, haben 90 Prozent der Männer, die Sex mit Männern haben, auch Sex mit Frauen – ihren Ehefrauen oder Freundinnen. 85 Prozent davon gaben an, keine Kondome zu benutzen. Aufklärung über Sexualität und die Übertragung von HIV wird diesen Männern in Sierra

Leone einfach nicht angeboten. Es ist offensichtlich, dass viele Männer nicht aufgrund ihres inneren Wunschs heiraten, sondern weil die Gesellschaft es so von ihnen verlangt. Denn sie leben in einer Gesellschaft, in der sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung um ihre Freiheit und ihr Leben fürchten müssen. Das sie umgebende Schweigen – die Weigerung, ihre Existenz anzuerkennen oder sich um ihre Gesundheit zu kümmern – bedroht nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Ehefrauen und Freundinnen.

Trotz all dieser Schwierigkeiten bin ich jedoch der Überzeugung, dass die Anerkennung von Würde und Respekt für Lesben und Schwule durch die Kommission zu mehr Achtung vor unseren Menschenrechten führen kann. Wie der Freiheitskampf in Südafrika gezeigt hat, wo Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung durch die Verfassung verboten ist, kann die Achtung vor den Menschenrechten die Gesellschaft verändern. Sie kann die Bürger zu der Auffassung bringen, dass wir am Ende alle Menschen sind und alle Respekt und Würde verdienen.

Fannyann Eddy (1974-2004)
Namensgeberin der
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Schweigen macht verletzlich. Sie, die Mitglieder der Menschenrechtskommission, können das Schweigen brechen. Sie können anerkennen, dass es uns gibt - in Afrika und auf jedem Kontinent - und dass tagtäglich Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität begangen werden. Sie können uns dabei helfen, diese Verbrechen zu bekämpfen und unsere vollständigen Rechte und Freiheiten in jeder Gesellschaft zu erlangen – auch in meinem geliebten Sierra Leone.



Rede von Fannyann Eddy
<http://ilga.org/ilga/en/article/326>



Man spricht über sie, aber man sieht sie nicht

Hintergründe der Nicht-Sichtbarkeit von Lesben in afrikanischen Ländern

Wiederholt berichteten Medien und Menschenrechtsorganisationen in den letzten Jahren über homophobe Kampagnen von Politikern und Medien in Afrika, über homophobe Gesetzesentwürfe, über Prozesse gegen (vermeintliche) Homosexuelle, über Vergewaltigungen und Morde an afrikanischen lesbischen Frauen. Manchmal kommen afrikanische Aktivistinnen zu Wort, lesbische Frauen, die sich organisieren und für mehr Rechte von Homosexuellen in ihren Ländern kämpfen. Die Bilder als Opfer oder Aktivistin, die dabei von den lesbischen Frauen in Afrika in den Medien gezeichnet werden, zeigen nur Ausschnitte und werden der Vielfalt ihrer Lebensentwürfe nicht gerecht.

Das Leben von Frauen in Afrika ist stark beeinflusst von ihrer sozialen und familiären Herkunft, ihren Bildungschancen und ihrer ökonomischen Stellung und ihren Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und Einflussnahme auf privater, ökonomischer, politischer und sexueller Ebene. Aufgrund ihres Geschlechts sind Frauen häufig benachteiligt, oft leben sie in von Unterdrückung geprägten Verhältnissen. Mädchen gehen seltener zur Schule als Jungen, sie haben ein höheres Risiko an HIV zu erkranken. Frauen, egal welcher sexuellen Orientierung, leisten einen Großteil der Feld- und Gartenarbeit, sie sind verantwortlich für das Heranschaffen von Wasser- und Feuerholz, für die Hausarbeit und die Kinderversorgung. Viele

Frauen betreiben einen kleinen Gemüsehandel oder schleppen auf Baustellen stundenlang für wenig Geld schwere Steine. Frauen machen sich mit kleinen Geschäften selbständig, arbeiten in Supermärkten oder in Büros. Junge Frauen wissen um den Stellenwert von Bildung, viele besuchen weiterführende Schulen, einige studieren an Universitäten. Frauen leben auf dem Land oder in der Stadt, in einem Familienverband oder fernab ihrer Herkunftsfamilie. Unter all diesen Frauen finden sich Frauen, die sich zum eigenen Geschlecht hingezogen fühlen. Ob sie ihre homosexuelle Neigung erkennen, anerkennen und leben können, hängt nicht nur von ihrer persönlichen Situation und der rechtlichen und gesellschaftlichen Lage der Homosexuellen in ihrem Land, sondern auch von der allgemeinen Stellung der Frau in der Gesellschaft ab. Die meisten der lesbisch fühlenden Frauen in Afrika leben ihre sexuelle Orientierung wenn dann nur versteckt, sie bleiben als lesbische Frauen unsichtbar. Die Gründe dafür sind vielfältig, einige sollen an dieser Stelle angerissen werden.

In 38 afrikanischen Ländern kann homosexuelles Verhalten strafrechtlich verfolgt werden. In den meisten Fällen beziehen sich die Gesetze auf männliche homosexuelle Handlungen. Dennoch wird weibliches homosexuelles Verhalten weder staatlicherseits als legitime Lebensweise angesehen noch wird es gesellschaftlich toleriert. Vielmehr ist die Nichterwähnung weiblicher Homosexualität der mangelnden Wahrnehmung weiblicher Sexualität per se geschuldet. Umso mehr ruft es sowohl Familienmitglieder, Personen aus dem sozialen Umfeld als auch Angehörige staatlicher Organe auf den Plan, wenn sichtbar oder auch nur vermutet wird, dass

eine Frau eine sexuelle Beziehung zu einer anderen Frau eingeht. Oft fällt weibliches homosexuelles Verhalten unter die Kategorie „Verbrechen gegen die Moral“. Aber auch andere Paragraphen werden benutzt, um lesbische Frauen einzuschüchtern oder zu inhaftieren. In letzter Zeit ist aber auch der Trend zu bemerken, lesbische sexuelle Handlungen explizit zu kriminalisieren. So änderte etwa 2010 Malawi sein Strafgesetzbuch dahingehend, dass nun auch weibliches homosexuelles Verhalten einen Straftatbestand darstellt. Auch im verschärften Gesetzesentwurf zum „Anti-Homosexualitäts-Gesetz“ in Uganda wird lesbische Sexualität als strafbar benannt.

Lesbische Frauen sind aufgrund ihres Geschlechts häufig einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt. Nach Gewalterfahrungen scheuen sie sich oft zur Polizei zu gehen, aus Angst nicht ernst genommen oder erneut verspottet, angegriffen oder misshandelt zu werden. Vor allem Frauen, die offen lesbisch leben oder sich nicht so bewegen oder kleiden, wie es von einer Frau erwartet wird, sind gefährdet, Opfer von verbalen oder körperlichen Übergriffen zu werden. Dabei schrecken die Täter auch nicht davor zurück, Beleidigungen und Gewalt vor den Augen der Öffentlichkeit anzuwenden, da sie sicher sein können, dass ihr Vorgehen von der Gesellschaft toleriert und unterstützt wird. Berichte über Übergriffe, Vergewaltigungen und Morde an lesbischen Frauen machen Angst. Die Frauen der kleinen lesbischen Szenen, die in größeren Städten existieren, ziehen sich zurück, werden vorsichtiger und skeptischer, sowohl Fremden als auch Freunden gegenüber. Die Angst vor einem ungewollten Outing ist groß und impliziert die Angst vor

Übergriffen und Gewalt, vor dem Verlust der Wohnung oder des Arbeitsplatzes.

Lesbisch lebende Frauen entsprechen nicht dem vorherrschenden Frauenbild afrikanischer Gesellschaften und stellen die klare Aufteilung der Geschlechterrollen in Frage. In den stark patriarchal geprägten Gesellschaften leben Frauen zumeist in Abhängigkeiten von Männern und gelten selten als gleichberechtigte Teile der Bevölkerung. Geschlechterunterschiede werden stark betont. Frauen, die durch ihre Kleidung oder Bewegung nicht den vorherrschenden weiblichen Rollenbildern entsprechen, laufen immer wieder Gefahr, verbale oder körperliche Gewalt zu erfahren. Als Mädchen oder junge Frauen werden sie oft als „Tomboys“ (Wildfang) gesehen, wenn sie sich „männlich“ kleiden und beispielsweise Fußball spielen. Mit zunehmendem Alter jedoch verstärken sich die Rollenerwartungen und der Druck der Gesellschaft.

Die starke Orientierung auf Familie und Kinder macht ein Leben als unverheiratete Frau fast unmöglich. Die Familiengründung ist selbstverständlicher Teil afrikanischer Lebensentwürfe. Für lesbische Frauen, die ihre Orientierung nicht nur heimlich neben einer heterosexuellen Ehe leben möchten, stellt diese Erwartung ein Dilemma dar. Die Bedeutung der Familie zeigt sich aber noch auf andere Weise. Die Familie bedeutet Schutz und ökonomische Sicherheit. Junge lesbische Frauen, deren Orientierung bekannt wird, laufen Gefahr von ihrer Familie verstoßen zu werden. Dies ist oft gleichbedeutend mit einem rasanten gesellschaftlichen Abstieg. Ohne den Rückhalt der Familie ist es für die Frauen schwer zu überleben. Häufig berichten lesbische Frauen über

gezielte Vergewaltigungen durch männliche Familienmitglieder oder Bekannte, mit dem (vorgeschobenen) Ziel, sie von ihrer homosexuellen Neigung zu „heilen“.

Ein weitverbreitetes und beliebtes Argument in Afrika, welches gegen die Akzeptanz Homosexueller verwendet wird, ist, dass Homosexualität unafrikanisch und ein westlicher Import sei. In westlichen Kreisen wiederum wird ein starker Fokus auf die ausgeprägte Homophobie in afrikanischen Gesellschaften gelegt. Zu bedenken ist, dass die heutige Situation in afrikanischen Ländern eng mit der europäischen Geschichte zusammenhängt. Kolonialismus und Missionierung übten einen großen Einfluss auf die afrikanischen Gesellschaften aus. Viele der heute gültigen Gesetze gegen homosexuelles Verhalten stammen aus der Kolonialgesetzgebung. Mit den christlichen Moralvorstellungen wurden häufig homophobe Einstellungen weitergegeben. Christliche Missionare sprachen sich nicht nur gegen Homosexualität, sondern auch gegen viele andere Phänomene wie Polygamie, Brautpreis oder Sex vor der Ehe aus. Im Zuge der Kolonisation und Missionierung wurden so bestehende soziale Strukturen beeinflusst, verändert und nicht selten zerstört. Darunter fallen auch solche, die es Menschen ermöglichten, in fest definierten alternativen Geschlechterkonzepten ein sozial integriertes Leben zu führen. So gab es beispielsweise im vorkolonialen Lesotho eine sozial anerkannte und durch ein Ritual besiegelte Praxis, bei der zwei Frauen eine Beziehung eingingen. Diese Möglichkeit der besonderen Beziehung (Motsoale), die als ganzheitliche Liebe beschrieben wird, stand Frauen neben der heterosexuellen Ehe offen und stellte diese auch nicht in Frage.

Sexualität stellt in den meisten afrikanischen Gesellschaften ein Tabu dar, ein Thema über das nicht öffentlich gesprochen wird. Im Zuge der Kampagnen gegen HIV wurde dieses Tabu erstmals großflächig gebrochen. Die Bürgerrechtsbewegung der Lesben, Schwulen und Transgender stellt nun ein weiteres Mal ein privates Thema in die Öffentlichkeit. Die Politik und die Medien greifen das Thema auf und sorgen so für eine beständige Diskussion in der Gesellschaft. Während unsichtbare homosexuelle Beziehungen oft stillschweigend geduldet oder „übersehen“ werden, rufen die öffentlichen Diskussionen starke Ablehnung in der Bevölkerung hervor. Auch deshalb ist die unermüdliche Arbeit, die die zumeist sehr jungen Aktivistinnen und Aktivisten leisten, so wichtig.

Neben der Aufklärung über sexuelle Identitäten gilt es, die gelebte Geschlechterhierarchie schrittweise abzubauen. Programme, Aktionen und Kampagnen, die Frauenrechte stärken und die Position afrikanischer Frauen in ihren Gesellschaften verbessern, helfen auch lesbischen Frauen in afrikanischen Ländern, ein freies und selbstbestimmtes Leben in den Blick zu nehmen.

Claudia Körner

amnesty international – MERSI

Intersexualität und Entwicklungszusammenarbeit

Wenn medizinische Versorgung mehr schadet als hilft

Die spezifischen Probleme intergeschlechtlicher Menschen sind in den meisten sogenannten westlichen Ländern ähnlich. In den Regionen des globalen Südens gibt es dagegen zum Teil weniger, zum Teil andere Probleme. In diesem Beitrag thematisiere ich daher zunächst die Pathologisierung von Inter*-Menschen¹ durch die Medizin und gebe anschließend Hinweise für die Arbeit zu Inter* im globalen Rahmen.

Was ist Intergeschlechtlichkeit?

Ein Mensch wird geboren. Es ist ein besonderes Baby, wie alle Babys – Was wird ihm die Zukunft bringen? Kein Mensch kann diesem Kind die Zukunft vorhersagen. Am allerwenigsten der Arzt oder die Ärztin, der oder die das Kind zur Welt bringt. Mit einer Ausnahme: Intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche sind körperlich gesunde Menschen, denen vom medizinischen Fachpersonal vorhergesagt wird, wie ihr Leben verlaufen wird – nämlich katastrophal. Denn sie gelten aufgrund ihrer von der medizinischen Norm verschiedenen genitalen,

chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Ausstattung als „fehlgebildet“.

Der medizinische Begriff DSD – Disorders of Sex Development (Störung der geschlechtlichen Entwicklung), der 2006 als Oberbegriff für verschiedene „intersexuelle Syndrome“ etabliert wurde, ist nicht menschenrechtskonform. Er suggeriert, dass einige Variationen menschlicher Körper vermeintlich normaler und somit wünschenswerter sind als andere. Körper, die sich im Hinblick auf ihr chromosomales, gonadales oder anatomisches Geschlecht nicht in die medizinische Norm männlicher und weiblicher Körper einordnen lassen, gelten aus dieser Perspektive als untypisch und gestört. Daher werden Inter*-Menschen häufig – und meist ohne persönliche, freie, vorherige und vollständig informierte Einwilligung – irreversiblen chirurgischen Eingriffen² und Medikation ausgesetzt, deren Ziel es ist, Normkörper und eine Normidentität (Mann oder Frau) herzustellen.

Erklärtes Ziel der aktuellen, unter dem Label DSD geführten Forschung ist es, immer mehr Intersexvariationen auf genetischer Ebene nachzuweisen, um dafür Behandlungsbedarf zu rechtfertigen. So kann im Rahmen einer humangenetischen Beratung für werdende Eltern u.a. auch eine Empfehlung zum Schwangerschaftsabbruch, zu

einer pränatalen hormonellen Behandlung oder der Rat auf den Verzicht einer Schwangerschaft aufgrund von DSD gegeben werden.

Intergeschlechtlichkeit in westlichen Ländern – Menschenrechte ade?

Ein aus Beratungssituationen hinlänglich bekanntes Beispiel aus einem deutschen Krankenhaus: Ein Neugeborenes hat ein Genital, das 1,5 cm lang ist. Das ist schlecht. Denn nach medizinischer Faustregel hat ein Penis bei Geburt mindestens 2,5 cm zu messen, um als solcher zu gelten. Die Klitoris eines Mädchens sollte in der Regel nicht sichtbar sein, maximal aber 1 cm betragen. Mit 1,5 cm ist sie auf jeden Fall zu lang. Zu allem Überfluss muss das Geschlecht des Kindes binnen einer Woche beim Standesamt gemeldet werden. So werden Arzt und Hebamme erst einmal in unbehagliches Schweigen verfallen. Vielleicht ist ein Vaginaleingang erkennbar, vielleicht auch nicht. In der Regel wird die Arztperson nach eingehender Untersuchung den Eltern mitteilen, dass ihr Kind operiert werden sollte. Am besten durch Verkürzen des Klitoris-Penoids und Vergrößerung der rudimentären Vagina hin zu einem ‚Mädchen‘. Dieser Eingriff ist chirurgisch einfacher.

Die in der Regel tendenziöse Beratung durch das medizinische Fachpersonal – das die eigenen (soziologischen und psychologischen) Kompetenzen dabei massiv überschreitet – und die Angst, das Kind werde ohne Eingriff unweigerlich zum sozialen Außenseiter, summieren sich zum Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des Babys: Nur wenige Eltern sind in der Lage, sich

für ihr gesundes intergeschlechtliches Kind und gegen einen medizinischen Eingriff zu entscheiden.

Es gibt aber auch jene Inter*-Menschen, die dem medizinischen Blick zunächst entkommen, weil sie bei Geburt unauffällig sind und sich erst in der Pubertät ihre intergeschlechtliche Ausstattung bemerkbar macht: Etwa ein Teenager, der bei Geburt aufgrund der äußerlich sichtbaren Ausstattung dem weiblichen Geschlecht zugewiesen wurde, und nun massiv in den Stimmbruch kommt; oder ein Mädchen, bei dem die Regel nicht eintritt, weil der Körper zwar die äußeren Genitale sozusagen normgerecht weiblich ausgebildet hat, aber zugleich XY-chromosomal ist. Auch hier kann es wieder zu medizinischen Eingriffen kommen, werden Eltern und Betroffene nicht ausreichend informiert und geschützt und sind Menschenrechtsverletzungen mitten in Europa an der Tagesordnung: Dass etwa eine künstlich angelegte Vagina über Jahre hinweg schmerzhaft durch Einführen eines Bougier-Apparats gedehnt werden muss, dass die Kürzung von Klitoris-Penis ein massiver Eingriff an einem gesunden, empfindungsfähigen Genital ist, dass das Herausoperieren von Gonaden eine lebenslängliche Hormonersatztherapie zur Folge hat, dass diese wiederholten Eingriffe und Untersuchungen im Genitalbereich körperliche und schmerzauslösende Grenzüberschreitungen sind und dass viele der erwachsenen operierten intergeschlechtlichen Menschen durch dieses Erleben massiv traumatisiert sind, interessiert dabei innerhalb des medizinischen Establishments kaum. Die Regierungspolitik ist trotz verschiedener Initiativen aus der Opposition bislang untätig geblieben.

¹ Inter* - Ein inklusiver Begriff (das Sternchen wird wie bei wie Trans* nicht gesprochen, nur durch eine Pause markiert), der frei von medizinischen Zuschreibungen die Vielfalt intergeschlechtlicher Menschen und ihrer individuellen Körperlichkeit bezeichnet. U.a. in Deutschland der bevorzugte Begriff innerhalb des menschenrechtskonformen Diskurses. In anderen Ländern wird hierfür der Begriff Intersex verwendet.

² Lediglich Salzverlustkrisen und Verwachsungen der Harnröhre machen eine medizinische Intervention notwendig, alle anderen Eingriffe sind rein kosmetischer Natur.

Intergeschlechtlichkeit – Transgeschlechtlichkeit

Zwischen dem Erleben von intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen bestehen, Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten. Transgeschlechtliche Menschen sind Personen, die bei Geburt nach medizinischen Maßstäben körperlich eindeutig einem Geschlecht (Junge, Mädchen) zugewiesen werden konnten, die aber feststellen, dass dieses Geschlecht nicht ihrer Geschlechtsidentität entspricht.

Intergeschlechtliche Menschen hingegen sind Menschen, die bei Geburt oder später körperliche Merkmale aufweisen, die von der Medizin als nicht geschlechtseindeutig klassifiziert werden. Intergeschlechtliche Menschen gelten daher aus medizinischer Sicht als behandlungsbedürftig, unabhängig davon, ob sie selbst mit ihrem Körper zufrieden sind oder nicht. Behandlungen an intergeschlechtlichen Menschen werden in den meisten Fällen ohne persönliche, freie, vorherige und vollständig informierte Einwilligung der Betroffenen vorgenommen.

Gemeinsam ist (einem Teil) trans- und intergeschlechtlicher Menschen, dass sie sich in körperlicher Hinsicht und/oder auch in ihrer gender expression (die Art, wie das geschlechtliche Empfinden ausgelebt wird) aus der Perspektive einer heteronormativen Gesellschaft in einem Zustand des ‚Dazwischen‘ befinden können, der sie sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Raum zu Opfern von Diskriminierung werden lässt. Die Geschlechtsidentität intergeschlechtlicher Menschen kann dabei dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht entsprechen. Sie kann aber auch intergeschlechtlich oder

– aus der Perspektive des zugewiesenen Geschlechts – gegengeschlechtlich sein.

Während die Diskriminierung von Trans*-Menschen im Augenblick verstärkt in den Fokus der soziologischen Feldforschung zu rücken beginnt, gibt es bislang keinerlei Studien über die Diskriminierungserfahrungen intergeschlechtlicher Menschen. Eine LGBT-Organisation, die das I hinzufügen will, sollte dies nur tun, wenn sie bereit ist, die Menschenrechtsverletzungen an intergeschlechtlichen Menschen offen in ihrer Arbeit zu thematisieren. In der Entwicklungszusammenarbeit wird dies allerdings teilweise anders erfolgen müssen, als in so genannten westlichen Ländern.

Entwicklungszusammenarbeit und Intergeschlechtlichkeit

Im Allgemeinen sind die Probleme intergeschlechtlicher Menschen in Ländern mit westlicher Medizin besonders hoch. Daher ist Intersexualität nur in Einzelfällen auch ein Thema für die Entwicklungszusammenarbeit. Es müssen die jeweils regionalen Bedingungen beachtet werden.

In Kulturen, die in ihrer sozio-religiösen Struktur einen besonderen Platz für nicht-polar-geschlechtliche Menschen reservieren, sind intergeschlechtliche Menschen in der Regel geschützt. Hier wäre eine aktive Politik zu dem Thema also kontraproduktiv. Andere Kulturen haben zwar nur eingeschränkten Zugang zur westlichen medizinischen Versorgung, sind aber dennoch für intergeschlechtliche Menschen lebensgefährlich: Die magische Angst vor dem Monströsen führt in manchen Gegenden

der Welt zur Tötung intergeschlechtlicher Kinder. In solchen Regionen kann eine medizinische Diagnose wie DSD lebensrettend sein, weil sie die Betroffenen von vermeintlichen Monstern in Kranke und damit quasi in Menschen verwandelt.

In vielen Regionen ist die Diskriminierung von intergeschlechtlichen Menschen (auch postoperativ) zu groß, als dass ein Inter*-Aktivismus entstehen könnte. Hier übernehmen teilweise Trans*-Gruppen oder LGBT-Gruppen die Aufgabe, eine Lobby für intergeschlechtliche Menschen zu schaffen. Es ist daher wichtig Inter*-Menschen mitzudenken und nach ihrer Situation im jeweiligen Land zu fragen. Die Zusammenarbeit mit menschenrechtsbasierten Inter*-Organisationen ist dabei unabdingbar. Die Yogyakarta-Principles sind ein exzellentes Werkzeug für die menschenrechtsbasierte Arbeit zu Inter*. Nicht nur Artikel 18, sondern eine ganze Palette der Bestimmungen ist für Inter*-Aktivismus geeignet und sollte beachtet werden.

Dr. Dan Christian Ghattas, PhD

Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM/OII-Germany);
TransInterQueer e.V. (TriQ)

 Hinweise für Mediziner_innen
www.transinterqueer.org/docs/info_med_berufe.pdf

 Zur medizinischen Praxis
www.intersexualite.de/index.php/ethikrat-anhoerung-med-praxis

Kontaktdaten Intersexualität und Entwicklungszusammenarbeit

Afrika

Intersex South Africa
Sally Gross
coordinator@intersex.org.za

Lateinamerika

Mauro Isaac Cabral
GATE - Global Action for Trans* Equality
Consortio Latinoamericano de Trabajo sobre Intersexualidad
maulesel@gmail.com

Asien

Hiker Chiu
OII-Chinese
hiker@oii.tw

Australien und pazifischer Raum

Gina Wilson
OII-Australia
oiaustralia@bigpond.com

Mani B Mitchell
Intersex Awareness
mani.mitchell@xtra.co.nz

Transgeschlechtliche Personen in Zentralamerika

Was hilft? Was wird gebraucht?

Transgeschlechtliche Personen (Trans*) treten heute auch in Zentralamerika verstärkt für ihre Rechte ein. Ihre Situation unterscheidet sich aufgrund ihrer größeren Sichtbarkeit von der von Lesben, Schwulen oder Bisexuellen und bedarf daher innerhalb des Spektrums sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten einer besonderen Betrachtung. Zu den Menschenrechtsverletzungen an Trans* gehören Verletzungen der bürgerlich-politischen Rechte (z.B. Vergewaltigung, Folter, Mord) als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (z.B. Ausschluss von Bildung, Gesundheitsversorgung, Diskriminierung im Arbeitsleben).

Ohnehin bestehende soziale Benachteiligungen und Ausschlüsse von Personen aus ärmeren Bevölkerungsschichten oder anderen marginalisierten Gruppen potenzieren sich für Trans* noch. Die gesellschaftliche Stigmatisierung führt in vielen Teilen Lateinamerikas dazu, dass Trans* sich gezwungen sehen, ihr Überleben durch Prostitution zu sichern. Das wiederum setzt sie einem höheren Risiko aus, sich mit HIV zu infizieren oder Gewalt zu erfahren.

Trans*-Organisationen in Zentralamerika tragen meist die sie ausmachenden Identitäten explizit im Namen: Transgender, Transsexuelle und Travestis (TTT). Diese Vielfalt ist auch in den Bezeichnungen der breiteren Bündnisse mit Lesben, Schwulen und Bisexuellen präsent. Insgesamt wird meist von „Diversidad Sexual“ (Sexuelle Vielfalt) gesprochen, mit der das Norma-

tive der Zweigeschlechterordnung und heterosexueller Subjekte zugunsten eines gleichberechtigten Miteinanders aller aufgegeben wird. Transphobie manifestiert sich in Zentralamerika (so wie auch in anderen Teilen Lateinamerikas) am erschreckendsten in der hohen Zahl von Morden an Trans*-Personen. Im Dreijahreszeitraum 2008-2010 entfallen auf Zentralamerika 66 der 424 in ganz Lateinamerika berichteten Fälle.

Damit liegt der Anteil transphober Morde in der Subregion, die nur 8% der Gesamtbevölkerung Lateinamerikas ausmacht, bei 16%. Angeführt wird die Statistik von Guatemala (28 Fälle) und Honduras (27), gefolgt von El Salvador (6), Costa Rica (3) und Nicaragua (2) (TvT research project 2011). In den Fällen von Guatemala und Honduras zeigt die Verletzung der Schutzpflichten des Staates gegenüber einem Teil seiner Bevölkerung einen besonders dringenden Handlungsbedarf. Ansätze für staatliche Aktivitäten zum stärkeren Schutz auch von Trans* gibt es in Nicaragua (Einrichtung einer Ombudsstelle für Sexuelle Vielfalt, November 2009) sowie in El Salvador (Einrichtung des Referats für Sexuelle Vielfalt innerhalb des Ministeriums für Soziale Inklusion, Mai 2010).

In **Belize**, das aufgrund der Zeit der britischen Kolonialherrschaft kulturell eher der englischsprachigen Karibik angehört, gibt es keinerlei staatliche Unterstützung für Trans*. Mia Quetzal, Koordinatorin des Netzwerks Caribbean Regional Trans in Action (CRTA), fordert daher die Gründung einer Struktur für das Empowerment von Trans*-Aktivistinnen und Aktivisten in den Bereichen Menschenrechtsbildung, Lobbyarbeit und Gesundheitsberatung. Angestrebt werden eine positive Darstellung in den Massenme-

dien, Gesetzesänderungen und eine verbesserte Gesundheitsversorgung (einschließlich kostenloser geschlechtsangleichender Maßnahmen).

In **El Salvador** wurden bereits staatliche Schutzmechanismen geschaffen. Die im Mai 2010 gegründete Dirección de Diversidad Sexual dient vor allem der wissenschaftlichen Untersuchung und Politikberatung. Die Schaffung der Institution war Bestandteil eines Antidiskriminierungsdekrets, dem ein Jahr später – in Zusammenarbeit mit den nationalen Polizeibehörden – ein detaillierter Leitfaden zur LGBTI-Antidiskriminierungsarbeit folgte. Ein äußerst großes zivilgesellschaftliches Engagement leistet die Organisation COMCAVIS-TRANS, die sich vor allem für die Rechte HIV-infizierter Trans*-Frauen und ein Ende der Transphobie insgesamt einsetzt. Neben Präventionsarbeit, Beratung und rechtlicher Unterstützung organisiert sie jährliche Trans*-Prides und ist in der weltweiten Kampagne zur Entpathologisierung von Transsexualität (STP-2012) aktiv.

In **Honduras** war nach dem Putsch vom Jahr 2008 ein rapider Anstieg homo- und transphober Morde zu verzeichnen (Mendoza/Mass 2010). Die Morde werden von Regierungsseite aus verharmlost, aufgrund der allgemeinen Straflosigkeit findet keine Verfolgung der Täter statt. Dennoch führte die Verschlechterung der ohnehin prekären Menschenrechtslage für Trans* dazu, dass viele Betroffene nun selbstbewusst für ihre Rechte eintreten. Innerhalb Lateinamerikas und weltweit lösten die Vorfälle eine Welle der Solidarität aus, insbesondere nach den Appellen der International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC) und

amnesty international 2008. Das lateinamerikanische Trans*-Netzwerk REDLACTRANS warf der neuen honduranischen Regierung ebenfalls schwere Versäumnisse vor, nachdem zwei führende Aktivistinnen der Trans*-Organisation Colectivo Unidad Color Rosa im Jahr 2010 ermordet worden waren.

Im Nachbarland **Nicaragua** existiert ein umfangreiches Trans*-Netzwerk, das in zehn der 15 Departamentos vertreten ist. Im November 2009 wurde zudem die Institution einer Ombudsperson für sexuelle Vielfalt eingerichtet. Derzeit wird an einem Entwurf für ein „Gesetz über geschlechtliche Identität“ gearbeitet. Bislang wurden 800 Staatsangestellte (darunter Richterinnen und Polizeischüler) für Themen der sexuellen Vielfalt sensibilisiert. Die Koordinatorin des Trans*-Netzwerks, Silvia Martínez, wünscht sich in der transnationalen Kooperation Respekt: „Es darf nicht darum gehen, uns externe Modelle aufzuzwingen. Stattdessen sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Protagonistinnen und Protagonisten der sexuellen Vielfalt ihre Anliegen selbstbestimmt gestalten und vertreten können.“

Costa Rica ist das einzige Land Zentralamerikas, in dem Trans* in ihren Personaldokumenten Fotos benutzen können, die ihrer Identität und ihrer Repräsentation von Geschlecht entsprechen. Änderungen des Namens oder des Geschlechts sind jedoch nach wie vor nicht möglich. Natasha Jiménez, Koordinatorin der Organisation Mulabi und Vertreterin der trans- und intergeschlechtlichen Personen Zentralamerikas bei der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) fordert Aufklärungskampagnen, spezifische Schu-

lung von medizinischem Personal und Polizei, gesundheitliche Aufklärung für Trans* und die Schaffung von Trans*-Räumen. Von Gebern wünscht sie sich die Bereitstellung methodischer Instrumente, die es den Organisationen vor Ort erlauben, ihre eigenen finanziellen, personellen und logistischen Ressourcen maximal auszuschöpfen. Jeder Planungsprozess müsse auf die Bedürfnisse der jeweiligen Organisation und jedes Landes zugeschnitten sein. Sie empfiehlt zudem, Mittel nur an jene Organisationen zu vergeben, in denen die Führungspersonen selbst zur Zielgruppe gehören.

Sebastian Henning

amnesty international – MERSI,
Lateinamerika-Nachrichten



TvT research project 2011

www.transrespect-transphobia.org/en_US/tvt-project/tmm-results/tmm-march-2011.htm



Mendoza/Mass 2010

www.portalsida.org/repos/Muertes%20LGBT%20Golpe%20de%20Estado%20en%20Honduras.pdf

„Nicht Homosexualität ist ein westliches Konzept, sondern Homophobie“

Statements aus Partnerprojekten

Ist Homosexualität ein „westliches Konzept“ bzw. ein „europäischer Lifestyle“?

Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung fragte in den Partnerprojekten, ob diese Ansicht geteilt wird und was sie tun, wenn das zum Anlass der Kritik an der Arbeit wird. Hier sind einige der Antworten:

Die Aussage, Homosexualität sei ein westliches Konzept, können wir nicht nachvollziehen, denn wir sind ein Teil Asiens, des Mittelmeerraums und des Mittleren Ostens genauso wie wir Europäer sind. Wir strengen uns an, die Bedeutung der durch Homo- und Transphobie verursachten Probleme in all diesen Regionen deutlich zu machen. Im Mai 2011 luden wir erstmals LGBT-Organisationen des Mittleren Ostens, des Balkans und der Kaukasus-Region nach Ankara ein. Wir stellten fest, dass unsere Erfahrungen äußerst viele Gemeinsamkeiten haben, weshalb wir alle zusammenarbeiten wollen. Bestimmte islamistische Gruppen, die mit den Arbeitsfeldern und Zielen unserer Bewegung nicht einverstanden sind, sehen uns als „aus dem Westen kommend“ an und benutzen dies dazu, unsere real vorhandenen Probleme unter den Teppich zu kehren. Wir kommen aber von hier und wissen daher, dass unsere Lösungen auch hier liegen.

Nevin Öztop. Umut Güner

KaosGL (Türkei)

Ich muss manchmal darauf hinweisen, dass nicht Homosexualität ein westliches Konzept ist, sondern Homophobie. Wer sich mit der Geschichte auseinandersetzt, kann feststellen, dass sich in östlichen Kulturen viele Hinweise auf Homosexualität finden. Ein Beispiel dafür ist die persische Literatur. Weitere Zeugnisse finden sich etwa bei den Soldaten des Perserreichs. Wir arbeiten daran, bestehende Stereotypen zu beseitigen und die Entstehung neuer zu verhindern.

Arsham Parsi, IRQR

Iranian Railroad for Queer Refugees
(Iran/Kanada)

Wir haben unsere Organisation nicht aufgrund westlicher Einflüsse gegründet, sondern weil wir selbst es so wollten. Mitunter wird in öffentlichen Debatten behauptet, der „homosexuelle Lebensstil“ entspreche nicht den traditionellen ukrainischen Werten und sei aus dem Westen importiert. Dem entgegnen wir, dass die Freiheit in unserer Gesellschaft nun größer ist und durch die zunehmende Pluralität und Vielfalt auch wir LGBT offener in Erscheinung treten. Fast alle von LGBT-Gruppen getragenen Projekte in der Ukraine werden von ausländischen Gebern finanziert, da unsere Regierung und die Privatwirtschaft nicht dazu bereit sind. Wir versuchen, diese Tatsache nicht zu sehr zu betonen, da sie gegen uns verwendet werden kann.

Andriy Maymulakhin

Nash Mir (Ukraine)

Was die Kulturgebundenheit von Homosexualität angeht, betonen wir stets, dass es homosexuelle Kulturen ebenso in Afrika gegeben hat. So heirateten Frauen andere Frauen, wenn sie Kinder bekamen, und hatten Männer untereinander Beziehungen. Ältere Männer nahmen sich während der Übergangsriten, wie beispielsweise in der Zeit der Beschneidung, der jungen Männer in der Pubertät an. Wir empfinden Homosexualität nicht als westliches Konzept, sondern als eine universelle menschliche Lebensform.

Solomon Wambua, GALCK

Gay And Lesbian Coalition of Kenya (Kenia)

Nachdem die Lesben- und Schwulenbewegung seit 1967 in Westeuropa stärker wurde, begannen sich afrikanische Regierungen, und in besonderem Maße die nigerianische, Sorgen über den Einfluss dieser Veränderungen zu machen. Viele afrikanische Politikerinnen und Politiker sowie religiöse Führer verurteilten die veränderten Verhältnisse und machten die westlichen Länder für Homosexualität verantwortlich. Unsere Organisation, ihre Mitglieder und Verbündeten, die selbst schwul oder lesbisch sind und von den Initiativen und Programmen für Hilfe zur Selbsthilfe profitieren konnten, glauben nicht, dass Homosexualität aus einer anderen Kultur importiert werden kann. Wir sagen immer, dass Homosexualität Teil der menschlichen Sexualität und daher ganz natürlich ist.

Jide Macaulay

House of Rainbow (Nigeria)

Das von uns nicht geteilte Argument, Homosexualität sei Ausdruck des europäischen Lebensstils oder ein westliches Konzept, wird uns nicht direkt entgegengebracht. Indirekt wird es von homophoben Politikerinnen und Politikern jedoch benutzt, wenn sie behaupten, sie widerspreche der Kultur und den Traditionen Litauens. Dem halten wir entgegen, dass Menschenrechte universell sind und dass unser Land sich seit dem EU-Beitritt immer mehr in eine demokratische Gesellschaft mit Respekt für Rechtsstaatlichkeit entwickelt. Menschenrechte werden jedoch weiterhin selektiv behandelt. Die litauische Gesellschaft mag vielleicht für ein Verbot von Diskriminierung aufgrund verschiedener Merkmale sein. Doch das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung wird – obwohl bereits durch das Gesetz berücksichtigt – von der großen Mehrheit de facto immer noch nicht beachtet. Die mangelnde Anerkennung für LGBT als gesellschaftliche Gruppe in Litauen bedeutet auch eine Vernachlässigung durch die Politik.

Joanna Labecka, LGL

Lithuanian Gay League (Litauen)

In unserer Organisation wissen alle, dass die Aussagen afrikanischer Politikerinnen und Politiker, Homosexualität sei etwas Westliches oder entspringe dem europäischen Lebensstil, jeder Grundlage entbehren. Viele unserer Mitglieder kennen den westlichen Lebensstil überhaupt nicht und haben ihre Homosexualität dennoch schon seit ihrer Kindheit empfunden. Solchen Behauptungen begegnen wir mit drei Argumentationsstrategien:

Erstens klären wir darüber auf, dass Homosexualität auch im Tierreich vorkommt. Die Tiere im Dschungel kopieren auch keine fremden Lebensstile, sondern haben ihren eigenen. Dabei stützen wir uns auf das Buch „Biological Exuberance. Animal Homosexuality and Natural Diversity“. Dort wird nachgewiesen, dass sich 10 Prozent der Tierpopulationen weltweit homosexuell verhalten. Das lässt sich auch auf den Menschen übertragen.

Zweitens berufen wir uns auf das Buch „La question homosexuelle en Afrique. Le cas du Cameroun“ des kamerunischen Soziologen Charles Gueboguo. Dort lässt sich nachlesen, dass Homosexualität in der afrikanischen und kamerunischen Kultur seit deren Entstehung existiert. Homosexualität in Afrika ist somit älter als die Kolonisationsgeschichte.

Drittens zitieren wir die Position zweier gut bekannter afrikanischer Persönlichkeiten: die Friedensnobelpreisträger Nelson Mandela und Desmond Tutu. Wir führen ihre positive Einstellung gegenüber Homosexualität darauf zurück, dass ihnen als Kämpfer gegen die Apartheid die Folgen jedweder Art von Diskriminierung und Stigmatisierung von bestimmten Bevölkerungsgruppen sehr gut bekannt ist. Wir sprechen außerdem über die Verfassung Südafrikas, die als erste auf der Welt die Homo-Ehe und LGBT-Rechte enthielt.

Stéphane Koche, ADEFHO

Association for Defence of Homosexuals in Cameroon (Kamerun)

Wir glauben, dass sexuelle Orientierung universell ist. Dass einige in Afrika der Meinung sind, Homosexualität sei westlichen Ursprungs, gründet auf Unwissenheit. Wir versuchen dieser Behauptung durch Information, Aufklärung und Kommunikation entgegenzuwirken. Tatsächlich ist es die Homophobie, die aus dem Westen kommt, vor allem durch das evangelikale Christentum. Wir versuchen alles, um dieser Auffassung den Boden zu entziehen. Homosexualität in Afrika ist so alt, wie die Menschheit selbst.

Rev. Michael Nzuki Kimindu

Other Sheep Africa (Kenia)

Nicht nur in der Politik, sondern in der Mehrheit der Gesellschaft (religiöse Führer, Familienmitglieder und Bekannte) wird behauptet, dass Homosexualität eine Übernahme westlicher Kultur sei. Demnach sei Homosexualität vom Westen gebracht worden und in Afrika habe es so etwas nie gegeben. Dabei vergessen sie, dass es um Gefühle geht, die man nicht nachahmen oder wie eine Mode übernehmen kann. Homosexualität gehört schon seit langer Zeit zu uns, wir hatten jedoch nie die Plattform oder den Raum, über unsere Gefühle zu sprechen und sie mit dem Rest der Welt zu teilen. Was sind die Ursachen? Es liegt an den patriarchalischen Einstellungen, die in allen afrikanischen Gesellschaften vorherrschen. Die Rolle des Mannes ist es, alles zu kontrollieren – im Haushalt und in der ganzen Gesellschaft. Ein Mann darf nicht schwach oder feminin sein. Unter den starren Geschlechterrollen waren die wirklichen Gefühle verborgen, über die wir als Basisorganisation nun andere Gruppen aufklären. Dabei erklären

wir, dass das Verhalten schwuler Männer auf Gefühlen beruht und nicht auf einer Mode. Wir sprechen über die Geschlechterrollen in unserer Gesellschaft, über Geschlecht und Sexualität. Wir haben Sensibilisierungstrainings mit einigen wenigen Organisationen durchgeführt, die mehr über Schwule und die Möglichkeit einer Kooperation mit uns erfahren wollten. Mit der Unterstützung durch befreundete Organisationen in Kenia und Uganda planen wir ein Zusammentreffen mit dem Gesundheitsministerium, seinen Einrichtungen und anderen NROs, um zukünftige Sensibilisierungsmaßnahmen zu entwickeln. Die Annahmen der Mehrheitsgesellschaft teilen unsere Mitglieder nicht, da wir alle selbst schwule Männer sind, die viele Erfahrungen gesammelt haben und wissen, dass wir so geboren sind.

Pade Edmund, SANA

Stay Awake Network Activities (Tansania)

Nach unserer Ansicht ist wirklich alles, selbst die Bibel, aus anderen Kulturen importiert – aber nicht die Sexualität der Menschen. Bevor Europäer nach Afrika kamen, gab es hier bereits Homosexualität. Es ist einfach beleidigend, zu behaupten, die Homosexuellen in Afrika hätten ihren Lebensstil von Europa kopiert. Interessant ist, dass alles aus Europa immer gut war, außer eben „Homosexualität“, wenn sie denn tatsächlich von dort käme.

Mac-Darling Cobbinah

Centre for Popular Education and Human Rights (Ghana)

In Bezug auf die Frage, ob Homosexualität ein importiertes Konzept ist, sagen wir, dass LGBT immer Teil der afrikanischen Kultur waren und es auch weiterhin sein werden. Das Vorhandensein von Begriffen, die sich auf LGBT beziehen, in Lokalsprachen verweist auf diese geschichtliche Tatsache. Wir meinen auch, dass es sehr schwer zu definieren ist, was nun afrikanisch ist und was westlich. Auch in anderen Punkten besteht Uneinigkeit darüber, was das Afrikanisch-Sein nun ausmacht oder nicht. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilen dieselbe Vision. Alle durchlaufen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein Training, sodass sie in der Lage sind, die Begriffe zu verstehen.

Gift Trapence, CEDEP

Centre for the Development of People (Malawi)

Fänden wir, dass Lesbisch- oder Schwulsein etwas Westliches wäre, wären wir sicher nicht in der Lesben- und Schwulenbewegung. Es ist ein ernstes Problem, dass die ungarische Bevölkerung LGBT nicht als Teil unserer Gesellschaft begreifen, weder jetzt für die Gegenwart noch für die Vergangenheit. Um dem zu begegnen, haben wir begonnen, Informationen über historische LGBT-Persönlichkeiten in Ungarn zu sammeln. Wir möchten den Menschen zeigen, dass LGBT nichts Fremdes sind, sondern eine Rolle in unserer Geschichte gespielt haben. Es ist natürlich schwer, deutliche Beweise zu finden, doch wir lassen bei unserer Suche nicht nach.

Milán Rózsa

Budapest Pride (Ungarn)

„Für Hass ist kein Platz im Hause Gottes“

Stimmen von Aktivistinnen und Aktivisten

Ist Homosexualität mit der Religion vereinbar? Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung fragte die Partner aus dem Globalen Süden, ob sie mit religiösen Einwänden konfrontiert werden und wie sie diesen begegnen. Hier sind die Antworten:

In Malawi werden LGBT von religiösen Menschen mit Behauptungen konfrontiert wie zum Beispiel: „Ihnen fehlt der Heilige Geist“; „Gott hat Mann und Frau geschaffen“; „Es ist ein Akt gegen die Schöpfung“; „Es ist gegen die biologische Bestimmung des Menschen“; „Gott hat gesagt, wir sollten uns vermehren wie Sand“, „Es ist ein abwegiges Verhalten“; „Es ist von Natur aus unchristlich“ oder „Es ist vom Standpunkt der Kultur und der Religion aus unmoralisch“. Auf derartige Verurteilungen reagieren wir mit dem Verweis auf das malawische Rechtssystem, das wir für die Ursache solcher Aussagen halten. Wir sagen dann, dass die Strafgesetze, nach denen LGBT mit Haft bestraft werden, nicht mit den in der malawischen Verfassung enthaltenen Prinzipien der Nichtdiskriminierung konform sind und daher ungesetzlich sind. Eine solche Diskriminierung widerspricht auch den Verpflichtungen Malawis durch internationale Menschenrechtsverträge. Wenn von der Regierung vorgebracht wird, gleichgeschlechtliche Praktiken seien unter dem Gesichtspunkt christlichen Glaubens und christlicher Kultur nicht malawisch, verlangen wir, diese „moralische Unvereinbarkeit“ zu beweisen.

Zum anderen weisen wir darauf hin, dass in einem säkularen Malawi weder das Christentum noch irgendeine andere Religion dazu benutzt werden dürfen, die Vielfalt an den Rand zu drängen. Die Bevölkerung Malawis hat ganz unterschiedliche Anschauungen und es ist ungerecht, der Gesellschaft die Ansicht einer Gruppe oder Sekte aufzuzwingen und sie nach deren Gusto zu regulieren. Auch Jesus nahm zeitlebens und voller Mitgefühl ein breites Spektrum von Persönlichkeiten an – ohne Hass, Verfolgung oder Diskriminierung zu predigen.

Wir sind der Meinung, dass Glaubensgemeinschaften sich über ihre Pflicht bewusst sein sollten, Liebe und Toleranz zwischen Menschen verschiedener Religionen, Kulturen und Anschauungen zu stiften. Religiöse Führer und Gruppen sollten nicht den ersten Stein des Hasses und der Diskriminierung gegen Minderheiten werfen. Wir alle sind Kinder Gottes, unabhängig von unseren persönlichen Umständen oder Unterschieden. Bischof Desmond Tutu hat dies folgendermaßen gefasst: „Für Hass ist kein Platz im Hause Gottes. Niemand sollte von unserer Liebe, unserem Mitgefühl und unserer Sorge ausgeschlossen werden, egal ob aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubens, der ethnischen Zugehörigkeit – oder aufgrund der sexuellen Orientierung. Genauso sollte niemand auf Grund eines dieser Merkmale von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen werden.“

Gift Trapence, CEDEP

Centre for the Development of People (Malawi)

Die Behauptung, Homosexualität sei gegen die Religion, wird in ganz Afrika geäußert. In Kenia haben wir vor allem das Christentum und den Islam. Die Religion wird von ihnen gegen LGBTI in Stellung gebracht und religiöse Führer erzählen ihren Gläubigen, dass LGBTI besessen sind und man für sie beten muss. Religiöse Menschen verbreiten auch Hass in ihren Gemeinschaften, indem sie behaupten, LGBTI würden ihre Kinder lesbisch oder schwul machen oder sie wie in Sodom vergewaltigen. Darauf reagieren wir mit dem Zitieren von Bibelversen, in denen steht, dass wir alle als Abbild Gottes geschaffen wurden. Wir bringen für die LGBTI-Community auch Broschüren über Religion heraus.

Solomon Wambua, GALCK

Gay And Lesbian Coalition of Kenya (Kenia)

Auch der Einwand, „Homosexualität“ sei gegen die Religion, ist in letzter Zeit ein zentrales Problem für uns. Wir sehen uns mehr als in der Vergangenheit mit christlichen Normen konfrontiert, die homophobe Standards etablieren wollen. Dies ist die Folge des Machtzuwachses der Rechten und der Ultrakonservativen. Es ist schwer, dem zu begegnen. Ich versuche immer daran zu erinnern, dass die Kirche nicht Hass und Diskriminierung verbreiten sollte, sondern eine Botschaft der Liebe und Akzeptanz. Ich würde ihnen gerne in ihrer Sprache vermitteln, dass „Gott mich schwul gemacht hat“.

Milán Rózsa

Budapest Pride (Ungarn)

Gott hat uns als Gleiche erschaffen und um gut zu sein. Wir sollten das Gute in jedem Menschen sehen. Sexueller Missbrauch, Promiskuität und Untreue sind nicht in Ordnung, sexuelle Orientierung hingegen ist gottgegeben. Jede gegenteilige Behauptung ist religiöser Fanatismus.

Rev. Michael Nzuki Kimindu

Other Sheep Africa (Kenia)

Homosexualität wird in Afrika oftmals als Anomalie, als etwas Ekelhaftes oder als Tabu aufgefasst. Das führt zu Angst, Stigmatisierung und Ausgrenzung. Religiöse Führer haben hier eine gewichtige Stimme, wenn es um dieses Thema geht. Die Eltern und Familienmitglieder von Lesben und Schwulen glauben ihnen oft. Viele LGBTI mussten Ablehnung und extreme Homophobie erleiden – nur aufgrund der scharfen Verurteilung durch Priester, Imame oder durch die eigenen Eltern. In Nigeria müssen wir uns permanent dem Hass und der Hassgewalt gegen LGBTI erwehren. Wir beantworten die ungerechtfertigten Anschuldigungen normalerweise damit, dass Religion nicht dazu missbraucht werden darf, Hass und Diskriminierung gegen LGBTI anzustacheln. Im Gegenteil: Wir glauben an eine Religion, die alle Menschen annimmt und repräsentiert – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. House of Rainbow und andere Organisationen versuchen, diesen Standpunkt in die Zivilgesellschaft hineinzutragen.

Jide Macaulay

House of Rainbow (Nigeria)

Religiöse Prediger benutzen die Bibel und den Koran, um zu beweisen, dass Homosexualität eine Sünde und gegen jede Religion ist. Das Thema wird in den meisten religiösen Fernsehsendern und bei den Zusammenkünften in den tansanischen Kirchen und Moscheen angesprochen, religiöse Führer müssen über Homosexualität und deren angebliche westliche Herkunft sprechen. Und sie drängen bei den Eltern darauf, auf ihre Kinder aufzupassen, damit sie nicht durch die westliche Mentalität korrumpiert werden. In Erwiderung darauf ziehen wir stets das Neue Testament heran, nicht das Alte. Wir argumentieren, dass Jesus kam, das Wort Gottes mit LIEBE zu verkünden und dass Gott LIEBE ist. Jesus kam nicht, um Hass zu predigen oder mit dem Finger auf jemanden zu zeigen. Stattdessen wollte er, dass alle Menschen einander lieben: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst.“ Doch wer ist unser Nächster? Auch LGBT sind darin inbegriffen. Wenn wir merken, dass Eltern oder Prediger nicht mit uns diskutieren wollen, lassen wir sie in Ruhe und gehen zu einer anderen Kirche, die einen nicht aufgrund der sexuellen Orientierung diskriminiert und stigmatisiert.

Pade Edmund, SANA

Stay Awake Network Activities (Tansania)

Auch in Kamerun wird behauptet, Homosexualität widerspreche der Religion. Wir erinnern dann daran, was Lot in der biblischen Erzählung von Sodom und Gomorrha zum Schutz seiner Gäste sagte, als die Bevölkerung sie vergewaltigen wollte. Er sprach: „Seht, ich habe zwei Töchter, die noch keinen Mann erkannt haben. Ich will

sie euch herausbringen. Dann tut mit ihnen, was euch gefällt.“ Wir fragen dann, ob Gott etwa für den Verkehr mit Minderjährigen ist und Homosexualität schlimmer zu bewerten sei als Pädophilie. Zudem muss sich die Frage stellen lassen, welche Eltern heutzutage wie Lot reagieren und ihre eigenen Kinder der Vergewaltigung preisgeben würden. Wer kann so etwas akzeptieren? Offenbar ändern sich die Dinge – auch die Interpretation der Bibel.

Zum anderen hat der Vatikan im Jahr 2008 in der UNO-Generalversammlung die Staaten, die Menschen aufgrund von Homosexualität kriminalisieren, dazu aufgerufen, diese Strafgesetze aufzuheben. Für Desmond Tutu ist die Kriminalisierung von Homosexuellen ein Verbrechen gegen die Schöpfung Gottes – Blasphemie in ihrer reinsten Form.

Stéphane Koche, ADEFHO

Association for Defence of Homosexuals in Cameroon (Kamerun)

Die orthodoxe Kirche in der Ukraine ist gegen Homosexualität, die kleineren Konfessionen sind sogar noch homophober. Mit ihnen ist ein Dialog unmöglich. Wir versuchen deutlich zu machen, dass wir in einer säkularen Gesellschaft leben und jede Person selbst entscheiden kann, ob sie religiös sein möchte oder nicht. Es ist allerdings sehr schwer, mit Menschen zu streiten, für die die Bibel die Verfassung ist.

Andriy Maymulakhin

Nash Mir (Ukraine)

Da Litauen ein streng religiöses Land ist, begegnen uns religiöse Haltungen regelmäßig in Debatten. Die starke Rolle der katholischen Kirche und ihr Einfluss auf die Gesellschaft hemmt die Zunahme von Toleranz und Akzeptanz gegenüber LGBT in Litauen. Es ist sehr schwer, oft geradezu unmöglich, streng religiösen homophoben Einstellungen mit rationalen Argumenten zu begegnen. In solchen Fällen antworten wir auf die Vorwürfe mit dem Einwand, dass Gott ein Gott der Liebe ist, der als einziger über unsere Taten richten kann, und dass Homosexualität nicht gegen die Liebe des Schöpfers verstößt. In anderen Worten: Wir benutzen eine religiöse Rhetorik anstatt eines rationalen Diskurses.

Joanna Labecka, LGL

Lithuanian Gay League (Litauen)

Im Iran werden Homosexuelle aufgrund islamischer Rechtsprechung verfolgt. Wir empfehlen religiösen Eifern immer, die Schriften ihrer Religion sorgfältiger zu studieren. Insbesondere bei der Erzählung von Sodom und Gomorra, die gerne herangezogen wird, um Homosexualität als Sünde darzustellen, stellt sich bei genauer Lektüre heraus, dass es um Vergewaltigung (von Männern durch Männer) geht und nicht um Homosexualität. In unserer Zeitschrift und auf der Website liefern wir mehr Informationen über sexuelle Orientierungen und Religion, wodurch dieser Unterschied deutlicher wird.

Arsham Parsi, IRQR

Iranian Railroad for Queer Refugees
(Iran/Kanada)

Von religiösen Gruppen ist immer behauptet worden, Gott sei gegen Homosexualität und seine Strafe dafür sei HIV/AIDS. Wir haben stets dagegeengehalten, dass die Mehrheit der Bevölkerung mit HIV/AIDS in Ghana heterosexuell ist. Des Weiteren lässt sich ein Bibelzitat anführen: „Gott sah alles an, was er gemacht hatte: Es war sehr gut.“ (Genesis 1,31)

Mac-Darling Cobbinah

Centre for Popular Education
and Human Rights (Ghana)

Die fundamentalistische, islamistische Bevölkerung betrachtet LGBT entweder als „Krankheit“ oder als „Sünde“. Die Regierung wird von einer islamistischen Partei gestellt. Sie weiß, dass, würde sie von „Sünde“ sprechen, sich nicht nur LGBT sondern auch säkulare Stimmen in unserem Land dagegen stellen würden. Daher sprechen sie bislang nur von „Krankheit“. Die allgemein als homophob bekannte ehemalige Frauen- und Familienministerin Selma Aliye Kavaf sprach öffentlich davon, dass Homosexualität eine „Krankheit ist und daher behandelt werden muss“. Die neue Ministerin Fatma Şahin ließ verlauten, dass sie diese Ansicht nicht teile. Morgen werden wir die Äußerungen der Ministerin auf unserer englischsprachigen Website veröffentlichen.

Nevin Öztıp, Umut Güner

KaosGL (Türkei)

Sichtbarkeit ist auch ein Sicherheitsrisiko

Maßnahmen zum Schutz von Projekten und Mitarbeitenden

Zwei Tage vor dem geplanten Start der der Hate No More Kampagne, eine Aufklärungsaktion verschiedener LGBTI-Gruppen in Uganda, wurde im Büro der Lesbengruppe Freedom And Roam Uganda (FARUG) eingebrochen. Dabei wurden Computer und Dokumente mit sensiblen Daten entwendet. Auch im Projekt Sexual Minorities Uganda (SMUG) hatten sich vier Tage vorher fremde Personen gewaltsam Zutritt verschafft. FARUG schaltete die Polizei ein, kämpferisch kündigte die Sprecherin von FARUG, Kasha Jacqueline Nabagesera, an, die Kampagne werde fortgesetzt. Dennoch merkt man es den Stellungnahmen an: Die Stimmung war bedrückt, ein schwieriger Start für eine Kampagne, die viel Kraft kosten wird. Solche Meldungen gibt es jeden Tag aufs Neue, die meisten erreichen nicht das Licht der Medienöffentlichkeit, sondern werden lediglich in E-Mails und SMS kommuniziert. Berichte, die wieder und wieder verdeutlichen, wie wichtig es wäre, die Frage der Sicherheit von Personen und Eigentum stärker in den Fokus von Konzeptionen zu rücken: Lesben, Schwule und Transgender sind eine hoch stigmatisierte und häufig verfolgte Gruppe. Eine der vorrangigen Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit sollte es sein, zu deren Unversehrtheit beizutragen, denn das ist die Grundlage der Selbstbestimmung.

Viele der Aktiven arbeiten unter Lebensgefahr, riskieren ihre Gesundheit, ihren Job und immerzu die soziale Anerkennung. Erfah-

rungsberichte zeigen, dass die Empfänger bzw. Partnerprojekte häufig sehr ungern von den persönlichen Gefährdungen sprechen, diese vielleicht unterschätzen, um nicht den Mut zu verlieren, und dass sie zugleich bereit sind, sehr viel zu riskieren. Die permanente Bedrohung führt mitunter auch dazu, konkrete Drohungen weniger ernst zu nehmen. In dieser Situation kommt den Geberorganisationen eine besondere Verantwortung zu. Ihr Herangehen kann zur Entschärfung, aber auch zur Verschärfung von Risiken beitragen. Zu einer Sicherheitskonzeption von LGBTI-Menschenrechtsverteidigern gehören dabei drei zentrale Themen: Der Kampf gegen die Verbreitung von Homophobie und Hate-Speech in den Medien, Strategien gegen die Übergriffe von Behörden sowie die finanzielle Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen.

Denunziation durch Medien

Seit Jahren kämpft die Gruppe J-FLAG gegen Hate-Speech und Hass-Musik in Jamaika. Aber nicht nur die Musik, auch Regionalpolitiker machen Front gegen homosexuelle Menschen, etwa indem Schwulen und Lesben die Verantwortung für die Zunahme von Gewalt oder Naturkatastrophen zugeschrieben wird. Für Lesben und Schwule vor Ort ist das keineswegs witzig. Hier würde es sich anbieten, Aktionen wie die Stop Murder Music Kampagne zu unterstützen. Wie wäre es mit einem Pilotprojekt mit Dancehall-Musikern zur Enttabuisierung von Homosexualität? Das wäre zugleich auch für Deutschland ein Gewinn, denn auch hier benötigen Veranstalter und Vertreter des Positive Rap neue Ideen und Vorbilder.

Schon im Vorfeld einer möglichen Kooperation oder einer Projektplanung sind die Projektpartner und ihre Ideen von Denunziationen belastet. Dabei ist es geradezu üblich, Vorwürfe zum Lebensstil zu machen und sie der Werbung für unmoralische Dinge zu bezichtigen. Schnell sind solche Behauptungen ins Netz gesetzt, werden zitiert und weiter verbreitet. Eine klassische Form der homophoben Denunziation ist die Verknüpfung von Homosexualität und Pädophilie oder etwa die Behauptung, die betreffenden Personen seien Einzelpersonen ohne jede soziale Anerkennung. Für die Betroffenen ist das unangenehm und gefährlich, weil damit die moralische Schranke für einen Übergriff gesenkt wird. Zudem zeigen Erfahrungsberichte, dass sich Geberorganisationen davon irritieren oder sogar beeinflussen lassen. Weil es für Außenstehende schwer nachvollziehbar ist, wer da eigentlich was macht, sollten in solchen Fällen LGBTI-Projekte im eigenen Land zur Beratung einbezogen werden.

Verfolgerbehörden

Häufig geht die Bedrohung von dort aus, wo es eigentlich Schutz geben sollte. Staatliche Stellen und Polizei agieren in vielen Regionen als Verfolgungsbehörden gegenüber Lesben, Schwulen und Transgender. Das gilt nicht nur für die Länder, in denen es strafrechtliche Verbote gibt, sondern weit darüber hinaus. Weil den Betroffenen und Bedrohten in der Regel sowohl die Übergriffe als auch die Gefahr peinlich sind, scheuen sie den Weg in die Öffentlichkeit. Angeboten zur Beratung und Dokumentation von Rechtsverletzungen kommt daher eine enorme Bedeutung zu. Die Auflistung der

Übergriffe macht die Brisanz der Situation und die Notwendigkeit von Veränderungen deutlich. Diese Arbeit leisten die LGBTI-Projekte vor Ort in mühevoller Einzelarbeit. Finanzielle Unterstützung für die Erstellung von Schattenberichten zur Einhaltung von Menschenrechtsvereinbarungen oder den Universal Periodic Review (UPR) durch zivilgesellschaftliche Gruppen der jeweiligen Länder wäre ein wichtiger Ansatzpunkt.

Sichtbarkeit und Risikomanagement

Eine gute Praxis beginnt mit dem Erkennen der möglichen Gefahren: Dazu gehört die Erkenntnis, dass die finanzielle Unterstützung eines Vorhabens immer auch eine Förderung des Risikos darstellen kann. Ein sensibles Thema gerade auch im LGBTI-Bereich, insbesondere weil eines der Ziele, das fast alle Aktiven nennen, der Wunsch nach mehr Sichtbarkeit ist. So kann sich aus einem Mangel an Vorkehrungen bei gleichzeitiger Zunahme der Anfälligkeit eine erhebliche Steigerung des Bedrohungspotentials ergeben. Ein Risiko, das die Aktivistinnen und Teilnehmer aus dem Globalen Süden tragen. Für die Gebenden stellt sich hingegen die Verpflichtung, eine Form zu finden, das Problem anzusprechen. Das geht etwa dadurch, dass das Risikomanagement Teil der Projektkonzeption ist. Es gilt zuzuhören und gezielt zu fragen, denn es ist ausgesprochen schwierig festzustellen, in welcher Form und in welchem zeitlichen Umfang die Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung hat das Bewusstsein für die Problematik auf der Geberseite geschärft und ermuntert Projektpartner auch Ressourcen einzuplanen, mit denen Vorkehrungen gegen Gewalt und für

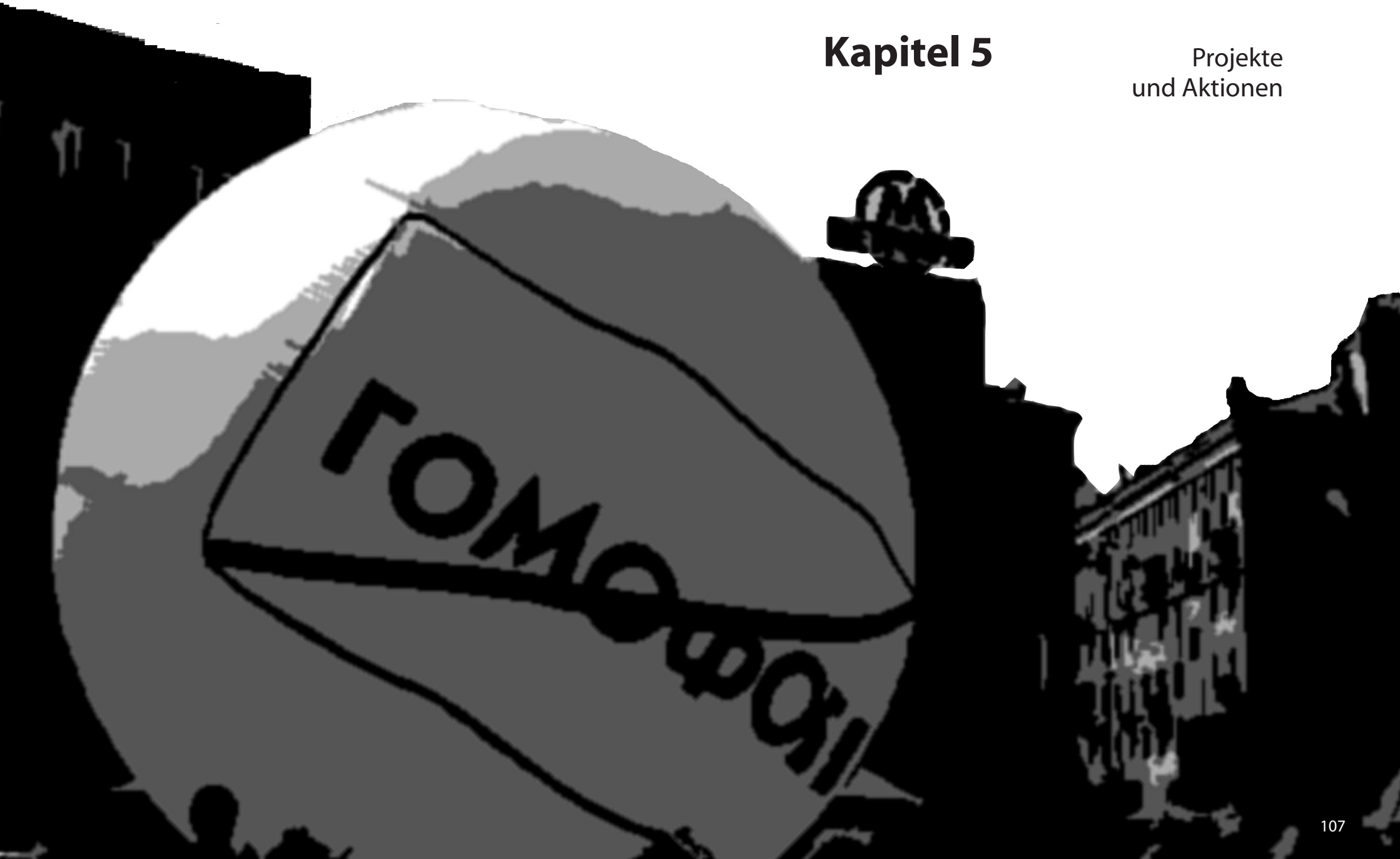
die Sicherheit der Teilnehmenden und Aktiven getroffen werden können. So werden Sicherheitskameras, Versicherungen und private Sicherheitsdienste zu Kostenpunkten in Finanzplänen. Auch FARUG benötigte nach dem Einbruch nicht nur neue Ausstattungen, sondern auch jemanden, der Eigentum und Büro beschützt.

Aber private Sicherheitsdienste können nur eine Übergangslösung sein. Langfristig muss die Sicherheit von LGBTI ein zentrales Thema für die Menschenrechtsbildung mit Polizeibehörden der Partnerländer und für Konfliktlösungsprogramme werden. Auch in Deutschland, bis in die 1970er Jahre ein Verfolgerstaat, ist es gelungen, die Polizei zu sensibilisieren.

Renate Rampf
Hirschfeld-Eddy-Stiftung

Kapitel 5

Projekte
und Aktionen



Die Yogyakarta-Prinzipien in der Praxis

16 Fallstudien sollen nun Anwendungsmöglichkeiten der Yogyakarta-Prinzipien verdeutlichen. In den meisten Fällen nutzten die Aktivistinnen und Aktivisten dabei die Yogyakarta-Prinzipien als zusätzliches Instrument, um die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zu erhöhen. Es sind Beispiele dafür aufgeführt, wie Aktivistinnen und Aktivisten Rechte einforderten, Behörden zur Rechenschaft zogen und die den Prinzipien zugrunde liegenden Werte bekräftigten und verteidigten.

Die Fallstudien sind in fünf Kategorien unterteilt, je nachdem, wie die Prinzipien eingesetzt wurden:

Vorgehen

gegen repressive Rechtsstandards:

Die Klage gegen das Homosexualität kriminalisierende so genannte „Sodomiegesetz“ in Indien; die Erwirkung einer Gerichtsentcheidung gegen systematische Diskriminierung von LGBTI in Nepal; die Forderung an die Regierung in den Niederlanden, die Sterilisation als Voraussetzung für die rechtliche Änderung des Geschlechts abzuschaffen; der Einsatz für einen Wandel innerhalb der chinesischen Ärzteschaft hin zur Entpathologisierung der Homosexualität.

Förderung

veränderten Regierungshandelns:

Die Formulierung einer nationalen LGBTI-Strategie in Brasilien; die Thematisierung der Gesundheitsversorgung von Männern, die Sex mit Männern haben, in Belize; ein LGBTI-Programm in der schwedischen Außenpolitik; die stadtweite Koordinierung des Engagements von Aktivistinnen und Aktivisten in Bogotá, Kolumbien.

Sensibilisierung

von Regierung und Verwaltung:

Die Verbesserung der Tätigkeit der nationalen Menschenrechtsinstitution in Neuseeland; die Sensibilisierung und Schulung von im Gesundheitsbereich Tätigen in Chile.

Aufklärung der Öffentlichkeit:

Über internationale Rechtsstandards, die eine Kündigung von Lehrkräften aufgrund ihrer sexuellen Identität verbieten, in Guyana; über die Rechte von Transgender in Indien; zu den historischen Voraussetzungen der Menschenrechte für LGBTI in Polen.

Aufbau von Bewegungen:

Die Aufklärung von LGBTI über internationale Menschenrechtsstandards im Kampf gegen „heilende“ Vergewaltigungen in Südafrika; Menschenrechtstraining für lesbische Frauen und Transgender im Libanon.

Vorgehen gegen repressive Rechtsstandards

Viele LGBTI-Organisationen gehen gegen repressive Rechtsstandards vor. Dies umfasst Klagen, Lobby-Arbeit zur Abschaffung unfairer Gesetze, Proteste, den Einsatz für einen Wechsel der politischen Führung und unzählige weitere Taktiken. Alle erfolgreichen Fälle vor obersten nationalen Gerichtshöfen seit 2005 haben sich in irgendeiner Weise auch auf die Yogyakarta-Prinzipien bezogen. Wie aus den hier aufgeführten Fallbeispielen ersichtlich wird, kann mit den Yogyakarta-Prinzipien einem Richter, einer gewählten Politikerin oder einem Regierungsbeamten das ganze Bündel von LGBTI-Rechten systematisch erläutert werden.

Blue Diamond Society, Nepal

Hintergrund

Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz (Prinzip 3) ist ein Problem für viele Gruppen in Nepal, nicht nur für LGBTI. In Nepal stellen repressive Rechtsstandards Hürden für die Angehörigen bestimmter Gruppen dar: Bei der Erlangung der vollständigen und gleichberechtigten Anerkennung, der Staatsbürgerschaft, dem Zugang zu Beschäftigung und Gesundheitsfürsorge, der Beteiligung an der Regierung und anderem. Im Zuge des Übergangs von einer parlamentarischen Monarchie zu einem System, in dem die Regierung von einer säkularen Versammlung geführt wird, befasste sich das Land bereits im Entwurfsprozess für die Übergangsverfassung mit Vorschlägen, die eine bessere Behandlung und Repräsentation eines Großteils der Bevölkerung sowie eine neue Gleichheit für die nepalesische Gesellschaft verlangten: Fördermaßnahmen für die Dalit (so genannte „Unberührbare“), einen höheren Anteil von Frauen in der Regierung und einen Antidiskriminierungsschutz für sexuelle Minderheiten. Eine der in Nepal am meisten marginalisierten Gruppen sind Transfrauen, die in Nepal als Metis bezeichnet werden. Missbrauch und Gewalt, willkürliche Verhaftungen und der Einsatz von Folter gegen Metis sind gut dokumentiert und waren Gegenstand vieler Berichte, sowohl innerhalb von Nepal als auch auf globaler Ebene durch internationale Menschenrechts-NROs und Medien.

Neben dem Schutz vor Gewalt werden den Metis auch grundlegende Bürgerrechte verweigert, indem ihnen regelmäßig kein Personalausweis ausgestellt wird. Das

Dokument, das allen Männern und Frauen bei Erreichen der Volljährigkeit ausgestellt wird, berechtigt zum Erwerb eines Passes, zu Niederlassungsrechten und anderen Rechten. Ohne einen solchen Ausweis ist es oft nicht möglich, eine Wohnung zu mieten, Arbeit zu bekommen, Gesundheitsfürsorge zu beanspruchen oder an Wahlen teilzunehmen. Die Behörden verweigern Metis meist die Ausstellung eines Personalausweises und begründen dies damit, dass ihr Aussehen nicht mit ihrem Vornamen übereinstimmt, dass sie weder in die „männliche“ noch die „weibliche“ Kategorie passen oder dass sie den Ausweis nur bekommen, wenn sie die staatliche Definition als „männlich“ akzeptieren. Dadurch werden die meisten Metis sprichwörtlich entrechtet und der Möglichkeit beraubt, eine Reihe von alltäglichen Dingen auszuführen, die für gewöhnliche Nepalesinnen und Nepalesen selbstverständlich ist. Dies führt dazu, dass Metis als rechtlos angesehen werden und zu einfachen Opfern von Schikanierungen und Rechtsverletzungen durch die Polizei und von weit verbreiteter gesellschaftlicher Diskriminierung werden.

Auch andere LGBTI-Mitglieder werden in Nepal in vielen Lebensbereichen diskriminiert. Der Begriff „drittes Geschlecht“ wird in Nepal und anderen Regionen Südasiens auf alle LGBTI angewendet. Das Verhalten von Gesellschaft und Institutionen gegenüber den Metis richtet sich in gewisser Weise gegen alle so genannten sexuellen Minderheiten.

Aktion

Die Blue Diamond Society (BDS) ist die größte LGBTI-Organisation in Nepal und konzentriert sich vor allem auf die Prävention und Aufklärung im Bereich HIV/AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten. Die Arbeit der BDS bestand viele Jahre lang vor allem darin, national und international auf Menschenrechtsverletzungen an einzelnen Personen, insbesondere Metis, aufmerksam zu machen. Dabei deckte die BDS die polizeiliche Praxis der willkürlichen Verhaftung von Metis auf sowie die unmenschlichen Haftbedingungen, die auch Schläge und Vergewaltigung beinhalteten. Während der gewalttätigen Zeit des nepalesischen Bürgerkriegs häuften sich solche Vorfälle und die Polizei in den größeren Städten konnte fast völlig ungestört missliebige Personen schikanieren und verfolgen.

Die BDS reichte am 18. April 2007 eine Verfassungsklage bei dem Obersten Gerichtshof Nepals ein, die drei umfassende Forderungen enthielt:

- Anerkennung der Bürgerrechte von Transgender, ohne die Vorbedingung, eine Geschlechtsidentität zugunsten einer anderen aufzugeben
- Schaffung eines Gesetzes zum Verbot der Diskriminierung von LGBTI
- Entschädigung für LGBTI, die Opfer staatlicher Gewalt und/oder Diskriminierung geworden sind

Die Entscheidung der BDS, Verfassungsklage einzureichen, war nicht nur ihrer Entschlossenheit geschuldet, die Gewalt zu beenden,

sondern auch dem Willen, die Verweigerung von Menschenrechten durch den Staat für LGBTI im Allgemeinen und Metis im Besonderen in Frage zu stellen. Die BDS erkannte, dass die Verweigerung des Personalausweises für Metis die Ursache für die zahlreichen anderen Rechtsverletzungen durch die Institutionen und im Alltag der nepalesischen Gesellschaft war. Die Argumente in diesem bahnbrechenden Fall waren umfangreich und komplex, auf die Yogyakarta-Prinzipien wurde neben vielen Präzedenzfällen Bezug genommen. Die BDS und ihre Anwältinnen und Anwälte sahen sich mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, die so auch in anderen Ländern auftreten könnten:

- Die nepalesische Regierung erwiderte, dass für einen besonderen juristischen Schutz keine Notwendigkeit bestehe, da die Übergangsverfassung das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Religion, Geschlecht, Kaste, Herkunft, Rasse, Sprache und Überzeugung ja enthalte.
- Das Gericht war zunächst nicht mit dem Begriff „sexuelle Orientierung“ vertraut – und noch weniger mit dem der „geschlechtlichen Identität“.
- Internationale und nationale Präzedenzfälle beruhten viel seltener auf geschlechtlicher Identität als auf sexueller Orientierung. Hatten Gerichte die Rechte von Transgender bestätigt, bezog sich dies meist auf Menschen, die sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hatten – was viele Metis für sich nicht wollen, selbst wenn sie es sich leisten könnten. Dadurch war keine frühere Rechtspraxis bekannt, auf die die Anwältinnen und Anwälte das Gericht hätten hinweisen können.

Dennoch konnten sie das Konzept eines „dritten Geschlechts“ im Kontext Nepals und ähnlicher Geschlechtsidentitäten in Indien deutlich darlegen, wobei sie darauf achteten, dieses in einen lokalen und regionalen Kontext einzubetten. Verschiedene internationale Organisationen lieferten Unterstützung in Form von Stellungnahmen und anderen Unterlagen für das Gericht.

Erfolge

Im Dezember 2007 verkündete das Oberste Gericht sein Urteil – ein beeindruckender Erfolg für die BDS, die Metis und die gesamte LGBTI-Community in Nepal. Das Urteil dürfte die wohl umfassendste gerichtliche Entscheidung zum Schutz von geschlechtlicher Identität weltweit sein. In dem Urteil bestätigte das Gericht, dass Nepal seine Schutzpflichten gegenüber den Rechten von Menschen „des dritten Geschlechts“ und LGBTI insgesamt verletzt hatte. Es ordnete an, dass die nepalesische Regierung in allen erforderlichen Dokumenten die Geschlechtsidentität von Personen des „dritten Geschlechts“ anzuerkennen habe: im Personalausweis, im Pass, in der Identitätskarte für Wahlen und in anderen Dokumenten. Außerdem verpflichtete es die Regierung zum Ergreifen der notwendigen Maßnahmen inklusive einer spezifischen Antidiskriminierungsgesetzgebung, um die Würde aller LGBTI zu schützen.

In dem Urteil bestätigte das Gericht, dass Nepal seine Schutzpflichten gegenüber den Rechten von Menschen „des dritten Geschlechts“ und LGBTI insgesamt verletzt hatte.

Seither meldet die BDS, dass die Polizeigewalt gegenüber Metis um 98 Prozent gesunken ist, dass die Rechte aller LGBTI in der neuen Verfassung angemessen vertreten sind und dass mehrere Metis erfolgreich ihren Personalausweis mit dem Geschlechtsvermerk „drittes Geschlecht“ beantragt haben. Außerdem haben auch eine große Bank und die Menschenrechtskommission die Geschlechtskategorie „andere“ in ihre offiziellen Formulare aufgenommen. Das Selbstvertrauen der nepalesischen LGBTI wächst und sie nehmen ihren Platz in der Gesellschaft ein.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien lieferten den Anwältinnen und Anwälten die Begründung dafür, geschlechtliche Identität als eigenständiges Merkmal im Diskriminierungsschutz zu verankern. Das Gericht zitierte die Yogyakarta-Prinzipien (die für das Gericht auf Nepali übersetzt worden waren), indem es die Präambel als Beweis für Diskriminierungen und Misshandlungen von Menschen verschiedener sexueller Identitäten heranzog. Es bezog sich außerdem auf die in den Prinzipien gelieferten Definitionen von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung.

Das Gericht unterstrich in seinem Urteil die Verantwortung Nepals, die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und führte mehrere Artikel des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR) an. Dazu gehörte Artikel 16, der das Recht aller auf Anerkennung vor dem Gesetz beinhaltet. In Prinzip 3 der Yogyakarta-Prinzipien geht es um dieses Recht. Dort sind auch einige der Themen aufgeführt, von denen die Metis betroffen waren, darunter der fehlende Zugang zu Pässen und anderen Ausweispapieren sowie Probleme bei eigentumsrechtlichen Fragen. Auch Artikel 17 des IPBPR wurde aufgeführt. Die sich aus dem dort enthaltenen Recht auf Schutz der Privatsphäre ergebenden Verpflichtungen werden in Prinzip 6 der Yogyakarta-Prinzipien in ihrer Anwendung für Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten benannt.

Naz Foundation und Voices Against 377, Indien

Hintergrund

Weltweit bestehen in über 70 Ländern immer noch Gesetze, die einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen verbieten und damit Regierung und Polizei die Macht geben, die privaten und intimen Entscheidungen der Menschen zu kontrollieren. Solche Gesetze sind oft Überreste der Kolonialgesetzgebung und ziehen oft weitere Vorschriften nach sich, die LGBTI ungleich behandeln. So verbot Artikel 377 des indischen Strafbuch, eingeführt durch die britische Kolonialmacht 1860, den „Geschlechtsverkehr wider die Ordnung der Natur“ und sah dafür Strafen von bis zu lebenslänglicher Haft vor. Obwohl das Gesetz gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nicht benennt, wurde es in den meisten Fällen in diesem Sinne interpretiert.

Dies hatte Schikanierungen, Erpressung und Gefängnisstrafen für LGBTI zur Folge. Das Gesetz führte zu Verhaftung und Folter von HIV/AIDS-Aktivist:innen in Lucknow und von Hijras (in Indien als Gruppe lebende Menschen, die sich weder als Frauen noch als Männer verstehen) in Bangalore, zu Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit und zu einer Kultur der Angst und Verachtung von LGBTI in der indischen Gesellschaft.

Bereits 1993 ging die Organisation AIDS Bedhbhav Virodhi Andolan (ABVA) rechtlich gegen Artikel 377 vor. Anders als damals kombinierte der neuerliche Vorstoß nun

die ausführliche rechtliche Begründung (mit Zitaten aus den Yogyakarta-Prinzipien) mit der Darstellung tatsächlich gelebter Erfahrungen derer, die von den Folgen der Diskriminierung betroffen waren. Privatleben, so wurde argumentiert, bedeutet mehr als das, was hinter verschlossenen Türen abläuft. Auch bezieht Privatleben in der aktuellen Interpretation nicht die Folgen mit ein, die das Gesetz für Menschen verschiedener sexueller Identitäten hat: Kontrolle, öffentliche Verachtung, Polizeischikanen und Diskriminierung am Arbeitsplatz.

Aktion

Zwei Gruppen gingen gegen Artikel 377 vor. Die Naz Foundation India reichte im Jahr 2001 eine Klage bei dem Obersten Gericht von Delhi ein, in der sie vortrug, das Gesetz verletze die Privatsphäre, und um eine Neuinterpretation bat, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen in der Privatsphäre entkriminalisiert. Bei Voices Against 377 handelt es sich um ein Bündnis von Kinderrechts-, Frauenrechts- und LGBTI-Gruppen, die zusammenkamen, um Naz in dem Vorstoß zu unterstützen. Die Arbeit war sehr vielgestaltig. Mit Kampagnen für eine erhöhte gesellschaftliche Wahrnehmung und zur Ermutigung zum Handeln, Veranstaltungen zur Förderung des Dialogs, öffentlichen Demonstrationen und Community-Arbeit versuchte Voices Against 377, die Argumentation gegen Artikel 377 durch vielfache Perspektiven zu unterstützen. Im Jahr 2006 stellte Voices Against 377 einen Antrag auf Nebenklage, um die Naz Foundation zu unterstützen.

Den Aktivistinnen und Aktivisten wurde klar, dass eine Gesetzesänderung einhergehen muss mit veränderten Einstellungen der Öffentlichkeit, mit dem Kampf gegen Mythen und Stereotypen sowie dem Schmieden von Bündnissen, um die Unterstützung durch die Allgemeinheit, die Medien und die Politik zu verbessern. Auch außerhalb des Gerichtssaals war es wichtig aufzuzeigen, wie das Gesetz eine deutliche Ungleichheit schuf und zur Diskriminierung von LGBTI in jedem Lebensbereich führte. Diese politischen Einschätzungen fingen verschiedene Aspekte der Lebenswirklichkeit von LGBTI ein und fanden Widerhall bei anderen marginalisierten Gruppen, die Opfer von Diskriminierung waren. Sie halfen dabei, Menschen für die Verurteilung des Gesetzes in der Öffentlichkeit zu mobilisieren.

So beteiligten sich beispielsweise am 29. Juni 2008 mehr als 2.000 Personen an CSD-Demonstrationen in Delhi, Kalkutta und Bangalore – eine Rekordzahl angesichts des bestehenden Ausmaßes an Stigmatisierung und Schweigen. Die Demonstrationen, die vor allem eine Abschaffung von Artikel 377 forderten, hatten ein großes Medienecho in Indien und auf der ganzen Welt. Wichtiger war jedoch die Botschaft an die Richterschaft, dass ein größeres Publikum den Prozessverlauf verfolgte und an der Auseinandersetzung beteiligt war. Gleichzeitig wurde ein offener Brief verbreitet, der von namhaften Intellektuellen und Prominenten unterzeichnet war – Schriftstellern, Rechtsanwältinnen, Ärzten, Wissenschaftlerinnen, Künstlern, Schauspielerinnen und Bürgerrechtlern. Sie unterstützten „die Abschaffung von Artikel 377 des indischen Strafgesetzbuches, einem Kolonialgesetz von 1861, das romantische Liebesbeziehungen und

private einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen desselben Geschlechts streng bestraft“.

Erfolge

Im Jahr 2003 reagierte die Regierung auf die Klage von Naz, indem sie erklärte, die indische Gesellschaft lehne Homosexualität größtenteils ab, was eine strafrechtliche Verfolgung rechtfertige. Außerdem wurde angeführt, das Gesetz diene dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch. Dabei ignorierte die Regierung, dass die Klage nicht auf die gänzliche Abschaffung des Gesetzes gerichtet war, sondern lediglich eine Interpretation verlangte, mit der aufgrund von Artikel 377 keine privaten, einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen desselben Geschlechts verfolgt werden. Es ging also lediglich um die Entkriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien enthalten eine klare Aussage zur Position des Völkerrechts, das eine Abschaffung von so genannten „Sodomiegesetzen“, die vor allem Homosexualität kriminalisieren, verlangt, wo diese noch immer existieren. Die internationale Rechtsprechung, die ebenfalls in die Prinzipien eingeflossen ist, zeigt auch deutlich, welche weit reichenden Folgen Sodomiegesetze für LGBTI über Haft und Verfolgung hinaus haben. Die Androhung der Gefängnisstrafe geht oft mit gesellschaftlichen Vorurteilen, feindseligem Verhalten und einer sehr

realen Angst vor Gegenreaktionen einher. Prinzip 6 enthält daher neben dem Schutz der Privatsphäre auch den Schutz für private Entscheidungen.

Das Anwaltsteam bezog sich in der mündlichen Anhörung auf die Prinzipien, indem es die dort enthaltenen Definitionen für sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität anführte. Bei der Darstellung globaler Trends in der auf Homosexualität bezogenen Gesetzgebung wurden neben den Yogyakarta-Prinzipien gerichtliche Entscheidungen angeführt. Dies umfasste Urteile des südafrikanischen Verfassungsgerichtshofs, des Obersten Gerichts von Fidschi, des Obersten Gerichts von Hongkong, des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, des Obersten Gerichts von Nepal und des

Menschenrechtsausschusses der UN. Das Urteil des Obersten Gerichts von Delhi wurde im Juli 2009 gefällt. Das Gericht entschied, dass die Kriminalisierung von einvernehmlichen homosexuellen sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen im Privaten die verfassungsmäßigen Garantien der Würde, der Gleichheit und der Freiheit von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität verletzt. Die Richterinnen und Richter bezogen sich in ihrem Urteil auch auf die Yogyakarta-Prinzipien und führten aus, dass Menschen aller sexuellen Identitäten Anspruch auf Privatsphäre und den uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte haben.

Die archaische Sprache vieler so genannter Sodomiegesetze und die Tatsache, dass in ihnen nicht genau spezifiziert ist, gegen welche Handlungen oder gar Gruppen sie gerichtet sind, behindern mitunter das Eintreten für Entkriminalisierung und rechtliche Gleichstellung von LGBTI. Im Juli 2009 entschied das Hohe Gericht in Delhi in einer historischen Entscheidung, dass Artikel 377 des Strafgesetzbuches, den die britischen Kolonialherren 1861 einführten, gegen die Grundrechte von Lesben und Schwulen verstößt.

Die Argumentation der NAZ Foundation, die homophobe Gesetzgebung behindere die Arbeit im Kampf gegen die Immunschwächekrankheit HIV/AIDS, war schließlich erfolgreich. In Indien sind Schätzungen zufolge drei Millionen Menschen HIV-positiv.

Transgender Network Nederland

Hintergrund

Die Niederlande haben bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen zur Umsetzung der Rechte von Lesben und Schwulen eine Vorreiterrolle eingenommen. Sie waren 2001 das erste Land, das die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare legalisierte. Bei den Fortschritten für Transgender muss die Regierung jedoch eingestehen, dass diesem Thema nicht dieselbe Aufmerksamkeit zuteilwurde.

Wer in den Niederlanden seinen Geschlechtseintrag ändern möchte, kann dies seit 1985 tun, allerdings mit gewissen Auflagen. Die offizielle Änderung des Geschlechts ist nur nach einer geschlechtsangleichenden Operation möglich und für den Antrag darauf muss eine fachliche Stellungnahme eingereicht werden, in der bestätigt wird, dass der Körper der betreffenden Person aus medizinischer und psychologischer Sicht weitestmöglich an das neue Geschlecht angepasst wurde. In einer weiteren amtlichen Auflage wird verlangt, dass die Person nie wieder in der Lage sein darf, Kinder zu zeugen oder auszutragen. Das bedeutet die Zwangssterilisation sowohl für Transmänner als auch Transfrauen.

Kurz nach der Veröffentlichung der Yogyakarta-Prinzipien im Jahr 2007 bekundete die niederländische Regierung, dass sie ihre Außenpolitik auch an den Yogyakarta-Prinzipien orientieren wolle. Diese Verpflichtung wurde auch in einen Aktionsplan mit dem Titel „Simply Gay“ von 2008 eingearbeitet.

Aktion

Transgender Network Nederland (TNN) hat die niederländische Regierung in jahrelanger Lobby-Arbeit auf viele Probleme für Transgender hingewiesen, auch auf das der Zwangssterilisation. Als im Jahr 2007 der Simply-Gay-Aktionsplan erstmals im Parlament angekündigt wurde, enthielt er keinerlei Änderungen in Bezug auf die Zwangssterilisation. Da die Regierung sich in ihrer Außenpolitik positiv auf die Yogyakarta-Prinzipien bezogen hatte, machte TNN sie auf die Inkonsistenz ihrer politischen Positionen aufmerksam.

In enger Bezugnahme auf die relevanten Prinzipien traf sich TNN mit Ministerialbeamten und Parlamentsabgeordneten aller Parteien und setzte sich für die Abschaffung der Bedingung der Zwangssterilisation ein. Nach zwei Wochen gab die Regierung bekannt, sie werde die entsprechenden gesetzlichen Regelungen mit den Yogyakarta-Prinzipien in Einklang bringen.

Da sich in der Frage tatsächlich aber nichts bewegte, ergriff TNN die Gelegenheit, das Problem erneut zu thematisieren, als der niederländische Außenminister 2008 in New York weilte, um vor den Vereinten Nationen eine Erklärung über sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Menschenrechte abzugeben. Als er bei einer Rahmenveranstaltung sprach, präsentierte der damalige TNN-Vorsitzende seinen Reisepass und erklärte, dass er für dessen Ausstellung die Sterilisation hatte nachweisen müssen. Er forderte den Minister auf, seine Hausaufgaben zu machen und die Yogyakarta-Prinzipien in den Niederlanden genauso anzuwenden wie im Ausland.

Erfolge

Das zuständige Ministerium kündigte an, dass die Gesetzesänderung unmittelbar bevorstehe. Dem folgte ein Brief des Justizministers an TNN, in dem eine Gesetzesvorlage an das Parlament bis Ende 2009 angekündigt wurde.

In einem Brief des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft an die Vorsitzende der Zweiten Kammer des niederländischen Parlaments vom Oktober 2009 wurde die Absicht des Ministers, das Gesetz zu ändern, mitgeteilt. Darin werden die Gründe für die von der Regierung vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die Zwangssterilisation dargelegt. Zudem gibt die Regierung in Bezug auf den Simply-Gay-Plan ihr mangelndes Wissen bezüglich der „vorsichtig auf 30.000 bis 100.000 geschätzten Transgender in den Niederlanden“ zu.

Wichtig ist der in dem Brief enthaltene Hinweis, dass die Bedingung der Zwangssterilisation im Kontext der gleichgeschlechtlichen Ehe ihre Bedeutung verloren habe. Die Absicht des Gesetzes sei es früher gewesen, zu verhindern, dass ein Kind zwei Elternteile

desselben Geschlechts habe. Die Tatsache, dass dies nun bei vielen Kindern ohnehin der Fall sei, mache das Gesetz überflüssig.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Veröffentlichung der Yogyakarta-Prinzipien und ihre Übernahme durch die niederländische Regierung als Richtlinie für ihre Außenpolitik in Bezug auf LGBTI gaben TNN die Möglichkeit, ihre Lobby-Bemühungen durch „Beschämen“ der Regierung zu verstärken, um diese dazu zu bringen, zuhause dieselben Maßstäbe anzulegen wie im Ausland. Das Vorgehen bot auch die Chance, sich tiefer gehend mit dem Inhalt der Prinzipien zu beschäftigen.

Mehrere Verpflichtungen, die Transgender bezüglich der angesprochenen Probleme betreffen, werden durch die Yogyakarta-Prinzipien bekräftigt. So bezieht sich Prinzip 3 neben anderen Dingen auf das Recht der Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität und auf rechtliche Anerkennung dieser Identität ohne sich medizinischen Eingriffen unterziehen zu müssen. In Prinzip

Ohne die Nutzung der Yogyakarta-Prinzipien hätten wir uns noch viel länger mit der bestehenden Gesetzgebung zufriedengeben müssen, und jede Reform wäre vermutlich wie bei dem belgischen Gesetz über die Änderung der Geschlechtsmerkmale von 2007 verlaufen, das für Transgender immer noch die Sterilisierung zur Bedingung für die Änderung des juristischen Geschlechts macht. Nur durch die konsequente Verwendung der Yogyakarta-Prinzipien in unserer Argumentation konnten wir sicherstellen, dass ein neuer Gesetzesvorschlag wahrscheinlich keine körperlichen Voraussetzungen von den Antragstellenden verlangt.

Justus Eisfeld, ehemaliger Vorsitzender von Transgender Network Nederland

17 werden das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit und das Recht auf freiwillige und nach Aufklärung erfolgte Einwilligung bei medizinischen Entscheidungen unterstrichen. Bei Prinzip 18 geht es um den Schutz vor medizinischer Misshandlung und bei Prinzip 6 um das Recht, selbst über die Weitergabe von Informationen zur eigenen sexuellen Identität und über die den eigenen Körper betreffenden Fragen entscheiden zu können.

Die Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien wurde der niederländischen Regierung auch durch ein Themenpapier des Europarats über Transgender nahegelegt. Auf dieses Papier wird in dem Brief des Bildungsministers an das Parlament vom Oktober 2009 verwiesen. Dabei wird auf die Position des Europarats aufmerksam gemacht, die eine Änderung des offiziellen Geschlechts in dem Papier nicht mehr als medizinisch-rechtliches Problem bewertet, sondern als eine Frage der geschlechtlichen Identität und der Menschenrechte. In dem Brief sind zwölf Empfehlungen für die Transgender-Politik der 47 Mitgliedstaaten des Europarats enthalten. Ganz oben auf der Liste steht die Empfehlung, von den Yogyakarta-Prinzipien auszugehen.

Mehrere Verpflichtungen, die Transgender bezüglich der angesprochenen Probleme betreffen, werden durch die Yogyakarta-Prinzipien bekräftigt. So bezieht sich Prinzip 3 neben anderen Dingen auf das Recht der Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität und auf rechtliche Anerkennung dieser Identität ohne sich medizinischen Eingriffen unterziehen zu müssen.

AIZHI Action Project und Chinese Society for the Study of Sexual Minorities

Hintergrund

Die Medizin hat eine lange Geschichte bei der Durchsetzung bestimmter moralischer Vorstellungen von Sexualität unter dem Deckmantel des „Heilens“. Solche Auffassungen dienten der Rechtfertigung der „Behandlung“ homosexuellen Begehrens in einer penetranten und misshandelnden Art und Weise, wodurch vielen Menschen Schaden zugefügt wurde und gesellschaftliche und kulturelle Vorurteile verstärkt wurden.

Die Yogyakarta-Prinzipien beziehen dazu eine klare Stellung und führen völkerrechtliche Bestimmungen gegen diese weitverbreitete Form von Vorurteilen ins Feld. Laut Prinzip 18 „sind die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität eines Menschen an und für sich keine Erkrankungen und sollen daher nicht behandelt, geheilt oder unterdrückt werden“. Die Staaten werden an ihre Verpflichtungen erinnert: Sie müssen „sicherstellen, dass sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten im Rahmen medizinischer oder psychologischer Behandlungen oder Beratungen weder explizit noch implizit als Erkrankungen betrachtet werden, die behandelt, geheilt oder unterdrückt werden sollten“. 1973 strich die American Psychiatric Association Homosexualität aus der Liste der Krankheiten ihres Diagnostischen und Statistischen Handbuchs (DSM), einer Publikation, die großen Einfluss auf den Berufsstand weltweit ausübte. Die Weltgesundheitsorganisation folgte mit der Streichung von

Homosexualität aus ihrer Liste psychischer Krankheiten im Jahr 1990.

Die Auseinandersetzung mit diesem Thema in China, obwohl schon vor den Yogyakarta-Prinzipien angestoßen, ist ein gutes Fallbeispiel für die Anwendung von Prinzip 18. Trotz einiger Fortschritte in der chinesischen Gesetzgebung blieb die chinesische Ärzteschaft für LGBTI ein Ort des Missbrauchs. Als dann die Chinesische Psychiatrische Vereinigung (CPA) eine Fachkommission zur Überarbeitung der Chinesischen Klassifikation medizinischer Störungen (CCMD), dem Pendant zum US-amerikanischen DSM, einsetzte, hielten LGBTI-Aktivistinnen und Aktivisten den Moment für gekommen, für die Streichung der Homosexualität als Krankheit einzutreten.

Aktion

Ein Bündnis zweier großer Gruppen startete eine Kampagne. Das AIZHI Action Project ist eine gemeinwohlorientierte Organisation in Peking, die Informationen zu sexueller Gesundheit verbreitet, unter anderem auch über HIV und AIDS. Außerdem verteidigt sie sexuelle Rechte in den Bereichen Bildung, Justiz und Politik. Wan Yanhai, der Gründer von AIZHI, ist ein ehemaliger Gesundheitsbeamter, dem gekündigt wurde, als er eine Hotline zu HIV und AIDS einrichtete. Bei der Chinese Society for the Study of Sexual Minorities (CSSSM) handelt es sich um ein unabhängiges Bündnis, das im September 1997 von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Angehörigen anderer Berufe aus der ganzen Welt gegründet wurde, um die Bejahung von Lesben und Schwulen in der chinesischen

Kultur – vornehmlich auf dem chinesischen Festland – zu fördern.

Bei ihrem Vorstoß zur Entpathologisierung – der Streichung der Homosexualität von der Liste der Krankheiten – sahen sich die Aktivistinnen und Aktivisten mit zwei großen Herausforderungen konfrontiert. Erstens immunisierte ihr hohes kulturelles und gesellschaftliches Ansehen die Ärzteschaft gegen Kritik von außen und Debatten im Inneren. Zweitens berührte der ärztliche Umgang mit Homosexualität eine Dimension, die weit über medizinische Fragen hinausging; das repressive politische System hatte die Psychiatrie traditionell dazu genutzt, die Opposition zu unterdrücken. Dies machte die Diskussion über den Missbrauch psychologischer Diagnosen zu einem gefährlichen Unterfangen.

Prinzipiell bestand der Ansatz von AIZHI darin, lediglich nach der Auffassung zu Homosexualität zu fragen, anstatt eine bestimmte Position zu vertreten. Gleichzeitig richtete die Organisation sich an wohlwollende Psychiaterinnen und Psychiater und bat sie um Mithilfe bei der Streichung der Homosexualität aus der CCMD. Auch Druck aus dem Ausland spielte eine wichtige Rolle, gerade angesichts der beschränkten Möglichkeiten von Lobbyarbeit innerhalb des Landes. Die Aktivistinnen und Aktivisten konnten die American Psychological Association und die American Psychiatric Association dafür gewinnen, sich direkt an die Chinesische Psychiatrische Vereinigung zu wenden und für die Streichung der Homosexualität aus der neuen CCMD einzutreten. Um das Thema noch sichtbarer zu machen, wurde eine Sonderausgabe des AIZHI-Newsletters erstellt, die Informationen

über den aktuellen Umgang mit Homosexualität in anderen Ländern, die Aussagen der American Psychological Association zu Lesben, Schwulen und Bisexuellen und andere Materialien über Bürger- und Minderheitenrechte enthielt. Der Newsletter wurde an alle Mitglieder der Fachkommission zur Überprüfung der CCMD, rund 170 psychiatrische Anstalten und knapp 300 Psychologen, Sexualwissenschaftlerinnen und andere Angehörige des Gesundheitswesens im ganzen Land geschickt.

Unterdessen begann eine in der Provinz Zhejiang herausgegebene Zeitschrift zu psychischer Gesundheit, die an ein breiteres Publikum gerichtet ist, mit der Veröffentlichung von Artikeln, in denen diskutiert wurde, ob es sich bei Homosexualität um eine Präferenz oder eine Diagnose handle. Obwohl sich viele der Artikel gegen eine Entpathologisierung aussprachen, äußerte sich über ein Drittel unterstützend. Die medizinische Auseinandersetzung weitete sich zu einer Debatte über Lebenswirklichkeit und sozialen Status von Lesben und Schwulen in China aus. In einem Artikel wurde die Diskussion als der erste offene Austausch über Homosexualität in den chinesischen Medien bezeichnet.

Erfolge

Die neueste Ausgabe der Chinesischen Klassifikation medizinischer Störungen (CCMD-3) von 2001 enthält keine Diagnose von Homosexualität als Krankheit mehr. Das bedeutet einen gewaltigen Schritt nach vorn. Die Veränderung von Kultur und Praxis in der Welt der Medizin ist definitiv ein längerfristiges Projekt, für das dieser Fortschritt

eine notwendige Grundlage darstellt. Auch weitergehendem Engagement wurde damit ein Instrument an die Hand gegeben, um Veränderungen von Kultur und Praxis voranzutreiben. Nicht unerheblich war auch die öffentliche Debatte, die mit der Kampagne einherging.

Leider wird in der neuen CCMD weiterhin davon gesprochen, dass Homosexuelle, die unter ihrer sexuellen Orientierung leiden („ich-dystone Homosexualität“), eine psychologische Betreuung benötigen, wodurch impliziert wird, sexuelle Orientierung an sich führe zu einer Prädisposition für ein hohes Stress-Niveau, das psychologische Unterstützung notwendig machen könnte.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien führen an, was die Menschenrechte zu dieser Frage beinhalten. Staaten müssen gewährleisten, „dass sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten im Rahmen medizinischer oder psychologischer Behandlungen oder Beratungen weder explizit noch implizit als Erkrankungen betrachtet werden, die behandelt, geheilt oder unterdrückt werden sollten“.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass „sexuelle Orientierungen“ in den meisten Ländern nicht mehr als Geisteskrankheit geführt werden, während die „geschlechtliche Identität“ oder „Geschlechtsidentitätsstörung“ nach wie vor als solche behandelt wird.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass „sexuelle Orientierungen“ in den meisten Ländern nicht mehr als Geisteskrankheit geführt werden, während die „geschlechtliche Identität“ oder „Geschlechtsidentitätsstörung“ nach wie vor als solche behandelt wird. In den Yogyakarta-Prinzipien ist diesbezüglich eine Empfehlung an die Weltgesundheitsorganisation enthalten (Empfehlung F).

Für die Einbeziehung in die eigene Arbeit und zur Weiterverbreitung hat AIZHI die Prinzipien in die chinesische Sprache übersetzt. Zwei größere Veranstaltungen wurden von der Gruppe organisiert: eine eigene Konferenz zu Hintergründen und Anwendung der Prinzipien sowie ein Workshop zu HIV und Menschenrechten im Jahr 2007 in Peking. Im Rahmen ihrer Lobbyarbeit schrieb AIZHI die staatliche Behörde für Film, Fernsehen und Rundfunk an und ersuchte sie um die Aufhebung des Verbots von Filmen und Fernsehsendungen mit LGBTI-Inhalten; bei der nationalen chinesischen Menschenrechtsbehörde setzte sie sich für die Aufnahme von LGBTI in den Menschenrechtsplan der Regierung ein. In beiden Briefen bezog sich AIZHI auf die Yogyakarta-Prinzipien.

Förderung veränderten Regierungshandelns

In den vergangenen Jahren haben LGBTI-Aktivistinnen und -aktivisten deutliche Erfolge bei der Berücksichtigung von LGBTI-Belangen durch Regierungen erzielt. Bei der Entwicklung von Maßnahmen in den Bereichen Arbeit, öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Bildung etc. durch die Regierungen können Aktive auf den Prozess der Politikgestaltung Einfluss nehmen, um bessere Ergebnisse für LGBTI zu erreichen. Bei den im Folgenden dargestellten Fallstudien haben Gruppen die Prinzipien dazu genutzt, um mit Regierungsverantwortlichen in Kontakt zu treten und Verpflichtungen ihrer Regierungen zu definieren.

Associação Brasileira de Lésbicas, Gays, Bissexuais, Travestis e Transexuais

Hintergrund

In Brasilien sind durch die zunehmend erstarkende LGBTI-Bewegung in den letzten 30 Jahren deutliche Fortschritte hin zu mehr Respekt erzielt worden. Dennoch ist Gewalt gegen LGBTI weiterhin ein großes Problem. LGBTI werden weiterhin so behandelt, als würden die Menschenrechte für sie nicht uneingeschränkt gelten, auch durch die Gesetzgebung werden LGBTI nach wie vor ungleich behandelt. Im Jahr 2004 startete die Regierung das Programm „Brasilien ohne Homophobie“, das durch Aufklärung und Überzeugung dazu beitragen sollte, diskriminierendes Verhalten gegenüber LGBTI zu verringern. Das Programm war Ergebnis zahlreicher Treffen zwischen Regierung und Zivilgesellschaft mit dem ausdrücklichen Ziel, die Position von LGBTI in der Gesellschaft zu stärken. Erreicht werden sollte dies durch Gleichberechtigung und Bekämpfung homophober Gewalt.

Aktion

Das landesweite Netzwerk Associação Brasileira de Lésbicas, Gays, Bissexuais, Travestis e Transexuais (ABGLT) wurde 1995 gegründet und besteht aus 237 Mitgliedsorganisationen aus allen Bundesstaaten Brasiliens. Es ist das größte LGBTI-Netzwerk Lateinamerikas. Das Ziel von ABGLT besteht in der Förderung und Verteidigung der Bürgerrechte von Lesben, Schwulen, Bissexuellen und Transgender sowie dem Eintreten für eine

Demokratie ohne jede Form von Diskriminierung.

Obwohl ABGLT „Brasilien ohne Homophobie“ eindeutig begrüßte, erkannte die Organisation, dass das anspruchsvolle Programm nur erfolgreich sein würde, wenn es durch alle Ministerien übernommen würde. ABGLT erkannte die Notwendigkeit für Projekte, welche die Organisationen in der Förderung der Bürgerrechte von LGBTI und im Kampf gegen Homophobie unterstützen, die Leistungsfähigkeit für Menschenrechtsverteidiger und LGBTI-Aktivistinnen verbessern und die eine allgemeine Menschenrechtsbildung für eine breite Öffentlichkeit ermöglichen. ABGLT setzte sich bei der Regierung dafür ein, Informationen über Menschenrechte zu verbreiten, um das Verständnis dafür zu fördern, dass alle – auch LGBTI – in den Genuss der allen zustehenden Rechte kommen müssen.

Die Yogyakarta-Prinzipien wurden von Sexuality Policy Watch (SPW) in die portugiesische Sprache übersetzt und im August 2007 in drei Großstädten vorgestellt. Danach wandte sich ABGLT an das brasilianische Sondersekretariat für Menschenrechte, das die Yogyakarta-Prinzipien anlässlich der Nationalen Konferenz über Politische Maßnahmen für die LGBTI-Bevölkerung 2008 in einer Auflage von 10.000 Stück druckte. ABGLT half dem Staat bei der Verbreitung der Broschüren im ganzen Land. Zusammen mit SPW organisierte die Organisation auch eine Verteilung in portugiesischsprachigen Ländern Afrikas. Die Yogyakarta-Prinzipien sind auch auf den Internet-Seiten beider Organisationen zugänglich.

Erfolge

In Zusammenarbeit mit der Transgender-Organisation Articulação Nacional das Transgêneros (ANTRA) führte ABGLT eine Kampagne durch, die darauf abzielte, dass Transgender in allen Dokumenten staatlicher Schulen und im Schulbereich ihren selbstgewählten Namen (den so genannten „sozialen Namen“) statt des in den Ausweisdokumenten eingetragenen Namens benutzen können. Ziel war, einen Beitrag gegen Schulabsentismus und den Rückzug aus regulären Bildungswegen aufgrund von Stigma und Diskriminierung zu leisten und die damit verbundene soziale Marginalisierung zu bekämpfen. Eines der wichtigsten Instrumente zur Propagierung der Kampagne waren die Yogyakarta-Prinzipien. Sie wurden an die Bildungsministerien und die Bildungsräte aller 27 Bundesstaaten und auf Bundesebene geschickt – mit der Bitte, Transgender das Tragen ihres „sozialen Namens“ im Schulbereich zu gestatten. Bis zum März 2010 wurde die Maßnahme von sieben Bundesstaaten, fünf kommunalen Verwaltungen und einer Universität umgesetzt. Andere Bundesstaaten und Kommunen wenden sie in anderen Bereichen, etwa bei der sozialen Unterstützung, an. Ein Bundesstaat und die Stadt São Paulo wenden die Maßnahme in allen offiziellen Bereichen an. Dies war einer der größten Erfolge, zu denen die Yogyakarta-Prinzipien beigetragen haben.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien dienen ABGLT auch in der Lobbyarbeit. Die Organisation beobachtet die Gesetzgebungsprozesse im Nationalkongress sowie LGBTI-Fälle vor dem Obersten Gerichtshof. Zurzeit werden vom Kongress drei Gesetzentwürfe geprüft, die für LGBTI von besonderem Interesse sind: Lebenspartnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare, ein Diskriminierungsverbot auch aufgrund der sexuellen Identität sowie das Recht für Transgender, ihren Vornamen zu ändern. Der Oberste Gerichtshof entschied im Mai 2011, dass gleichgeschlechtliche Paare in allen Rechtsbereichen heterosexuellen Paaren gleichgestellt werden müssen. Alles andere verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, eine eingetragene Partnerschaft einzuführen und dadurch die Gleichbehandlung sicherzustellen. Vor dem Obersten Gerichtshof ist ein Verfahren zur Änderung der Vornamen von Transgender anhängig. In allen Fällen hat ABGLT die Yogyakarta-Prinzipien den betreffenden Kongressabgeordneten bzw. Richterinnen und Richtern zukommen lassen.

United Belize Advocacy Movement

Hintergrund

Sexuelle Handlungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts sind in Belize strafbar. Homosexuellen wie auch Prostituierten wird die Einreise verweigert. Da Vergewaltigung als Straftat gegen Frauen definiert ist, sind Männer rechtlich nicht vor sexueller Gewalt geschützt. Diese Gesetze aus der Kolonialzeit und die vorherrschenden Vorurteile, Diskriminierungen und die Polizeigewalt gegen LGBTI sind dafür verantwortlich, dass Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), der Zugang zu staatlicher Gesundheitsprävention, Betreuung, Behandlung und Unterstützung verweigert wird. Dadurch haben MSM ein höheres Gesundheitsrisiko und sind häufiger von HIV/AIDS betroffen. Die Yogyakarta-Prinzipien stellen einen juristischen Ansatz für dieses Problem zur Verfügung, der gute Argumente für die Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen und für das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit liefert.

Aktion

Das United Belize Advocacy Movement (UNIBAM) ist die einzige Organisation, die in Belize zur sexuellen Identität arbeitet. Schwerpunkte bilden vor allem die HIV/AIDS-Prävention und der Zugang zu medizinischer Behandlung für MSM sowie der Einsatz für Gesetzesreformen und die Aufklärung der Öffentlichkeit, um Diskriminierung und Homophobie im Land zu bekämpfen.

Im Februar 2008 veröffentlichte UNIBAM einen spektakulären Bericht mit dem Titel „Gnadenlos: Hindernisse für Männer, die Sex mit Männern haben, bei der Ausübung ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte“. Der Report befasste sich mit der Nationalen AIDS-Kommission (NAC), einer Institution, die 2005 gegründet wurde, um die HIV/AIDS-Arbeit im Land und den Nationalen Strategieplan für HIV/AIDS zu koordinieren, umzusetzen und zu überwachen.

Ziel des Berichts war einerseits zu untersuchen, wie die Gesundheitseinrichtungen mit MSM-Klienten umgehen, andererseits welche Erfahrungen MSM machen, wenn sie sich mit der Bitte um Unterstützung an Gesundheitseinrichtungen wenden.

Es hat bislang kaum eine öffentliche Debatte über die Aufhebung des so genannten „Sodomiegesetzes“ in Belize gegeben, und UNIBAM verzichtete in dem Bericht darauf, die Kriminalisierung von Homosexualität umfassend zu thematisieren. Die Gruppe klärte darin aber zumindest über den Zusammenhang zwischen Kriminalisierung – durch die gefährdete Personen in die Illegalität gezwungen und eine zielgruppenorientierte Arbeit und Aufklärung unmöglich gemacht werden – und den erhöhten HIV-Infektionsraten auf. Darüber hinaus zeigte UNIBAM unter Verweis auf die Yogyakarta-Prinzipien, dass das Völkerrecht wie auch eine pragmatische Gesundheitspolitik die Abschaffung des Strafrechtsartikels 53 verlangten, der gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen kriminalisiert.

Erfolge

Als der Bericht erschien, hatte die NAC bereits damit begonnen, die Gesetze und politischen Maßnahmen zur Prävention und Behandlung von HIV/AIDS zu überprüfen. UNIBAM verfolgte das Ziel, die Aufmerksamkeit auf die Situation von MSM zu lenken und auf Empfehlungen hinzuwirken, durch die der Zugang von MSM zu medizinischer Behandlung und Gesundheitsprävention verbessert würde. Das langfristige Ziel von UNIBAM ist die Nutzung des Mandats der NAC, um Maßnahmen für durch HIV und AIDS besonders gefährdete Personengruppen zu erreichen und die Kommission für eine Gesetzesänderung zu gewinnen.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

In dem Bericht werden die Yogyakarta-Prinzipien in einem Abschnitt über internationale Standards in Bezug auf MSM behandelt. UNIBAM schickte die Yogyakarta-Prinzipien zusammen mit anderen Materialien an die NAC. Die Organisation nutzte die Yogyakarta-Prinzipien, um dem staatlichen Gesundheitswesen ein juristisches Regelwerk zur Verfügung zu stellen. Sie dienen

Was die Nationale AIDS-Kommission angeht, ist es noch zu früh zu beurteilen, ob eine Überprüfung der Gesetze schon begonnen hat. Wir haben eine neue Regierung und somit neue Verantwortliche, daher müssen wir abwarten. Wichtig war zumindest, dass wir die Prinzipien mit unserem E-Mail-Newsletter verschickt haben, der an 250 Personen aus dem Gesundheitswesen ging. Außerdem bilden sie nun einen Teil unserer Veranstaltungen in der Aufklärungsarbeit mit Männern, die Sex mit Männern haben.

Caleb Orozco von UNIBAM

auch der Untermauerung der Tatsache, dass durch Diskriminierung und Stigmatisierung aufgrund der sexuellen Identität MSM ihr grundlegendes Menschenrecht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit verweigert wird.

UNIBAM hat die Yogyakarta-Prinzipien dazu genutzt, unter Fachleuten und innerhalb der eigenen Community ein Bewusstsein für Gesundheit als Menschenrecht zu schaffen. Es gibt Pläne, die Yogyakarta-Prinzipien auch für eine Initiative zu nutzen (gefördert durch die australische Entwicklungsagentur AUSAID), bei der es um Hilfe für LGBTI an den Stellen geht, wo der Staat versagt. Darüber hinaus hat UNIBAM die Yogyakarta-Prinzipien in Menschenrechtskursen an der Universität Belize genutzt, um auf die ganze Bandbreite der menschenrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Alianza por la Ciudadanía Plena de Personas LGBT, Kolumbien

Hintergrund

Die in Kolumbien geltenden Bürgerrechte wurden LGBTI sei jeher verweigert. Dazu gehören die grundlegenden Rechte von Paaren auf soziale Absicherung oder, im Todesfall, eine Rente für den überlebenden Partner bzw. die überlebende Partnerin.

In einigen Städten des Landes werden jedoch politische Maßnahmen umgesetzt, die auf eine Kultur der Nichtdiskriminierung und den Respekt und die Sicherstellung vollständiger Bürgerrechte für LGBTI hinwirken. Diese Maßnahmen beschränken sich jedoch auf die kommunale Ebene und gelten nicht landesweit.

Der Fall der kolumbianischen Hauptstadt Bogotá ist besonders erwähnenswert. Bogotá war die erste Kommune, in der ein Dekret unterzeichnet wurde (Dekret 608, angenommen 2007), das durch direkte Anweisung der Stadtverwaltung Institutionen zur Integration der Querschnittsthemen sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in ihre Arbeit verpflichtete. Die Abgeordneten der Stadt hatten im Konsens entschieden, dass Nichtdiskriminierung für Bogotá von grundlegender Bedeutung ist. Dies machte beispielsweise die Einrichtung von LGBTI-Community-Zentren möglich.

Aktion

Die Alianza por la Ciudadanía Plena de Personas LGBT ist ein Bündnis von Gruppen und Einzelpersonen, das mit der Stadtverwaltung von Bogotá zusammenarbeitet. Ziele sind, einen Beitrag zur Umsetzung der LGBTI-Politik getreu den gesetzlichen Vorgaben zu leisten, den Prozess zu überwachen, zu evaluieren und auf die gesellschaftliche Wirksamkeit hin zu erproben. Die Stadtverwaltung von Bogotá begann die Ausarbeitung ihrer LGBTI-Politik 2006 mit einem weitreichenden Konsultationsprozess. Dieser beinhaltete Treffen zwischen Fachgruppen und einzelnen Gruppen der LGBTI-Community (z.B. jugendliche LGBTI und ihre Familien; in der Sex-Arbeit tätige Transgender) und die Durchführung von Workshops mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern in von der LGBTI-Community als zentral eingestufteten Bereichen (Gesundheit, Bildung, Sicherheit, Arbeit, Kultur).

Erfolge

Das Dekret 608 wurde am 28. Dezember 2007 verabschiedet. 2009 wurde die Vereinbarung 371 unterzeichnet, womit Richtlinien für eine Politik zur Gewährleistung der vollständigen Rechte für LGBTI im Hauptstadtdistrikt verkündet wurden. Die Vereinbarung verpflichtete die Stadt zu zahlreichen Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. Sie garantierte, dass die Stadt „das Recht aller Menschen auf Selbstbestimmung über ihren Körper, ihr biologisches und soziales Geschlecht sowie ihre sexuelle Orientierung anerkennt und respektiert“. Für Maßnahmen und Projekte wurde ein Budget zur Verfügung gestellt.

Schon bald gab es ermutigende Fortschritte in verschiedenen Bereichen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen sowie in der Justiz.

Auch der kolumbianische Verfassungsgerichtshof hat maßgeblich zur Anerkennung von LGBTI-Rechten beigetragen. Das Gericht sorgte auf nationaler Ebene dafür, dass die soziale Absicherung und Hinterbliebenenrente sowie der Zugang zur Gesundheitsfürsorge sichergestellt wurden.

Von besonderer Bedeutung für die weitere Umsetzung der Maßnahmen ist die Einrichtung eines LGBTI-Beirats, der mit der Distriktverwaltung von Bogotá in direktem Kontakt steht. Der Rat besteht aus vier Mitgliedern der Zivilgesellschaft, die von der LGBTI-Community gewählt werden.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien haben hier zur Stärkung der Auffassung beigetragen, dass der Schutz der sexuellen Identität auf einem internationalen Konsens beruht. Das Bündnis nutzte die Yogyakarta-Prinzipien als Referenzmaterial für ihre Arbeit mit der Stadtverwaltung, um ihr zu verdeutlichen, dass die Bedürfnisse von LGBTI auch ein Anliegen der Stadt sind und diese keine Form der Diskriminierung dulden darf. Da die Yogyakarta-Prinzipien alle Rechte beinhalten, die die Lebenswirklichkeiten von LGBTI und ihrem sozialen, politischen und kulturellen Umfeld abdecken, waren sie als Richtlinie für politisch Verantwortliche besonders geeignet.

Sensibilisierung von Regierung und Verwaltung

Gesetze, ob nun bereits bestehende oder neue, können für das Leben einzelner LGBTI bedeutungslos sein, wenn sie nicht in einer den Menschenrechtsstandards entsprechenden Weise umgesetzt werden. Die hier aufgeführten Fallbeispiele zeigen, wie Aktivistinnen und Aktivisten darauf hinwirken, dass staatliche Institutionen und die dort Beschäftigten, Polizeikräfte und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Rechte von LGBTI einhalten.

Natürlich, die Prinzipien sind rechtlich nicht bindend. Darin liegt ihre Kraft nicht. Was meines Erachtens wichtig ist, ist wie sie auf die Menschen wirken, wie durch die nähere Beschäftigung mit ihnen klar wird, dass all diese Rechte auch für uns gelten.

Sandra Montealegre, Kolumbien

New Zealand Human Rights Commission

Hintergrund

Ab 1999 wurden im Laufe der neunjährigen Regierungszeit der Labour Party verschiedene wichtige Verbesserungen für das Leben von LGBTI erreicht, unter anderem die Verabschiedung des Civil Union Act, der die Eintragung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht. In Neuseeland wird jedoch, wie in vielen anderen Ländern, immer noch verlangt, dass Transgender eine bestehende Ehe auflösen müssen, wenn sie ihr Geschlecht in der Geburtsurkunde ändern wollen.

Der New Zealand Human Rights Act, ein Menschenrechtsgesetz von 1993, verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und des Geschlechts, jedoch nicht aufgrund der geschlechtlichen Identität. Die Neuseeländische Menschenrechtskommission, die von der Rechtsabteilung der Regierung unterstützt wird, hat Beschwerden über Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität immer als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gewertet. Die Entscheidung, das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch auf Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität zu beziehen, kann jedoch jederzeit rückgängig gemacht werden. Zudem wissen viele Transgender nicht, dass ein solcher Schutz derzeit besteht.

Zur Evaluierung des Status der Menschenrechte in Neuseeland insgesamt wurde 2005 nach einer Befragung von mehr als 5.000 Menschen ein Programm mit dem Titel „Mana kit e Tangata: Neuseeländischer Ak-

tionsplan für Menschenrechte“ entwickelt. Dabei zeigte sich, dass Transgender eine der am meisten marginalisierten Gruppen in dem Land waren, und im Aktionsplan wurde empfohlen, die Diskriminierung von Transgender in Neuseeland zu untersuchen. Dieser Empfehlung wurde Priorität eingeräumt.

Aktion

Die 2006 begonnene Untersuchung ordnete die persönlichen Erfahrungsberichte von Transgender in einen Menschenrechtszusammenhang ein und machte unter Verweis auf die Yogyakarta-Prinzipien deutlich, dass geschlechtliche Identität ganz klar durch internationale Menschenrechtsabkommen geschützt wird. In einem den Yogyakarta-Prinzipien ähnlichen Ansatz zielte die Untersuchung nicht darauf ab, neue oder spezifische Rechte für Transgender zu erfinden, sondern betrachtete die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der neuseeländischen Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen und versuchte herauszufinden, ob Transgender diese Rechte im selben Maße zu Teil wurden wie anderen Neuseeländerinnen und Neuseeländern.

Von Anfang an zielte die Untersuchung auf Empowerment, bei dem großer Wert auf die Partizipation und Mitverantwortung eines breitestmöglichen Spektrums von Transgender gelegt wurde. Die Kommission bot für Transgender eine neutrale Plattform, wo sie sich treffen und über die eigenen Erfahrungen austauschen konnten. In Anwendung des Menschenrechtsansatzes der Kommission war der Untersuchungsprozess selbst so konzipiert, dass Transgender die Men-

schenrechte als Druckmittel in ihre Arbeit aufnehmen und zur Legitimierung ihrer Mitbestimmung in Entscheidungsprozessen verwenden.

Die Menschenrechtskommission befragte Transgender, welche Themen ihnen in der Untersuchung am wichtigsten seien, wobei sich drei Schwerpunkte herausstellten: Diskriminierung allgemein, Zugang zur Gesundheitsfürsorge und rechtliche Anerkennung des sozialen Geschlechts. Eineinhalb Jahre lang befragte die Kommission mehr als 200 Transgender und Intersexuelle in Neuseeland. Die Befragten berichteten von gewalttätigen Übergriffen, von Diskriminierung am Arbeitsplatz, im Wohnungswesen und im Dienstleistungsbereich, von Schikaniierungen im öffentlichen und privaten Bereich. Der größte Teil der Befragungen fand nicht schriftlich, sondern mündlich statt, einige davon in Form von Gruppendiskussionen, die von Gesprächen in den Räumen einer Organisation von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern bis hin zu einem großen Treffen transgeschlechtlicher Maori reichten.

Die Menschenrechtskommission hat bei der Erstellung des Berichts eine sehr gute Arbeit geleistet. Sie berief öffentliche Versammlungen bei verschiedenen großen Organisationen ein und besuchte auch kleinere Gruppen, um Einzelpersonen zu befragen. Ich arbeite für das New Zealand Prostitutes Collective (NZPC) und es wurden unsere Einrichtungen in Auckland und Christchurch sowie unser Büro in Wellington aufgesucht. Es wurde mit Transgender-Gruppen in einer für sie angenehmen Atmosphäre gesprochen, in der sie sich sicher fühlen konnten. Die Treffen wurden dokumentiert, es ging sehr in die Tiefe. Die Beteiligten finden, dass die Kommission eine sehr gute Arbeit geleistet hat. Mit den Ergebnissen sind sie mehr als zufrieden.

Erfolge

„Sein, wer ich bin/Kia noho au ki toku ano ao“, die erste ausführliche Untersuchung einer nationalen Menschenrechtsinstitution über Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität, wurde 2008 von der Kommission veröffentlicht. Der Abschlussbericht enthält eine bis dahin nie dagewesene Sammlung von Aussagen, die eine solide Argumentationsgrundlage für die abschließenden Empfehlungen der Untersuchung liefert. Es wurde unverzügliches Handeln in den folgenden Punkten angemahnt, die durch ausführlichere Empfehlungen ergänzt waren:

- stärkere Beteiligung von Transgender an den sie betreffenden Entscheidungen
- Verbesserung rechtlicher Schutzmöglichkeiten gegen Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität
- verbesserter Zugang zur Gesundheitsfürsorge, einschließlich geschlechtsangleichender Maßnahmen

Calum Bennachie, Sexarbeitsaktivist

- Vereinfachung der Bedingungen für die Änderung des Geschlechts in offiziellen Ausweisdokumenten

Der Bericht empfiehlt weiterhin eine eingehende Behandlung der spezifischen menschenrechtlichen Probleme von Intersexuellen durch die Menschenrechtskommission und die entsprechenden Behörden. Aufgrund der Verwirrung über die Frage, ob die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Transgender gelten oder nicht, empfahl die Untersuchung eine Neuformulierung des Gesetzestextes, welche die geschlechtliche Identität beinhaltet.

Seit der Veröffentlichung des Berichts hat die Menschenrechtsorganisation sich kontinuierlich Transgender-Fragen gewidmet. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Befähigung von Transgender, selbst Kampagnen zu führen und direkt mit Behörden zu verhandeln.

Obwohl die Empfehlungen nicht bindend sind, geben sie Transgender-Aktivistinnen und Aktivisten spezielle Maßnahmen an die Hand, mit denen sie die Regierung in die Verantwortung nehmen können. Der Bericht stellt eine offizielle Erhebung über die Bedürfnisse von Transgender in Neuseeland und über die Pflichten der Regierung zu ihrer Erfüllung dar.

Einige Ministerien und öffentliche Stellen haben reagiert. Das Innenministerium änderte die Anforderungen für die Änderung des Geschlechtseintrags in Reisepässen (vom medizinischen Nachweis der vollständigen geschlechtsangleichenden Operation auf eine einfache Erklärung des Familiengerichts). Transgender haben nach wie vor die

Möglichkeit, auf den Geschlechtseintrag im Pass zu verzichten. Das Gesundheitsministerium richtet in Absprache mit der Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe für geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen ein, um Richtlinien für eine angemessene medizinische Unterstützung für Transgender zu erstellen. Das Arbeitsministerium veröffentlichte unter dem Titel „Transgender am Arbeitsplatz“ Broschüren für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Beschäftigte.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Kommission nutzte die Prinzipien, um sich über die für Transgender wichtigen Fragen und die diesbezügliche Anwendung der Menschenrechte zu informieren. Ihre Bemühungen, die Probleme aufzudecken und sich einem Teil der neuseeländischen Bevölkerung zuzuwenden, der bis dahin ignoriert worden war, lässt sich als Erfüllung der Prinzipien 1 und 2 verstehen, in denen es darum geht, dass jedem Menschen alle Rechte zustehen.

Die Förderung der Menschenrechte in der gesamten Gesellschaft ist eine Verpflichtung, die in allen staatlichen Bereichen erfüllt werden muss, so dass größtmögliche Chancen zur Umsetzung bestimmter Rechte bestehen. Dieses Anliegen durchzieht alle Prinzipien in Gestalt von Maßnahmen zur Steigerung des öffentlichen Bewusstseins, zur Aufklärung von Staatsangestellten, zur Überprüfung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen und zur Förderung proaktiver Maßnahmen für die Einhaltung der Menschenrechte. In vielen Ländern wird die-

se Aufgabe zu großen Teilen von Menschenrechtsinstitutionen wahrgenommen. Ein wichtiger Aspekt der Arbeit der neuseeländischen Kommission war das Empowerment von Transgender, damit sie bei staatlichen Instanzen die Erfüllung ihrer Rechte einfordern lernen. Tatsächlich folgte die Kommission damit einer der Empfehlungen der Yogyakarta-Prinzipien, die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen fordert, Förderung und Schutz der Menschenrechte von Personen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten in ihre Arbeit einzubeziehen.

Die Befragten berichteten von gewalttätigen Übergriffen, von Diskriminierung am Arbeitsplatz, im Wohnungswesen und im Dienstleistungsbereich, von Schikanierungen im öffentlichen und privaten Bereich. Der größte Teil der Befragungen fand nicht schriftlich, sondern mündlich statt, einige davon in Form von Gruppendiskussionen, die von Gesprächen in den Räumen einer Organisation von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern bis hin zu einem großen Treffen transgeschlechtlicher Maori reichten.

Organización de Transexuales por la Dignidad de la Diversidad, Chile

Hintergrund

Die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung des Geschlechtswechsels sind in Chile langwierig und demütigend, die letztendliche Entscheidung liegt im Ermessen von Richterinnen und Richtern. Eine geschlechtsangleichende Operation ist vorgeschrieben und kann erst nach psychologischen und psychiatrischen Untersuchungen, Hormonbehandlung und der fünfjährigen Erfahrung eines Lebens im gewünschten Geschlecht erfolgen. Danach können Transsexuelle bei Gericht die Änderung des offiziellen Geschlechts beantragen. Die Standesamtsbehörde, die in Chile für die Ausstellung von Ausweisdokumenten zuständig ist, vertritt die Auffassung, dass Transsexuellen mit Kindern die Änderung des Geschlechtseintrags grundsätzlich zu verweigern ist. Der rechtsmedizinische Dienst muss durch invasive körperliche Untersuchungen die Vornahme der geschlechtsangleichenden Operation nachprüfen. Danach liegt die Entscheidung bei der RichterIn oder dem Richter. Die gesetzlichen Bestimmungen für das Verfahren enthalten keinerlei Anspruch darauf, dass der vorgeschriebene Ablauf auch zu der gewünschten Änderung des juristischen Geschlechts führt. Auch sehen sie keine Garantien zum Schutz der Würde der antragstellenden Person vor Gericht vor. Der Staat stellt auch keinerlei finanzielle oder andere Unterstützung zur Verfügung.

Aktion

Die Organización de Transexuales por la Dignidad de la Diversidad (OTD) wurde 2004 im chilenischen Rancagua gegründet. Sie setzt sich für die Menschenrechte, Sichtbarkeit, persönliche Entfaltung und gesellschaftliche Integration von Transmännern ein.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet von OTD besteht in Sensibilisierungs- und Bewusstseinsstrainings für medizinisches Personal. Die Organisation organisiert Workshops in Krankenpflegeschulen, ärztlichen und psychologischen Bildungseinrichtungen sowie für Krankenhauspersonal. Aus dem Kreis der Teilnehmenden an diesen Workshops rekrutiert OTD verständnisvolle Fachleute, an die sie Transgender verweisen kann. Außerdem arbeitet die Gruppe intensiv mit Transmännern, bietet ihnen Workshops an, mit denen ihnen ein größeres Bewusstsein für die eigenen Rechte, insbesondere im Gesundheitsbereich, vermittelt und der Umgang mit medizinischen Einrichtungen erleichtert wird.

Die Yogyakarta-Prinzipien haben sich zu einem zentralen Element aller OTD-Schulungen entwickelt. Sie sind nun immer in den an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgegebenen Unterlagen enthalten. Die Prinzipien werden als Grundlage herangezogen, um das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit einzufordern. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens werden über die Rechte der Personen aufgeklärt, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, und Transmännern werden die in den Yogyakarta-Prinzipien artikulierten Rechte vermittelt.

Erfolge

Die Yogyakarta-Prinzipien werden von den Teilnehmenden an den Workshops immer positiv aufgenommen. Für OTD ist es sehr wichtig, klar aufzuzeigen, dass die Themen von Transgender eine Frage der Menschenrechte sind. OTD will bei den Mitgliedern der Community das Vertrauen in und Verständnis für den Anspruch auf gleiche Rechte fördern. Andrés Rivera Duarte, Vorsitzender von OTD, sagt dazu: „Für die Transmänner selbst ist es sehr wichtig, das zu wissen.“

Auch die Reaktion von Seiten des medizinischen Personals auf die Yogyakarta-Prinzipien war OTD zufolge sehr positiv. Den im Gesundheitswesen Tätigen wird dadurch ein umfassenderes Verständnis für die Probleme von Transgender vermittelt und davon, wie Einrichtungen und Abläufe des Gesundheitswesens den Bedürfnissen von Transgender gerecht werden können. Da die Yogyakarta-Prinzipien von einer angesehenen Expertengruppe entwickelt wurden, verfügen sie über Autorität und Glaubwürdigkeit, was es einfacher macht, sie zu vermitteln. OTD wandte sich an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, als dieser die Erfüllung der internationalen Menschenrechtsstandards durch Chile überprüfte. Der Abschlussbericht im Rahmen

des Allgemeinen Periodischen Prüfungsverfahrens des Menschenrechtsrats vom Mai 2009 enthielt mehrere Empfehlungen zur Aufhebung von Gesetzen wegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. In der Empfehlung der Niederlande wurde vorgeschlagen, dass Chile die Yogyakarta-Prinzipien zur Richtlinie für die Politik und Gesetzgebung macht. OTD hoffte, ab Mai 2010 mit der neuen chilenischen Regierung Gespräche zu beginnen und eine radikale Wende hinsichtlich transgenderfreundlicher Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche Integration einzuleiten.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Arbeit von OTD konnte durch die Nutzung der Yogyakarta-Prinzipien verbessert werden. Das neue Instrument statet die Trainings der Organisation mit mehr Glaubwürdigkeit und Autorität aus und erlaubt, die Probleme von Transgender aus der Sicht der Menschenrechtsabkommen zu betrachten, die Chile unterzeichnet hat. Die Yogyakarta-Prinzipien geben konkrete Beispiele für Diskriminierung und Marginalisierung, die alle durch internationale Fachleute verbürgt sind.

Die Unterstützung durch eine so beeindruckende Gruppe von Fachleuten, die zu geschlechtlicher Identität arbeiten, macht es einfacher, das von uns Gesagte zu verstehen und zu glauben. Das ist umso wichtiger, als es sich hier um eine sehr neue Debatte handelt, zumindest in Chile. Begriffe wie „Transsexualität“ oder „geschlechtliche Identität“ zirkulieren hier erst seit vier Jahren. Die Prinzipien sind für uns sehr hilfreich gewesen, da wir uns auf internationale Fachleute berufen können.

Andrés Rivera Duarte, Vorsitzender von OTD

Unión Afirmativa de Venezuela

Hintergrund

Die Unión Afirmativa de Venezuela (UNAF) ist eine im Jahr 2000 gegründete venezolanische NRO. Die Gruppe setzt sich dafür ein, auf lokaler Ebene das Bewusstsein für internationale Schutzstandards für die Menschenrechte von LGBTI zu schärfen und bei der venezolanischen Regierung auf die Einhaltung dieser Standards zu drängen. Sie bietet rechtliche Beratung an, macht Lobbyarbeit und veranstaltet Menschenrechtstrainings für verschiedene Ministerien.

Im Jahr 2006 begann die Nationale Ombudsstelle, die in Venezuela für die Durchsetzung der Menschenrechte zuständig ist, Trainingsprogramme der Menschenrechtsbildung für Beschäftigte im Polizeidienst, bei der Generalstaatsanwaltschaft und dem Verteidigungsrat zu entwickeln. Die UNAF wurde eingeladen, Veranstaltungen zu „Sexueller Vielfalt und internationalem Schutz“ durchzuführen.

Aktion

Im Jahr 2006 war die UNAF an der Ausbildung von 800 Polizeibeamtinnen und Polizisten in Caracas beteiligt. 2007 nahmen 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft und des Verteidigungsrats an den Trainings teil, die als Workshops organisiert waren, um eine möglichst große Partizipation zu gewährleisten. Es wurden Rollenspiele durchgeführt, bei denen die Polizeikräfte selbst die Rolle von Mitgliedern der LGBTI-Community übernahmen und sich in deren Lage versetzen mussten.

José Ramón Merentes, der Vorsitzende der UNAF, erklärt die Methode:

„Wir wollten bei den Teilnehmenden eine Änderung des Verhaltens bewirken, die sich dann auch in ihrem Umgang mit Lesben und Schwulen auswirken wird. Daher wählten wir eine Workshop-Struktur, in der durch Learning-by-doing die gemachten Erfahrungen besser verinnerlicht werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekamen Gelegenheit, sich mit Schwulen und Lesben zu identifizieren, und sich so auf neue Weise mit den eigenen Vorurteilen auseinanderzusetzen.“

Erfolge

Die teilnehmenden Polizeikräfte entwickelten mit der Zeit eine kooperative Haltung. Zu Beginn zeigten sich einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer ablehnend. Einige verließen die Veranstaltung, andere lehnten sich auf ihren Stühlen zurück, versteckten sich hinter ihren Sonnenbrillen und zeigten deutlich ihre Missbilligung. Die meisten waren jedoch offen und selbst die ursprünglich Ablehnenden zeigten schließlich eine positivere Einstellung. Von entscheidender Bedeutung war ihre Einsicht, dass Menschen mit einer von der Norm abweichenden Sexualität gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger sind, dass der Staat sich ihnen gegenüber verantwortlich zeigen muss.

Den Angaben der UNAF zufolge zeigten die Trainings einen messbaren Erfolg bei den berichteten Übergriffen. So wurde laut UNAF von der Ombudsstelle innerhalb von sieben Monaten ein Rückgang polizeilicher Übergriffe auf Schwule und Transgender

von 15-17 monatlichen Fällen auf drei Fälle verzeichnet. Polizeiliche Razzien auf Schwulenbars hörten nahezu vollständig auf. „Eine systematische Praxis schrumpfte auf einige wenige Vorfälle zusammen“, so Merentes.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien wurden in die Trainingsmodule einbezogen. Insbesondere wurden behandelt Prinzip 2 (Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung), Prinzip 5 (Recht auf persönliche Sicherheit), Prinzip 19 (Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit) sowie Prinzip 22 (Recht auf Freizügigkeit).

Die Arbeit der UNAF bezieht sich seit ihrer Gründung im Jahr 2000 auf die Menschenrechte. Die Yogyakarta-Prinzipien stellen für die Organisation ein Instrument dar, mit dem sie die Anwendung aller menschenrechtlichen Bestimmungen auf LGBTI mit einer gewissen Autorität darstellen kann.

Als die Prinzipien veröffentlicht wurden, dachte ich, ich hätte sie selbst geschrieben. Sie beinhalteten genau das, worauf wir uns all die Jahre bezogen hatten! Ich habe immer die ethische Komponente der Menschenrechte betont; die Prinzipien unterstreichen einmal mehr die Grundsätze der Interdependenz, der Unteilbarkeit und der Universalität der Menschenrechte.

José Ramón Merentes, Venezuela

Aufklärung der Öffentlichkeit

Gesellschaftliche Veränderungen für LGBTI lassen sich nur erreichen, wenn die Öffentlichkeit davon überzeugt wird, dass LGBTI Menschenrechte haben. Diese Fallbeispiele zeigen die Verwendung der Yogyakarta-Prinzipien in den Medien, als Teil von Kampagnen, die Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und bewusst machen, und als Bestandteil eines kreativen Kunstprojekts.

Society Against Sexual Orientation Discrimination, Guyana

Hintergrund

Die aus der Kolonialzeit stammende Strafgesetzgebung von Guyana kriminalisiert, wie andere von Großbritannien in der Karibik hinterlassene Gesetze, so genannte „Sodomie“ und „Akte grober Unzucht“ zwischen Männern. Die bestehende Strafbarkeit trägt zu einem Klima der gesellschaftlichen Stigmatisierung von LGBTI bei. Homophobie ist in der Populärkultur Guyanas weit verbreitet, unter anderem durch karibische Musik, die Gewalt gegen Schwule propagiert und gutheißt.

Die Society Against Sexual Orientation Discrimination (SASOD) wurde 2003 gegründet. Sie setzt sich für ein Ende der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und für die Förderung der Rechte von LGBTI in Guyana, der Karibik, in Amerika und aller Welt ein. SASOD ist eine kleine Gruppe in einer feindlichen Umgebung. Ihre Arbeit wird noch durch die Tatsache erschwert, dass viele Lesben und Schwule in Guyana sich aus Angst nicht outen. Dies macht es schwierig, Übergriffe zu dokumentieren, was die Sichtbarkeit erhöhen und mehr Unterstützung bewirken könnte.

Aktion

Im März 2007 luden das Gesundheitsministerium, das Nationale AIDS-Programm und der Guyanische Lehrerverband zu einer Podiumsdiskussion ein. Thema: „Lehrerinnen

und Lehrer die schwul/lesbisch sind, sollten nicht lehren dürfen“. Schockiert durch die Bereitschaft der zu HIV/AIDS arbeitenden Einrichtungen, die Billigung von Diskriminierung auch noch zu fördern, reagierte SASOD umgehend über die Medien. Am 24. März schickte SASOD einen ausführlichen Leserbrief an die Stabroek News, der am 26. März von der Zeitung veröffentlicht wurde.

Nur wenige Tage zuvor waren die Yogyakarta-Prinzipien offiziell vor dem UN-Menschenrechtsrat in Genf vorgestellt worden. Der Leserbrief bezog sich in seinen ersten vier Absätzen auf die Yogyakarta-Prinzipien, machte auf ihre Ziele aufmerksam und darauf, dass sie eine Zusammenfassung völkerrechtlicher Bestimmungen sind. Dann forderte SASOD die Regierung und den Lehrerverband auf, die Yogyakarta-Prinzipien umzusetzen, insbesondere Prinzip 12 (Recht auf Arbeit). Der Brief brachte die Yogyakarta-Prinzipien auf gewisse Weise nach Hause zurück. Er wies darauf hin, dass die Internationale Juristenkommission, in der der angesehene guyanische Rechtswissenschaftler Shridath Ramphal Ehrenmitglied ist, an der Erstellung der Prinzipien beteiligt gewesen war.

Erfolge

Der Leserbrief war eine kostengünstige und einfache Möglichkeit, sich in einem weit verbreiteten guyanischen Presseorgan zu äußern. Ein Ziel war, die Unterstützung der Regierung und des Lehrerverbands für die Podiumsdiskussion und die Missachtung der Rechte der lesbischen Lehrerinnen und schwulen Lehrer in den guyanischen Schulen bloßzustellen. Die Podiumsdiskus-

sion fand zwar statt, doch der Brief führte zu einer breiten Diskussion in der Öffentlichkeit darüber, ob eine solche Podiumsdiskussion angebracht sei. SASOD erhielt durch den Leserbrief große Unterstützung durch andere NROs.

Welche Wirkung der Brief von 2007 hatte, zeigt eindringlich ein im Februar 2009 veröffentlichtes Editorial in der Zeitung Kaieteur News. Darin wird das scharfe Vorgehen gegen Transfrauen im Zentrum der Hauptstadt Georgetown kritisiert. In dem Editorial wird unter Bezugnahme auf die Yogyakarta-Prinzipien die Gewalt gegen Transgender und ihre Verhaftung verurteilt und eine Anerkennung der Rechte von LGBTI gefordert.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Verwendung der Yogyakarta-Prinzipien trug in mehrfacher Hinsicht zur Verstärkung der Argumentation von SASOD bei:

- Der Protest von SASOD gegen die Podiumsdiskussion konnte als Menschenrechtsthema dargestellt werden.
- Es konnte aufgezeigt werden, dass die Regierung und der guyanische Lehrerverband international anerkannte Menschenrechtsstandards missachteten.

- Die Yogyakarta-Prinzipien dienten dazu, SASOD als Teil einer weltweiten Menschenrechtsbewegung kenntlich zu machen, die von namhaften Fachleuten und Institutionen unterstützt wird. Dies verlieh der Gruppe eine Legitimation, schützte sie aber auch vor möglicher Gewalt, Diskriminierung und Schikanen.

Neben dem Hinweis auf Prinzip 12 (Recht auf Arbeit) rief SASOD den guyanischen Lehrerverband auch dazu auf, die Empfehlung M umzusetzen. Diese richtet sich an verschiedene Berufsverbände und fordert von diesen, ihre Praktiken auf die Einhaltung der Yogyakarta-Prinzipien hin zu überprüfen.

Sangama, Indien

Hintergrund

Sangama ist eine Menschenrechtsorganisation von und für sexuelle Minderheiten mit Sitz im indischen Bangalore. Schwerpunktmäßig arbeitet die Organisation mit ärmeren und nicht-englischsprachigen Schichten sowie Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern dieser Gruppen, die sonst über wenige oder gar keine Zugangsmöglichkeiten zu Informationen und Ressourcen verfügen würden. Ein Ziel von Sangama besteht darin, Sexualität, sexuelle Präferenzen und geschlechtliche Identitäten in den öffentlichen Diskurs einzubringen und die Vernetzung mit der Frauen-, Menschenrechts- und anderen sozialen Bewegungen herzustellen. In Bangalore sind Hijras und Kothis¹ Opfer anhaltender polizeilicher Übergriffe. Zudem gelingt es der Polizei nicht, die beiden Communities vor Übergriffen von Seiten Dritter zu schützen. Sangama versucht daher, sich den Bedürfnissen dieser Gruppen zu widmen.

Aktion

Einen wichtigen Teil der Arbeit von Sangama bildet die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen. Die Aufgabe verlangt von den Personen, die die Fälle aufnehmen, verschiedene Kompetenzen, unter anderem die Fähigkeit, das Vertrauen der Geschädigten zu gewinnen. Besonders

wichtig ist dies bei Fällen von extremer körperlicher Gewalt und Vergewaltigungen. Die Opfer sind noch weniger gewillt, sich zu melden und auszusagen, wenn die Taten von Menschen in Machtpositionen oder in Behörden – etwa der Polizei – ausgehen. Um die eigenen Kapazitäten im Einsatz dagegen zu verbessern und Fälle vor Gericht zu bringen, sorgte Sangama zunächst für ein starkes Community-Netzwerk – das Bündnis für die Rechte Sexueller Minderheiten (Coalition for Sexuality Minority Rights). Die erste Anzeige über die gesetzeswidrige Inhaftierung einer Kothi erfolgte, nachdem das Bündnis Tausende von Flyern in Cruising-Gebieten verteilt hatte, in denen auf die Rechte sexueller Minderheiten hingewiesen und eine Kontaktnummer für den Fall von Polizeischikanen angegeben wurde. Dieser erste Fall wurde nicht nur vor Gericht gebracht, sondern entwickelte sich auch zum Angelpunkt einer Befähigungs- und Vertrauenskampagne, wodurch die Community ermutigt wurde, auch zukünftige Übergriffe zu melden.

Sangama dokumentierte alle Übergriffe im Detail, machte sie, sofern das Opfer dem zustimmte, in Bangalore umfassend bekannt und organisierte eine rechtliche Vertretung, um eine Wiedergutmachung für die Übergriffe einzufordern. Des Weiteren startete die Organisation eine nationale und internationale Kampagne, in der die Behörden des Bundesstaats Karnataka durch Briefe aufgefordert wurden, gegen die Täter vor-

¹ Hijras: Menschen, die sich weder als Frauen noch als Männer verstehen und als eigenständige Gruppen leben (Indien). Kothis: umgangssprachliche Bezeichnung für feminine Männer in Indien, auch Hermaphroditen oder „drittes Geschlecht“.

zugehen. Es wurden Protestveranstaltungen organisiert, bei denen Folter und Vergewaltigungen von Hijras und Kothis verurteilt wurden. Tausende Flyer in Englisch und der Regionalsprache Kannada wurden verteilt, auf denen die verantwortlichen Polizeikräfte benannt und ihre Suspendierung gefordert wurden. Die Medien griffen diese Proteste auf und machten sie bekannt, so dass die an solchen Taten beteiligten Polizeikräfte nicht mehr mit Anonymität und Straffreiheit rechnen konnten.

Schließlich wurden die von Sangama gesammelten Meldungen mithilfe der Menschenrechtsorganisation People's Union vor Civil Liberties – Karnataka in einem Menschenrechtsbericht zusammengefasst. Durch die Menge der berichteten Fälle konnte verdeutlicht werden, dass es nicht nur um isolierte Einzelfälle ging, sondern dass in Bangalore willkürliche Verhaftungen aufgrund der sexuellen Identität systematisch stattfanden.

Erfolge

Die Kampagne sendete das Signal aus, dass Menschenrechtsverletzungen gegen Hijras und Kothis nicht stumm hingenommen, sondern beantwortet werden. Durch die Thematisierung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene wurde der Staat dazu

gezwungen, sich zu den Rechtsverletzungen zu verhalten und diese nicht wie bisher zu ignorieren.

Der Erfolg von Sangama misst sich auch an den Bündnissen, die die Organisation mit anderen Menschenrechtsgruppen und sozialen Bewegungen in Karnataka geschaffen hat. Durch die Dokumentation kann nicht nur Druck auf staatliche Stellen und andere Verantwortliche ausgeübt werden. Das Aufzeigen der Schwere von Menschenrechtsverletzungen und die Betonung der Sicht von Überlebenden und Opfern können andere Akteure der Zivilgesellschaft dazu animieren, sich ebenfalls für ein Ende der Übergriffe einzusetzen. Weiterhin können dadurch Verbindungen zur Verfolgung anderer Gruppen und Identitäten aufgezeigt werden. So protestierten im Jahr 2008, nachdem die Polizei von Bangalore fünf Hijras festgenommen und auch die ihnen zu Hilfe gekommenen Vertreterinnen und Vertreter von Sangama inhaftiert hatte, mehr als 150 Menschenrechtlerinnen und Menschenrechtler – Anwälte, Frauenrechtlerinnen, Dalit-Gruppen und andere. Viele von ihnen kamen ebenfalls in Haft.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Für die Dokumentation von Menschenrechten stellen die Yogyakarta-Prinzipien eine nützliche Ressource dar. Zum einen erklären die Prinzipien, welche Bedeutung jedes Menschenrecht in Bezug auf Personen verschiedener sexueller Identitäten hat. Zum anderen werden die Staatenpflichten zu den einzelnen Rechten aufgeführt, wodurch deutlich wird, wie die Regierungen solchen Rechtsverletzungen begegnen müssen.

Die Dokumentation von Rechtsverletzungen kann oft gefährlich sein. Yogyakarta-Prinzip 27 (Recht auf Förderung von Menschenrechten) unterstreicht daher das Recht von Einzelpersonen und Gruppen, sich dahingehend zu betätigen, sowie auf Schutz und Unterstützung durch den Staat.

Es darf keine Straffreiheit für Personen geben, die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität begehen.

Prinzip 29, Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität.

Kampania Przeciw Homofobii, Polen

Hintergrund

Eine landesweite Umfrage, die von der Kampania Przeciw Homofobii (KPH) und Lambda Warschau für die Jahre 2005/2006 veröffentlicht wurde, offenbarte, dass 17,6 % der lesbischen, schwulen und bisexuellen Befragten Opfer von körperlicher Gewalt geworden waren, 41,9 % dieser Betroffenen dreimal oder häufiger. 85 % Prozent der Fälle wurden wegen mangelnden Vertrauens in die Polizei und aus Angst vor weitergehender Verfolgung nicht angezeigt. Tagtäglich erscheinen hasserfüllte Beiträge gegen Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten in Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Die polnische Verfassung verbietet Diskriminierung generell. Dennoch wurde aufgrund des starken Widerstands der katholischen Kirche eine Aufnahme des Diskriminierungsverbots aufgrund der sexuellen Identität 1995 abgelehnt. In der Verfassung wird die Ehe als Bund zwischen Mann und Frau definiert, was die Möglichkeit von Schritten zu einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in weite Ferne rückt. Polen hatte ursprünglich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgelehnt, vor allem wegen Artikel 21, der die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität verbietet. In letzter Zeit hat das Land seinen Widerstand gegen die Charta aufgegeben, zögert jedoch nach wie vor eine Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsgesetzgebung hinaus.

CSD-Paraden sind in der Vergangenheit mehrfach verboten worden bzw. waren

mit feindseligen Gegendemonstrationen konfrontiert. Positiv ist, dass die Zeit der Verbote von CSD-Paraden in Polen vorbei ist und dass eine geplante Bestimmung gegen „homosexuelle Propaganda“ in polnischen Schulen nicht eingeführt wurde. Dennoch ist es weiterhin schwierig, in Schulen Materialien gegen Homophobie zu verbreiten.

Die KPH wurde 2001 ins Leben gerufen. Die Arbeit der Organisation umfasst inzwischen zahlreiche wichtige Felder: rechtliche Unterstützung für Einzelpersonen und Einsatz für Gesetzesänderungen auf nationaler und internationaler Ebene; Trainingsprogramme für LGBTI; öffentliche Aufklärungskampagnen, neuerdings auch die Sensibilisierung von Polizeikräften; in Zusammenarbeit mit Lambda Warschau auch Forschung, Dokumentation und Monitoring.

Aktion

„Berlin – Yogyakarta“ ist der Name einer aus zwanzig Plakaten bestehenden Ausstellung, die historische und aktuelle Fotografien von LGBTI enthält – vom Ende des 19. bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts. Die mit Texten versehenen Fotos dokumentieren die frühe Anerkennung von Homosexuellen in Berlin, die Schrecken der Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus und die durch die Yogyakarta-Prinzipien verkörperte Hoffnung. Damit lassen sich die Fortschritte für LGBTI nachvollziehen.

Am Anfang der Ausstellung steht Magnus Hirschfeld, Gründer der ersten Homosexuellen-Vereinigung, der 1898 in Deutschland eine Kampagne gegen die Strafgesetzgebung gegen Homosexuelle startete. Gegen

Ende der Ausstellung ist auf Plakat 19 der Text von Prinzip 25 der Yogyakarta-Prinzipien (Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben) abgedruckt. Daneben ist der Berliner Bürgermeister Klaus Wowereit mit seinem langjährigen Lebenspartner abgebildet, sowie das berühmte Zitat aus einer Rede, bevor er 2001 erstmals gewählt wurde: „Ich bin schwul – und das ist auch gut so.“ Ebenfalls auf Plakat 19 findet sich ein Foto der isländischen Premierministerin Johanna Sigurdardóttir, der ersten lesbischen Regierungschefin.

Die Plakate dazwischen zeichnen die Geschichte des Niedergangs der Homosexuellenbewegung in Berlin nach, den Beginn des homophoben Hasses, die Schikanierung, Inhaftierung und in einigen Fällen Ermordung homosexueller Männer im Konzentrationslager Sachsenhausen. Plakat 9 mit dem Titel „Chronologie des Terrors“ beginnt 1934 mit der Anweisung Heinrich Himmlers, Listen mit homosexuellen Männern anzulegen, und fährt mit 1937 fort, als Homosexuelle zu Volksfeinden erklärt wurden. Danach geht es um einen Erlass von 1941, der „zur Reinhaltung von Schädlingen“ die Todesstrafe für Angehörige der SS forderte, die homosexueller Handlungen überführt wurden. Die Chronologie endet mit der Auflösung der zuständigen Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung 1945.

Plakat 7 mit dem Titel „Verfolgung homosexueller Frauen“ erzählt die Geschichte von Lotte Hahm, der Vorsitzenden des Damenklubs Violetta, die 1935 ins Konzentrationslager kam. Die „Halbjüdin“ Elsa Conrad, Besitzerin eines Damenklubs und lesbische Aktivistin, wurde 1935 zu 15 Monaten Haft verurteilt, 1937 zu einer weiteren Haftstrafe. Auf einer der Fotografien sind Lilly Wust und ihre Partnerin Felice Schragenheim an einem See bei Berlin abgebildet, nur einige Stunden bevor Felice von der Gestapo im August 1941 verhaftet wurde. Sie wurde nicht als Lesbe verfolgt, sondern weil sie Jüdin und Mitglied des jüdischen Widerstands war.

Erfolge

Die Ausstellung ist als Aufklärungsmaterial konzipiert. Das Zielpublikum sind bislang vor allem Lehrer der Sekundarschulen sowie Studierende und Lehrende an Universitäten. Sie war erstmals im Oktober 2009 für drei Wochen in der berühmten Bibliothek der Universität Warschau zu sehen. Dabei wurden auch 500 Broschüren und 200 Kopien der ins Polnische übersetzten Yogyakarta-Prinzipien verteilt. Weitere Ausstellungsorte waren Lublin, Wrocław und Gdańsk.

Das Bibliothekspersonal, das der Bereitstellung von Räumen für eine Ausstellung über LGBTI ablehnend hätte gegenüberstehen können, war offener, als es den Zusammenhang zwischen der Diskriminierung von LGBTI und der Verfolgung im Nationalsozialismus erkannte.

Katarzyna Remin, Initiatorin und Projektleiterin von „Berlin-Yogyakarta“

Im April 2010 war die Ausstellung in Krakau zu sehen, im Mai desselben Jahres in Łódź. Die Texte und die Begleitbroschüre wurden ins Englische übersetzt, und KPH erhielt Anfragen von Gruppen in Riga und Liverpool sowie vom Europride in Warschau im Juli 2010.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Idee zu der Ausstellung entsprang dem Wunsch, die öffentliche Aufmerksamkeit, wie auch die der LGBTI-Community, auf die Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus zu lenken. Das Konzept bekam einen Bezugsrahmen, als die KPH die Yogyakarta-Prinzipien entdeckte. Die deutsche Menschenrechtsstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ), die das Projekt finanzierte, war von der Idee begeistert, die Yogyakarta-Prinzipien als Rahmen der Ausstellung zu benutzen.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen der vergessenen Verfolgung von Homosexuellen in Nationalsozialismus – trotz des Bewusstseins über die durch das Regime ausgeübten Schrecken – und der Verweigerung der Rechte für LGBTI durch jene, die die Anwendbarkeit der Menschenrechte auf sie abstreiten. Die Yogyakarta-Prinzipien zeigen mit der ganzen Autorität der Menschenrechte, wie diese auf Personen verschiedener sexueller Identitäten anzuwenden sind. „Berlin – Yogyakarta“ stellt Vergangenheit und Gegenwart nebeneinander und zeigt eine Geschichte des Kampfes und des Beharrens.

Aufbau von Bewegungen

Die Suche nach Verbündeten, das Empowerment von LGBTI, das Setzen von Prioritäten – all dies ist notwendig für den Aufbau von LGBTI-Bewegungen. Diese Fallstudien sind Beispiele dafür, wie Aktivistinnen und Aktivisten mit den Prinzipien das Vertrauen von LGBTI in den Kampf für ihre Rechte stärkten, bei Menschenrechtsgruppen aus anderen Bereichen um Unterstützung für Kampagnen warben und Rechtsverletzungen aufdeckten, damit Prioritäten gesetzt werden konnten.

07-07-07 Campaign, Südafrika

Hintergrund

Am 7. Juli 2007 wurden zwei junge südafrikanische Lesben, Sizakele Sigasa und Salome Massoa, in Soweto brutal ermordet. Sie wurden vergewaltigt, gefoltert und durch Schüsse regelrecht hingerichtet. Sizakele wurde von sechs Kugeln in Nacken und Kopf getroffen, Salome von einer in den Hinterkopf. Dieser schreckliche Fall ist ein prominentes Beispiel für eine Form von Gewalt, von der südafrikanische Lesben sagen, dass sie für sie allgegenwärtig ist. Viele weitere Lesben, deren Namen den südafrikanischen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern gut bekannt sind, wurden ermordet. Die Mörder von Zoliswa Nkonyana und Eudy Simolane wurden vor Gericht gestellt. Viele andere aber blieben straffrei. Und das, obwohl Südafrika eine der fortschrittlichsten Verfassungen weltweit hat, die als eine der wenigen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität verbietet. Doch sind, wie der Human-Rights-Watch-Bericht „Mehr als nur ein Name: Staatlich unterstützte Homophobie und ihre Folgen in Südafrika“ aus dem Jahr 2003 feststellt, „Recht und juristische Verfolgung noch nicht im Alltag angekommen. Vorurteile gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender bestehen nach wie vor und der Staat hat wenig dagegen unternommen.“.

Homophobie und die durch sie motivierte Gewalt sind tief in der Gesellschaft und im staatlichen Handeln verwurzelt. Alle haben jedoch ein Recht darauf, vor Gewalt geschützt zu werden, unabhängig davon, woher diese kommt. Der Staat muss alle seine Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen

schützen, und dies gilt auch für LGBTI. Er ist zur Schaffung eines Klimas verpflichtet, in dem LGBTI aktiv vor Körperverletzungen bewahrt werden und ihre persönliche Sicherheit gewährleistet ist.

Aktion

Ein landesweites Bündnis südafrikanischer LGBTI-, HIV- und Frauenrechtsorganisationen reagierte mit der 07-07-07-Kampagne. Durch die Kampagne, die das Datum des Mordes im Titel trägt, wurde versucht, die Wut der Aktivistinnen und der Community-Mitglieder in den organisierten Ruf nach rechtlichen Konsequenzen und einer anderen Politik zu verwandeln. Sie zielte darauf ab, dem Hass auf LGBTI ein Ende zu setzen.

Die Zahl der in Südafrika begangenen sexuellen Übergriffe ist eine der höchsten weltweit. Die erste Aufgabe der Kampagne war daher, eine von Berichten über Vergewaltigungen und Angst durchdrungene Öffentlichkeit daran zu erinnern, dass es innerhalb der allgemeinen Situation Gruppen gab, die in besonderer Weise davon betroffen sind. Deshalb wurden in ganz Südafrika öffentliche Treffen und Proteste organisiert, um auf die anhaltende Gewalt gegen LGBTI – trotz der progressiven Verfassung – aufmerksam zu machen. Die Hoffnungen richteten sich darauf, dass Communities und Allgemeinheit Druck auf die Regierungsverantwortlichen ausüben, damit die Gewalt verhindert und bestraft würde.

Die Kampagne forderte eine wirksamere und für die Belange der Communities sensibilisierte Polizeiarbeit in den Townships und in ländlichen Gebieten. Darüber hinaus

forderte sie effizientere und schnellere Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung, das Aufschlüsseln offizieller Statistiken, um mehr über das Ausmaß von Hassverbrechen aufgrund der sexuellen Identität zu erfahren sowie eine spezielle Gesetzgebung gegen Hassverbrechen, einschließlich jener aufgrund der sexuellen Identität.

Schon zu Beginn der Kampagne bezogen sich die Materialien und ihr Manifest auf die Yogyakarta-Prinzipien, um die Verpflichtungen Südafrikas gegenüber LGBTI aufgrund geltender völkerrechtlicher Normen zu betonen.

Erfolge

Die Kampagne hatte zwei besonders sichtbare Erfolge. Zum einen wurden die Solidarität zwischen einer Vielzahl von Aktivistinnen und Aktivisten und öffentliches Engagement an sich gestärkt. Es kam in vier Großstädten zu sehr starken öffentlichen Protesten. Zahlreiche Ressourcen und Unterstützung konnten mobilisiert werden, um die Kampagne als lang anhaltenden Ruf nach Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten.

Die Dokumentation der Fälle von Gewalt gegen Lesben ist eines der zentralen Instrumente der Kampagne. Nach den Worten einer beteiligten Person geht es darum, „den

Widerspruch zwischen fortschrittlicher Verfassung und der tatsächlichen Umsetzung von Menschenrechten auf der einfachsten Ebene“ aufzuzeigen. Ein strategisches Ziel der Kampagne besteht im Aufbau von Infrastruktur und Programmen, damit über Fälle von Hass- oder geschlechtsbezogener Gewalt gegen schwarze Lesben in Townships und ländlichen Gemeinden berichtet wird und die Opfer Unterstützung erhalten.

Es gab auch zahlreiche Widerstände und die Kampagne wurde durch eine Kultur des Schweigens und der Scham behindert, die das Thema sexuelle Identität in vielen südafrikanischen Communities umgibt. Dies machte die Dokumentation von Fällen schwierig. Zudem befinden sich die Aktivistinnen und Aktivisten in einer Situation, in der trotz der eindeutigen Aussagen der Verfassung, Vorurteile auf höchster politischer Ebene befördert werden.

Der vielleicht größte Erfolg der Kampagne bestand bisher darin, dass einer neuen Generation von LGBTI-Aktivistinnen Erfahrungen und eine Richtung weitergegeben werden konnten. Viele LGBTI und ihr Führungspersonal hatten sich vom Engagement zurückgezogen, nachdem die Apartheid besiegt und die Berücksichtigung in der Verfassung erreicht worden war. Eine an der Kampagne beteiligte Person aus einem Township macht jedoch deutlich: „Es ist not-

Die Kampagne hatte zwei besonders sichtbare Erfolge. Zum einen wurden die Solidarität zwischen einer Vielzahl von Aktivistinnen und Aktivisten und öffentliches Engagement an sich gestärkt. Es kam in vier Großstädten zu sehr starken öffentlichen Protesten. Zahlreiche Ressourcen und Unterstützung konnten mobilisiert werden, um die Kampagne als lang anhaltenden Ruf nach Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten.

wendig, präsent zu sein und die Community zu mobilisieren, da die Existenz von Frauen bedroht ist und es tagtäglich zu Morden kommt. Lasst uns dafür sorgen, dass diese Kampagne nicht nur auf dem Papier stattfindet, sondern dass sie eine aktive Stimme für die am meisten Verwundbaren und von Gewalt Bedrohten ist.“

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien erinnern also nicht nur an artikuliert Prinzipien, sondern an staatliche Verpflichtungen und konkretes notwendiges Handeln, damit sie in die Praxis umgesetzt werden können. So wie das Gleichheitsversprechen der südafrikanischen Verfassung konkreter Maßnahmen und Programme in Bezug auf Homophobie, Lesbenfeindlichkeit und Transphobie bedarf, so versuchen die Yogyakarta-Prinzipien, geäußerte Grundsätze in konkretes Handeln zu übersetzen. Maßnahmen für Staaten werden aufgelistet, damit diese ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Diese beinhalten Polizeitrainings, den Schutz vor Hassverbrechen, Aufklärung der Öffentlichkeit und weitere von der 07-07-07-Kampagne geforderte Initiativen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Kampagne betrifft die Vergewaltigung von Lesben. Die Zahl der Fälle von „heilenden Vergewaltigungen“, bei denen die Täter ihre Verbrechen damit für sich rechtfertigen, dass sie nur versuchen, Lesben von ihrem Gefallen an anderen Frauen zu „heilen“, hat stark zugenommen. Dies trifft auch auf die so genannte Sekundärviktimsierung zu, die physische und verbale Schikanie durch Polizeikräfte, wenn die Frauen den ursprünglichen Gewaltakt anzeigen. Die Prinzipien 28 und 29 befassen sich ausführlich mit dem Recht auf Gesetze, Strukturen und Prozesse, die es Menschen verschiedener sexueller Identitäten erlauben, Rechtsverletzungen in Sicherheit und ohne die Gefahr zusätzlicher Viktimisierung anzuzeigen. Straftaten dürfen nicht ignoriert werden, egal, wer die Opfer sind. Jedes Verbrechen muss unter Ausnutzung aller staatlichen Mittel und unter dem Gleichheitsaspekt untersucht werden, um allen Bürgerinnen und Bürgern – auch Menschen verschiedener sexueller Identitäten – eine zufriedenstellende Wiedergutmachung zukommen zu lassen.

Meem, Libanon

Hintergrund

Lesbische, bisexuelle, queere und unentschiedene Frauen und Transgender (LBTQ) müssen im Libanon immer noch unvorstellbare rechtliche, gesellschaftliche und persönliche Herausforderungen bestehen. Sie wissen sehr gut, was sie von einer tief vom Patriarchat durchdrungenen Gesellschaft zu erwarten haben, wo weibliche Sexualität nur der Befriedigung von Männern dienen soll. Sie werden in der Familie und am Arbeitsplatz geächtet und oft von Polizeikräften schikaniert und erpresst. Wenn junge Frauen sich gegenüber ihren Familien outen, werden sie oftmals in ihr Zimmer gesperrt (mitunter monatelang), von der Schule genommen und manchmal aus dem Haus geworfen. Viele LBTQ-Frauen haben keine andere Möglichkeit, als ihre

sexuelle Identität zu verstecken, um ihre Existenz und ihre Bildungschancen nicht zu gefährden. Meem wurde am 4. August 2007 gegründet, um eine bessere Lebensqualität für LBTQ-Frauen im Libanon zu erzielen. Die wenigen Gründungsmitglieder sahen die Notwendigkeit einer Gruppe für Frauen und Transgender innerhalb der LGBTI-Bewegung, um LBTQ-Frauen die Möglichkeit zu geben, sich selbst und andere durch gegenseitige Unterstützung zu stärken.

Aktion

Die Aktion bestand in der Gründung von Meem, wodurch ein Raum und die Chance für das Empowerment von LBTQ-Frauen im Libanon geschaffen werden konnte. Die sorgsame und strategische Planung, die von der wachsenden Mitgliedschaft angestoßen und ausgehandelt wird, war und ist auf

Weibliche Sexualität im Libanon ist ein Mysterium und Objekt der Phantasie. Ein noch viel größeres Tabu stellt Homosexualität dar. Über weibliche Homosexualität ist dabei noch weniger bekannt als über männliche. Das ist keine Überraschung in einer patriarchalischen Gesellschaft, wo die Belange von Frauen oftmals keine Rolle spielen. Und die Sexualität, da sie mit dem Zurückerobern des eigenen Körpers und dem Einfordern des Rechts auf Leidenschaft und Vergnügen zu tun hat, ist das am meisten tabuisierte Frauen-Thema. Wir veröffentlichen dieses Buch, um der libanesischen Gesellschaft die realen Geschichten realer Menschen vorzustellen, deren Stimmen seit Jahrhunderten nicht gehört werden. Sie leben mitten unter uns, obwohl sie für uns unsichtbar sind, in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft. Ihre Sexualität wurde verspottet, verworfen, abgestritten, unterdrückt, verfälscht und sie sind gezwungen, sich zu verstecken.

Bareed Mista3jil herausgegeben von Meem aus Beirut (Libanon) mit Unterstützung der Heinrich-Böll-Stiftung. Das auf Englisch und Arabisch erhältliche Buch versammelt einundvierzig biografische Berichte von lesbischen und bisexuellen Frauen und Transgender www.bareedmista3jil.com/about.htm.

die Erweiterung der für das Engagement notwendigen Fähigkeiten der Mitglieder konzentriert. Dies bedeutet auf einer Ebene die Ausbildung von Fertigkeiten in Öffentlichkeitsarbeit, Gruppen- und Kampagnenarbeit, Führungsqualifikation etc. Auf einer anderen wichtigen Ebene bedeutet es aber auch Weiterbildung und Schaffung eines Bewusstseins für die Intersektionalität mit anderen Formen der Unterdrückung. Dazu gibt es Workshops über geschlechtliche Identitäten, Queer Theory, Feminismen, Religionen, Minderheitenrechte und andere Themen. Da Meem auch anstrebt, die eigene Arbeit für die Anerkennung und die Rechte von LGBTQ-Frauen in einen breiteren Rahmen der Menschenrechte für alle zu stellen, gibt es außerdem Workshops zu politischer Lobbyarbeit, Gesetzesreformen und Maßnahmen, die die Regierung ergreifen kann.

Auf der Grundlage der Erfahrungen von über dreihundert Mitgliedern und einer ehrenamtlichen Wochenzeitung veröffentlichte Meem im Mai 2009 das Buch *Bareed Mista3jil*, eine Sammlung von 41 wahren Geschichten von und über LGBTQ-Frauen im Libanon. Ziel war, mehr Sensibilisierung und Sichtbarkeit in Bezug auf LGBTQ-Frauen im Libanon zu erreichen. Das Buch war ein großer Erfolg. Bis heute wurden 4.000 Exemplare verkauft. Es wurde in zahlreichen Artikeln in der nationalen und internationalen Presse positiv besprochen und erreichte die Liste der zehn meistverkauften Bücher der Medienkaufhauskette Virgin Megastore. Es ist in arabischer und englischer Sprache im Internet und im Handel erhältlich.

Erfolge

Der Erfolg der Aktion bestand im Anwachsen der Bewegung. Meem ist auf eine langfristige Arbeit ausgerichtet, die Interessenvertretung, Lobbyarbeit für Gesetzesreformen und öffentliche Aufklärungskampagnen beinhaltet. Die Strategie besteht im allmählichen Aufbau einer Bewegung, sowohl innerhalb der eigenen Mitgliedschaft, als auch durch Vernetzung mit Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, wodurch Aufklärungskampagnen im Internet und Bündnisse mit Heterosexuellen entstehen.

Meem weiß, dass die politische Situation und die Sicherheitslage im Libanon jedes Projekt zur Verbesserung der Menschenrechte paralisieren kann. Die Gruppe nimmt auch zur Kenntnis, wie innerhalb von Bündnissen Themen zu sexuellen Identitäten zugunsten anderer Schwerpunkte zurückgestellt werden. Ein Problem über ein anderes zu stellen, fördert nur eine Hierarchisierung von Akzeptanz und Diskriminierung in der Gesellschaft. Als Araberinnen und als queere Frauen und Transgender im Libanon versuchen die Mitglieder von Meem, sich nicht von anderen Bewegungen abzuschotten, sondern ihre Arbeit in den größeren Zusammenhängen von sexuellen und körperlichen Rechten, Frauenrechten und Menschenrechten im Allgemeinen zu sehen.

Ihnen ist bewusst, dass, wenn sie sich für den Schutz von Frauen vor Gewalt einsetzen (ein Gesetzesvorschlag, der von der lokalen NRO Kafa vorangetrieben wird), sie gleich zeitig dafür kämpfen, dass alle Frauen, auch lesbisch lebende, vor häuslicher Gewalt geschützt werden. Sie wissen, dass sie sich

mit der Unterstützung der Kampagne „Recht auf Staatsbürgerschaft“ auch für das Recht lesbisch lebender Frauen einsetzen, Kinder zu haben und für diese offiziell die libanesische Staatsbürgerschaft eintragen zu lassen, was derzeit im Libanon nicht möglich ist, da selbst heterosexuelle Frauen ihre Nationalität nicht auf ihre Ehemänner und Kinder übertragen können. Sie sehen es als grundlegend an, jede Kampagne für die Umsetzung der Menschenrechte zu unterstützen und sich in diese einzubringen, da Menschenrechtsverletzungen Frauen im Allgemeinen am meisten treffen.

Das libanesische Strafgesetzbuch enthält auch einen Artikel 534, der „sexuelle Akte wider die Natur“ kriminalisiert und generell den Hass gegen LGBTI im Libanon schürt. Der Artikel, der normalerweise nicht zur Verfolgung lesbischer Frauen angewandt wird, stellt eine ständige Bedrohung dar, die zur Einschüchterung von LGBTI benutzt wird. Auch wenn Meem nicht federführend an dem Projekt zur Abschaffung von Artikel 534 beteiligt ist, so trägt die Arbeit der Organisation doch auch zu diesem Anliegen bei, da Meem in der LGBTI-Bewegung sehr präsent ist und über die Lebensrealität von LGBTQ-Frauen im Libanon aufklärt.

Anwendung der Yogyakarta-Prinzipien

Zwecks Empowerment der Mitglieder in Menschenrechtsfragen greift Meem immer wieder auf die Lernmöglichkeiten zurück, die sich aus den Yogyakarta-Prinzipien ergeben. Sie stellen für Meem ein wichtiges Instrument im Schulungsprogramm für Aktivistinnen und Aktivisten dar. Sie sind eine ideale Ausgangsbasis dafür, die Umsetzung und Überwachung der Menschenrechte kennenzulernen und Handlungsmöglichkeiten lokaler Aktivistinnen und Aktivisten zu entdecken.

Sheila Quinn

aus: *An Activist's Guide to The Yogyakarta Principles*

Kapitel 6

Anhang

Nichtregierungsorganisationen

Liste der genannten Organisationen und Projekte mit Schwerpunkt LGBTI-Menschenrechtsarbeit:

Afrika (überregional)

- Coalition of African Lesbians (CAL): www.cal.org.za

Belize

- Caribbean Regional Trans in Action (CRTA): www.ctagonline.info/en/node/45
- United Belize Advocacy Movement (UNIBAM)

Brasilien

- Articulação Nacional das Transgêneros (ANTRA): www.grupos.com.br/group/antra
- Associação Brasileira de Lésbicas, Gays, Bissexuais, Travestis e Transsexuais (AB GLT): www.abglit.org.br
- Sexuality Policy Watch (SPW): www.sxpolitics.org

Chile

- Organización de Transexuales por la Dignidad de la Diversidad (OTD): www.transexualesdechile.org

China

- AIZHI Action Project: www.aizhi.org
- Chinese Society for the Study of Sexual Minorities (CSSM): www.csssm.org

Costa Rica

- Mulabi – Espacio Latinoamericano de Sexualidades y Derechos: www.mulabi.org

Deutschland

- amnesty international – Menschenrechte und sexuelle Identität (MERSI): www.mersi-amnesty.de
- Dreilinden – Gesellschaft für gemeinnütziges Privatkapital: www.dreilinden.org
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung: www.hirschfeld-eddy-stiftung.de
- Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (IVIM): www.intersexualite.de
- TransInterQueer e.V. (TrIQ): www.transinterqueer.org

El Salvador

- COMCAVIS-TRANS Capacitando a Mujeres Trans con V.I.H. y sida en El Salvador: www.comcavis.info
- Dirección de Diversidad Sexual

Ghana

- Centre for the Development of People (CEDEP): www.cedepghana.org

Guyana

- Society Against Sexual Orientation discrimination (SASOD): www.sasod.blogspot.com

Honduras

- Colectivo Unidad Color Rosa

Indien

- Naz Foundation: www.nazindia.org
- Sangama: www.sangama.org
- Voices Against 377: www.voicesagainst377.org

Iran/Kanada

- Iranian Railroad for Queer Refugees (IRQR): www.irqr.net

Jamaika

- Jamaica Forum of Lesbians, All-Sexuals and Gays (J-FLAG): www.jflag.org

Kamerun

- Association camerounaise pour la défense de l'homosexualité (ADEFHO)

Karibik (überregional)

- Caribbean Treatment Action Group (CTAG): www.ctagonline.info

Kenia

- Gay and Lesbian Coalition of Kenya (GALCK): www.galck.org
- Other Sheep – Multicultural Ministries with Sexual Minorities: www.thersheep.org

Kolumbien

- Colombia Diversa: www.colombiadiversa-blog.org

Lateinamerika (überregional)

- REDLACTRANS – Red Latinoamericana y del Caribe de Personas Trans: www.redlactrans.org.ar

Libanon

- Meem: www.meemgroup.org

Litauen

- Lietuvos Gėjų Lyga (LGL): www.lgl.lt

Malawi

- Centre for the Development of People (CEDEP): www.cedepmalawi.org

Nepal

- Blue Diamond Society (BDS): www.bds.org.np

Niederlande

- Transgender Netwerk Nederland (TNN): www.transgendernetwerk.nl
- Cultuur en Ontspannings-Centrum Nederland (COC): www.coc.nl

Nigeria

- House of Rainbow: www.houseofrainbow.org

Polen

- Kampania Przeciw Homofobii (KPH): www.kph.org.pl
- Lambda Warszawa: www.lambdawarszawa.org

Schweden

- Riksförbundet för sexuellt likaberättigande (RFSL): www.rfsl.se

Südafrika

- Lesbian and Gay Equality Project (LGEP): www.equality.org.za

Tansania

- Stay Awake Network Activities (SANA)

Türkei

- KaosGL – Gey Lezbiyen Biseksüel Trans Eşcinsel Haber Portalı: www.kaosgl.com

Uganda

- Freedom and Roam Uganda (FARUG)
- Sexual Minorities Uganda (SMUG): www.sexualminoritiesuganda.org

Ukraine

- Nash Mir

Ungarn

- Budapest Pride: www.budapestpride.hu

USA

- Funders for LGBTQ Issues: www.lgbtfunders.org/index.cfm

Venezuela

- Union Afirmativa De Venezuela (UNAF): www.unionafirmativa.blogspot.com

International

- International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC): www.iglhrc.org
- International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans And Intersex Association (ILGA): www.ilga.org

Impressum**Yogyakarta Plus.**

Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle in der internationalen Praxis

Herausgeberin: Hirschfeld-Eddy-Stiftung. Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender

Redaktion: Renate Rampf (V.i.S.d.P.), Günter Dworek, Klaus Jetz, Markus Ulrich

Layout und Satz: Franka Braun

Druck: Schöne Drucksachen Berlin

Auflage: 4.000

Autorinnen und Autoren: Ise Bosch, Günter Dworek, Dan Christian Ghattas, Sebastian Henning, Axel Hochrein, Klaus Jetz, Uta Kehr, Claudia Körner, Dirk Niebel, Sheila Quinn, Renate Rampf, Barbara Unmüßig. Übersetzung (Kapitel 2 und 5): Sebastian Henning

Wir danken: Philipp Braun, Mac-Darling Cobbinah, Pade Edmund, Umut Güner, Rev. Michael Nzuki Kimindu, Stéphane Koche, Joanna Labecka, Rev. Rowland Jide Macaulay, Andriy Maymulakhin, Arsham Parsi, Milán Rózsa, Gift Trapence, Solomon Wambua

Bildnachweise:

Deckblatt: Fannyann Eddy (Grafik: Monika Meyer), Seite 9f.: Magnus Hirschfeld (Grafik: Franka Braun, nach einem Foto des Magnus Hirschfeld Archive for Sexology), Seite 16f.: Demonstration in Ankara (Grafik: Franka Braun, nach einem Foto von KaosGL), Seite 40f.: LGBT-Demonstration in Ankara (Grafik: Franka Braun, nach einem Foto von KaosGL), Seite 78f.: Stockholm Pride (Grafik: Franka Braun, nach einem Foto von Zanele Muholi), Seite 106f.: Demonstration in Kiew (Grafik: Franka Braun, nach einem Foto von Nash Mir)

Redaktionsanschrift:

Hirschfeld-Eddy-Stiftung
Chausseestraße 29
10115 Berlin
www.hirschfeld-eddy-stiftung.de

Creative Commons Lizenzvertrag: [CC by-NC-ND Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/)

Yogyakarta Plus von der Hirschfeld-Eddy-Stiftung steht unter einer [Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Unported Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/).

Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse können Sie unter <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/kontakt> erhalten.

Yogyakarta **Plus**

Menschenrechte für Lesben, Schwule, Bisexuelle,
Transgender und Intersexuelle in der internationalen Praxis

„Schweigen macht verletzlich. Sie, die Mitglieder der Menschenrechtskommission, können das Schweigen brechen. Sie können anerkennen, dass es uns gibt in Afrika und auf jedem Kontinent und dass tagtäglich Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität begangen werden. Sie können uns dabei helfen, diese Verbrechen zu bekämpfen und unsere vollständigen Rechte und Freiheiten in jeder Gesellschaft zu erlangen – auch in meinem geliebten Sierra Leone.“

Fannyann Eddy (1974-2004)



HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG

ISSN 1865-6056